

Sitzungsbericht

Nr. 98	Ausgegeben in Bonn am 7. Dezember 1952	1952
--------	--	------

Berichtigung.

In dem Stenographischen Bericht über die 97. Sitzung des Bundesrates vom 5. Dezember 1952 ist auf Seite 566 Zeile 14 von unten hinter dem Wort „Preisgesetzes“ einzufügen „unter Billigung der Rechtsauffassung des Rechtsausschusses“. Dementsprechend muß auf Seite 585 Zeile 28 von oben hinter dem Wort „zuzustimmen“ eingeschaltet werden „und der Rechtsauffassung des Rechtsausschusses beizutreten“.

98. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 18. und 19. Dezember 1952

Vorsitz: am 1. Verhandlungstag
Ministerpräsident Altmeier,
am 2. Verhandlungstag
Bundesratspräsident Dr. Maier.

(B)

Schriftführer: Senator Dr. Klein.

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Hohlwegler, Arbeitsminister
Renner, Justizminister

Bayern:

Dr. Oechsle, Staatssekretär
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Reuter, Reg. Bürgermeister
Dr. Klein, Senator

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senates
Dr. Apelt, Senator
Yström, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister d. Finanzen

Niedersachsen:

(D)

Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister d. Finanzen
Albertz, Minister f. Soziales
Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Forsten
Schellhaus, Minister f. Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister d. Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern
u. Sozialminister
Dr. Nowack, Minister d. Finanzen
Becker, Minister d. Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Kraft, Minister f. Finanzen, Justiz u. stellv.
Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene

(A) Tagesordnung		Kopf (Niedersachsen)	605 B, 605 D (C)
Zur Tagesordnung	591 A	Renner (Baden-Württemberg)	605 C
Die Punkte 10 und 31 werden abgesetzt	591 A/B	Schäffer, Bundesfinanzminister	605 D
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 491/52)	591 E	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	605 B/D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	591 B	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 487/52)	606 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 106 GG in Verbindung mit Art. 78 GG	591 C	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	606 A
Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschafflichen Rentenversicherung (Grundbetrags-erhöhungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 490/52)	591 C	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	606 C
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	591 C	Yström (Bremen), Berichterstatter	606 D
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	591 D	Maag (Bayern)	607 B
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) (BR-Drucks. Nr. 475/52). Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 472/52)	591 D/592 A	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung	607 B/D
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter	592 A	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 468/52)	607 D
Schäffer, Bundesfinanzminister	596 B	Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	607 D
Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	597 D, 601 B	Dr. Klein (Berlin)	608 B
Kopf (Niedersachsen)	598 B	Dr. Troeger (Hessen)	608 B
Dr. Apelt (Bremen), Berichterstatter	598 C	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf	608 B/C
Renner (Baden-Württemberg)	599 B, 609 C	Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen (BR-Drucks. Nr. 462/52)	608 C
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	600 B	Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	608 C
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	600 D	Dr. Oechsle (Bayern)	609 B
Kraft (Schleswig-Holstein)	601 A	van Heukelum (Bremen)	609 B
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz)	601 B	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	609 C
Dr. Ringelmann (Bayern)	602 D, 604 A	Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955 (BR-Drucks. Nr. 470/52)	609 D
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen beide Gesetzesentwürfe. Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf	601 D/604 C	Franken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	610 A, 610 D
Entwurf eines Kaffee-steuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 473/52)	604 C	Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter	611 A
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	604 C	Schäffer, Bundesfinanzminister	611 C
Beschlußfassung: Ablehnung nach Art. 76 Abs. 2 GG	605 A	Dr. Oechsle (Bayern)	611 D
Entwurf eines Teesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 474/52)	605 A	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung	612 A/C
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	605 A	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 471/52)	612 C
		Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	612 C, 613 C
		Neuenkirch (Hamburg)	613 A, 613 C

(A)	Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf	613 C/614 A		
	Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (BR-Drucks. Nr. 461/52)	614 A		
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	614 A		
	Dr. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebene	614 D		
	Beschlußfassung: Änderungsvorschlag zu § 3. Gegen den Entwurf bestehen nach Ansicht des Bundesrates erhebliche steuerpolitische Bedenken. Der Bundesrat ist bereit, sie zurückzustellen, wenn bis zum zweiten Durchgang bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem ist der Bundesrat der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf	615 A/B		
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 497/52)	615 C		
	Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter	615 C, 616 A		
	Dr. Ringelmann (Bayern)	616 B		
	Schäffer, Bundesfinanzminister	616 C		
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	617 A/B		
(B)	Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 500/52)	617 B		
	Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	617 B		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	617 C		
	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher und lohnsteuerlicher Durchführungsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 498/52)	617 C		
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	617 C		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen	617 D		
	Ernennung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes (BR-Drucks. Nr. 464/52)	617 D		
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	617 D		
	Beschlußfassung: Gegen die Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Walter Kühne zum Präsidenten des Bundesausgleichsamtes werden Einwendungen nicht erhoben	618 A		
	Entwurf eines Gesetzes betreffend deutsch-niederländische Vereinbarungen vom 19. Mai 1952 über Fragen der Restitution und vom 13./20. Juni 1952 über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren (BR-Drucksache Nr. 496/52)	618 A		
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	618 A		
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	618 A	(C)	
	Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (Antrag des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen) (BR-Drucks. Nr. 413/52)	618 B		
	Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	618 B		
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium	619 C, 622 B		
	van Heukelum (Bremen)	620 A		
	Dr. Klein (Berlin)	620 B		
	Altmeier (Rheinland-Pfalz)	618 D, 623 B		
	Kraft (Schleswig-Holstein)	621 A, 622 D		
	Neuenkirch (Hamburg)	621 C		
	Kubel (Niedersachsen)	621 D, 623 A		
	Küster (Baden-Württemberg)	622 A		
	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, die Beratung des Entwurfs des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen bis zum 31. Januar 1953 zurückzustellen	623 B		
	Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (BR-Drucks. Nr. 466/52)	623 B		
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	623 C		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	623 D		
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 479/52)	623 D	(D)	
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	623 D		
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG	624 A		
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (BR-Drucks. Nr. 494/52)	624 A		
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	624 A		
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	624 C		
	Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 495/52)	624 C		
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	624 C		
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	625 A		
	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 21/52)	625 B		
	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	625 B		

- (A) **Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab 625 B/C
- Entwurf eines **Wohnraumangelgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 478/52) 625 C
 Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 625 C
 Yström (Bremen), Berichterstatter 625 D
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 626 A/B
- Beschlußfassung über einen neuen Schlüssel für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1952** (BR-Drucks. Nr. 482/52) 626 B
 Dr. Oberländer (Bayern), Berichterstatter 626 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 626 C
 Kraft (Schleswig-Holstein) 626 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat legt einen neuen Schlüssel fest und bestimmt seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1953 627 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des 2. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 477/52) 627 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 627 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 627 B
- (B) Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften** (BR-Drucks. Nr. 492/52) 627 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 627 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 627 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf 627 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung des Straßenverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 486/52) 627 D
 Yström (Bremen), Berichterstatter 627 D
 Dr. Danckwerts (Niedersachsen) 627 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 628 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Zuwendungen an Kriegsoffer und Angehörige von Kriegsgefangenen** (BR-Drucks. Nr. 488/52) 628 A
 Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 628 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 628 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte** (BR-Drucks. Nr. 489/52) 628 B
 Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 628 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 628 B/C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik für Bundeszwecke** (BR-Drucks. Nr. 463/52) 628 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 628 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 628 D, 629 D
 Yström (Bremen), Berichterstatter 629 B
 Kraft (Schleswig-Holstein) 630 A
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 629 D/630 B
- Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland** (BR-Drucks. Nr. 493/52) 630 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 630 B
 Renner (Baden-Württemberg) 630 C
 Bleek, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 630 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 631 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist 631 C
- (D) Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 499/52) 631 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 631 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Zurücknahme des Beschlusses vom 4. April 1952 632 A/B
- Entschließung betr. rückständige Entschädigungen des für Wehrmachtzwecke und für die Reichsautobahnen in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes** (Antrag des Agrarausschusses (BR-Drucks. Nr. 420/52 [neu]) 632 B
 Yström (Bremen), Berichterstatter 632 B
 Altmeier (Rheinland-Pfalz) 632 C
- Beschlußfassung:** Annahme einer Entschließung 632 D
- Wahl des Sekretärs des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post** 632 D
- Beschlußfassung:** Zum Sekretär des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post wird Regierungsdirektor Dr. Otto Linder bestellt 633 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes betreffend den Notenumtausch vom 19. und 28. Dezember 1951 zu dem Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 469/52) 633 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 633 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt keine Stellung 633 C
- Nächste Sitzung 633 C/D

Erster Verhandlungstag

Donnerstag, den 18. Dezember 1952, 16 Uhr.

Die Sitzung wird um 16,05 Uhr durch den Dritten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 98. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 97. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich darf feststellen, daß Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden.

Von der Tagesordnung werden **abgesetzt** die Punkte 10 und 31.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes;

- (B) Entwurf einer Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung (Rentenversicherungsüberleitungsgesetz) vom 10. Juli 1952 auf das Rentenversicherungsrecht im Bundesgebiet (Auswirkungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 484/52).

Im übrigen werden wir die Tagesordnung in der Reihenfolge abwickeln, daß die Punkte 12 und 29 vorgezogen und anschließend die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 und 11 behandelt werden. Nach der Erledigung des Punktes 11 werden wir die Punkte 37 und 38 vorziehen und im übrigen nach der Reihenfolge der Tagesordnung verfahren.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 491/52).

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Inhalt des Gesetzesentwurfs ist eine konsequente Fortführung der Angleichung des Abgaben- und Einkommensteuerrechtes Berlins an das Recht des Bundes. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang auf Vorschlag Berlins eine Änderung des Entwurfs gewünscht, der die Bundesregierung zugestimmt hat und die vom Bundestag in der Ihnen nunmehr vorliegenden Fassung berücksichtigt worden ist. Namens des

Finanzausschusses darf ich Sie bitten, dem Gesetzesentwurf, der noch heute vom Abgeordnetenhaus in Berlin übernommen werden soll, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) gemäß Art. 106 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbeträgerhöhungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 490/52).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik trotz Bedenken gegen die Fassung des § 4, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen, um möglichst keine Verzögerung in der Bewilligung und Zahlung dieser Zulagen eintreten zu lassen. Bei einer Einschränkung des § 4, etwa nach Maßgabe des Vorschlages des Finanzausschusses, der die Rentenerhöhung lediglich bei der Ermittlung des Einkommens nach § 4 des Teuerungszulagengesetzes unberücksichtigt lassen will, würde durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verzögerung um mindestens ein bis eineinhalb Monate, durch die zusätzliche Verwaltungsarbeit aber vermutlich eine weitere Verzögerung in der Auszahlung dieser Rentenerhöhungen eintreten. Es sei hierbei auf das **Teuerungszulagengesetz** verwiesen, bei dem in Auswirkung der zusätzlichen Verwaltungsarbeit die bedürftigsten Rentenempfänger zu einem großen Teil heute noch auf die Auszahlung der monatlichen Zulage von höchstens 3 DM warten. Der Finanzausschuß empfiehlt bei Anrufung des Vermittlungsausschusses einen Hinweis auf die ungeklärte **Deckungsfrage**. Ich darf Sie bitten, entsprechend dem Vorschlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und entgegen dem Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 490/1/52 einen Antrag zwecks Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Es folgen nunmehr die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) (BR-Drucks. Nr. 475/52);

- (A) **Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 472/52).**

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! der Bundesrat hatte drei Wochen Zeit, sich mit dem sehr schwierigen und umfangreichen Gesetzgebungswerk des Bundesetats zu befassen. Es ist bekannt, daß der Bundestag sich viel mehr Zeit nimmt, diese Vorlage zu erledigen. Ich glaube, daß ich nichts Falsches sage, wenn ich behaupte, daß es dem Bundesrat praktisch kaum möglich ist, den Bundesetat richtig durchzuarbeiten und etwa solche Gegenvorschläge nach Zahl und Art zu machen, die ein wirkliches Hineinsteigen in den Bundesetat zur Voraussetzung hätten. Die Herren Finanzreferenten und Finanzminister haben sich im Rahmen des Möglichen Mühe gegeben, jedenfalls einige grundsätzliche Feststellungen zu treffen und dem Bundesrat zu seiner Beschlußfassung eine Vorlage zu unterbreiten, die Ihnen vorliegt und die ich als bekannt voraussetzen darf.

Meine Herren! Der Ordentliche Etat des Bundes für das Jahr 1953 beträgt 24,48 Milliarden DM. Die Gesamtausgabenseite im Etatjahr 1952 war 20,792 Milliarden DM. Es liegt hier also eine **Steigerung von nicht ganz 4 Milliarden DM** vor. Beim **Außerordentlichen Etat** ist es umgekehrt. Die vorjährige Gesamtsumme war 2,436 Milliarden, die diesjährige Gesamtsumme beträgt 1,975 Milliarden, also ein Weniger von 461 Millionen. Woher kommen diese höheren Ziffern? Ich darf mich darauf beschränken, die wesentlichsten Positionen zu nennen. Die **laufende Verteidigungslast** ist mit 710 Millionen, die einmalige Verteidigungslast mit 400 Millionen zusätzlich in den Etat 1953 eingestellt worden. Der Mehraufwand bei den **Personalkosten** beträgt etwa 100 Millionen DM. Dazu kommen allerdings noch 48 Millionen DM Mehraufwand für die **Versorgung der 131er**. Der Bund hat erstmalig 138 Millionen DM für **Zwecke des Lastenausgleichs** in den Etat eingestellt. Dann kommen noch die sehr wichtigen Posten: 400 Millionen DM zur Durchführung des **Londoner Schuldenabkommens**, 60 Millionen zur Durchführung des **Schweizer Schuldenabkommens** und 200 Millionen **Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Israel**. Das sind die wichtigsten Erhöhungspositionen. Damit ist aber eigentlich noch nicht alles gesagt. Denn man muß sich vor Augen halten, daß von den 500 Millionen DM, die der Bund jährlich für **Zwecke des sozialen Wohnungsbaues** aufbringen soll, 100 Millionen DM in den Außerordentlichen Etat verwiesen worden sind. Dazu müßte man noch 40 Millionen DM rechnen, die für **Instandsetzung** bestimmt sind. Außerdem erscheinen im Etat auf Grund der Gesetzesvorlagen, über die heute der Bundesrat zu befinden hat, nicht die **Schuldtitel für Zuschüsse an die Sozialversicherung** in Höhe von 555 Millionen DM im Etatjahr 1953 und Schuldtitel in Höhe von 185 Millionen DM für Zuschüsse an die Arbeitslosenversicherungsanstalt. Auch das genügt noch nicht, um den Bundesetat zu charakterisieren und im einzelnen zu bestimmen, weil 250 Millionen DM als **Zuschuß des Außerordentlichen Etats** in den Ordentlichen Etat verwiesen worden sind, um den Ausgleich herbeizuführen, und weil obendrein der **Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** um 1,206 Milliarden

erhöht worden ist. In Prozenten ausgedrückt: es sind veranschlagt: 44 % statt 37 % an dem Gesamtaufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. (C)

Es ist nun zu bemerken, daß mit diesen zusätzlichen Ausgaben im Bundesetat 1953 leider noch nicht alle Verpflichtungen erfaßt sind, die deutlich vor dem Bund und auch vor uns liegen. Es fehlt noch das **Gesetz über die Wiedergutmachung des Schadens bei den Verfolgten des Nazisystems**. Es fehlen noch die Aufwendungen, die zu erwarten sind aus einer irgendwie gearteten **Bereinigung der Reichsmarkschulden des Reiches**. Es fehlen die Auswirkungen aus der seit langem angekündigten großen **Besoldungsreform**, und es sind auch noch andere steigende Tendenzen im Bundesetat für die nächsten zwei oder drei Jahre zu erwarten. Dann erst wird man sagen können, daß die **Kulmination** erreicht ist, und dann erst wird voraussichtlich eine Entlastung bei den **Kriegsfolgelasten** eintreten, nämlich dadurch, daß die Kosten für die **Versorgung der Kriegsoffer** infolge der natürlichen Entwicklung nach und nach geringer werden. Es können also weder der Bund noch die Länder aus der Ausgabenentwicklung für die nächsten Jahre eine Entlastung erwarten.

Was die Frage angeht, ob angesichts der Schwierigkeiten, die sich durch die steigende Tendenz der Ausgabenseite des Bundesetats jetzt besonders deutlich herausgestellt haben, bei retrospektiver Betrachtung gar keine Kritik an der bisherigen **Haushaltspolitik des Bundes** geübt werden kann, so wird man wohl die Feststellung treffen können, daß nicht von vornherein alle Maßnahmen und Beschlüsse der Bundesregierung und der Gesetzgebungsorgane auf die zukünftige volle Belastung der Ausgabenseite des Bundesetats abgestellt (D) waren und daß sich daraus Schwierigkeiten ergeben, die vielleicht in ihrem Ausmaß nicht notwendig gewesen wären; wenn man rechtzeitig das Ende berücksichtigt hätte im Sinne des lateinischen Sprichwortes „Et respice finem“, ein finis, das wir noch nicht haben. Wenn diese Feststellung richtig ist, dann bleibt es natürlich verwunderlich, daß die **Tendenzen zur Steuersenkung**, sei es auf dem Gebiete der direkten, sei es auf dem Gebiete der indirekten Steuern, nicht schwächer, sondern stärker werden, was im genauen Gegensatz zu der Entwicklung der Ausgabenseite des Bundesetats steht.

Wenn ich, meine Herren, zu den großen **Ausgabepositionen**, die diesen Bundesetat belasten, etwas sagen darf, so gestatten Sie mir zunächst einige Worte zum **Personalaufwand**. Der Finanzausschuß hat nicht den Eindruck größter Sparsamkeit bei allen Verwaltungsstellen des Bundes. Er ist davon überzeugt, daß z. B. die **30 %ige Nettozahlung** in diesem Dezember vermeidbar und mit Rücksicht auf die tarifvertragliche Situation überhaupt nicht gerechtfertigt war. Was die **Verteidigungsausgaben** anlangt, so enthält der Bundesetat keine Spezifikation. Man kann nur wenig zur Begründung der Summe von 9,9 Milliarden DM im Etat nennen, nämlich, daß der eigentliche Verteidigungsbeitrag 9 Milliarden DM betragen soll, daß Verteidigungsfolgekosten mit 740 Millionen DM, Besatzungskosten mit 120 Millionen DM und gewisse Auftragsangelegenheiten mit 40 Millionen DM in den Etat eingesetzt worden sind. An einer anderen Stelle ist festzustellen, daß 400 Millionen einmalige Ausgaben in dem Gesamtbetrag für Verteidigungskosten enthalten sind. Der Finanzausschuß ist der

- (A) Meinung, daß diese 400 Millionen DM den Gesamtbetrag der Investitionen aus dem Verteidigungsbeitrag noch nicht umfassen. Er schätzt den Gesamtbetrag auf etwa 1 Milliarde DM. Der Finanzausschuß hat bei dieser geringen Spezifikation der Verteidigungslasten das unsichere Gefühl, daß hier weitere Ausgabensteigerungen in den nächsten Jahren zu erwarten sind.

Was die **Soziallasten** angeht, so ist da auch offenbar die Kulmination der Ausgabenentwicklung noch nicht erreicht. Es ist für die Situation, in der sich der Bundesetat befindet, sehr bezeichnend, daß die gesetzlich festgelegten **Zuschüsse für die Sozialversicherungsträger** nicht in Bargeld, sondern mit Schuldtiteln gezahlt werden sollen. Der Finanzausschuß weiß, daß eine solche Änderung der Finanzierung der Sozialversicherungsträger für die Länder außerordentlich bedenklich ist und einschneidende Folgen hat, weil sie die Nutznießer dieser öffentlichen Kapitalsammelbecken gewesen sind und weil ihnen diese Kapitalsammelbecken jetzt mehr oder minder verloren gehen. Trotzdem war der Finanzausschuß nicht in der Lage, eine Änderung vorzuschlagen, weil er, vor die Frage des Deckungsproblems gestellt, eine Antwort nicht hätte geben können, mindestens nicht in der kurzen Zeit, die ihm für die Bearbeitung des Bundesetats zur Verfügung stand.

- Es wird interessieren, daß in dem Etat für 1953 noch 460 Millionen DM für **Subventionen** vorgesehen sind, nämlich 300 Millionen DM für die Verbilligung des Konsumbrottes, etwa 120 Millionen DM für Getreideimporte und etwa 40 Millionen DM für die Treibstoffverbilligung. Auch hier hat der Finanzausschuß keinen Vorschlag zur Änderung gemacht, weil der Herr Bundesfinanzminister erklärte, daß er mit dem Gedanken umgeht, die Zuschüsse für das **Konsumbrot** in der bisherigen Form nicht beizubehalten und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung der Beträge zu benutzen, die wegen Erhöhung der Grundrenten in der Sozialversicherung erforderlich werden und bisher nicht gedeckt sind. Für **Baumaßnahmen** im weiteren Sinne, also einschließlich des Grundstückserwerbs, enthält der Ordentliche Haushalt 73,7 Millionen DM und der Außerordentliche Etat 61,5 Millionen DM. Es läßt sich ohne sehr gründliche Prüfung der Einzelheiten nicht feststellen, inwieweit hier etwa Beträge vorhanden sind, die man entweder streichen oder auf spätere Zeit verschieben könnte. Der Finanzausschuß war nicht in der Lage, Vorschläge zu machen. Für den **Schuldendienst** enthält der Bundesetat einen Gesamtbetrag von 895 Millionen DM, und zwar 646 Millionen für Zinsen und 248 Millionen für Tilgungsbeträge. Meine Herren! Es liegt auf der Hand, daß das erst der Anfang der Entwicklung dieses Postens auf der Ausgabenseite des Bundesetats ist und daß wesentliche Steigerungen für die Zukunft zu erwarten sind. Der **Finanzausschuß** hat — und das gehört zu der Frage des Schuldendienstes — den Vorschlag gemacht, daß die Verbindlichkeiten aus dem Londoner Schuldenabkommen, aus dem Schweizer Schuldenabkommen und aus dem Vertrag mit Israel im Rechnungsjahr 1953 aus dem Ordentlichen Etat herausgenommen und in den Außerordentlichen Etat verwiesen werden. Es wäre billig, zu sagen, daß in diesen Positionen nicht nur Tilgungs- sondern auch erheblich größere Zinsbeträge stecken und daß diese Zinsbeträge aus den ordentlichen Einnahmen gedeckt werden müssen, daß daher der

Vorschlag des Finanzausschusses falsch ist. Wenn der Finanzausschuß den Vorschlag trotzdem gemacht hat, so haben ihn dazu zwei Gründe bewogen. Alle Finanzminister waren darüber einig, daß eine **Inanspruchnahme des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer** mit mehr als 37 % schlechthin nicht akzeptabel ist. Der zweite Grund war der, daß, wenn man an dieser Stelle etwa 600 bis 700 Millionen DM auf der Einnahmenseite absetzt, man auf der Ausgabenseite einen **Ausgleich** vorschlagen muß, damit man nicht einen unausgeglichenen Bundesetat an den Bundestag weitergibt. Der Finanzausschuß hat aber sehr deutlich gesagt, daß es auch noch andere Möglichkeiten gibt, sei es bei den Investitionen, sei es bei den einmaligen Aufwendungen, auf den Außerordentlichen Etat zu verzichten, so daß also der Beschluß wegen der Herausnahme der Belastung aus den Auslandsverschuldungen mehr die Bedeutung einer Anregung hat als die einer Festlegung, da, wie gesagt, andere Beträge auch geeignet wären, das Loch zu stopfen, das bei einer Inanspruchnahme von 37 % im Bundesetat entstehen müßte.

Meine Herren! Die **Position der Länder** in diesem Ringen um den Anteil am Steueraufkommen insgesamt ist bekanntlich besonders schwach. Der Bund ist stark, nicht nur wegen seiner Größe, sondern auch wegen seiner Gesetzgebungsvollmachten. Die **Gemeinden** sind verhältnismäßig gut dran, weil sie unbestritten das volle Aufkommen aus den Realsteuern haben und daher Nutznießer der vollen Steigerung des Steueraufkommens aus den Realsteuern, insbesondere der Gewerbesteuer, sind. Bei unseren hessischen Verhältnissen ist es so, daß sich das Aufkommen an Gewerbesteuer gegenüber dem Rechnungsjahr 1949 um mehr als 80 % gesteigert hat. Wenn Sie nachrechnen wollten, was den Ländern im einzelnen oder insgesamt mehr an **Nettoaufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer** gegenüber dem Jahre 1949 verblieben ist, kommen Sie zu erheblich geringeren Beträgen als etwa 180 %. Für Hessen sind es vielleicht 110 %. Bei der kritischen Beurteilung dieser Tatsachen und Zusammenhänge war sich der Finanzausschuß darüber einig, daß nunmehr offensichtlich der Punkt erreicht ist, wo die Existenz der Länder im Sinne des Grundgesetzes praktisch in Frage gestellt wird. **Art. 109 GG**, der die Unabhängigkeit der Etatgebarung des Bundes, aber auch der Länder, garantiert, wird zu einem leeren Versprechen, wenn die Belastungsfähigkeit bei dem Aufkommen aus der Einkommen und Körperschaftsteuer weiter gesteigert werden soll. Der Finanzausschuß — in diesem Zusammenhang wäre das zu erwähnen — ist deshalb besonders beunruhigt, weil selbst, wenn es bei den 37 % bleibt, was er als selbstverständlich annimmt, immer noch die Ungewißheit über den Haushalten der Länder schwebt, daß im Bundestag Überlegungen darüber angestellt werden, die **Einkommen- und Körperschaftsteuer wesentlich zu senken**. Es wird von etwa 15 % Gesamtsenkung gesprochen, was einen Ausfall von mehr als einer Milliarde DM im Steueraufkommen bedeuten würde und woran die Länder dann mit 60 oder wieviel Prozent beteiligt wären. Das ist ein Betrag, der schlechthin nicht unterzubringen wäre und den die Länder von sich aus nicht auffangen können. Die Beunruhigung geht noch weiter, weil die Länder je länger je mehr die Erfahrung machen, daß die **Steuervergünstigungen** aus den §§ 7a ff., 10a usw. zu ihren Lasten eine

(A) Dezimierung des Aufkommens an Körperschaftsteuer und veranlagter Einkommensteuer herbeiführen, die sie sich in dieser Größenordnung nicht vorgestellt haben. Ich muß selbst gestehen, daß ich bis gestern eine klare Vorstellung darüber auch nicht hatte. Gestern allerdings las ich in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ einen Aufsatz von Hans Röper „Steuervergünstigung oder Tarifsenkung“, und in diesem Aufsatz wird zum Ausdruck gebracht, eine 15 %ige Tarifsenkung unter Wegfall der eben von mir zitierten Steuerermäßigungen und Steuervergünstigungen hätte gar keine Wirkung; denn die Auswirkung dieser Steuervergünstigungen gemäß § 7 a usw. betrage ja allein schon 25 %. Ich weiß nicht, ob diese Berechnung richtig ist, aber ich habe keinen Grund, ihre Richtigkeit zu bezweifeln, nachdem an so hervorragender Stelle diese Behauptung aufgestellt worden ist.

Natürlich kommt weiter hinzu, daß der Finanzausschuß nicht nur die Verminderung des Aufkommens bei den direkten Steuern, sondern ebenso die mögliche Verminderung des Aufkommens bei den indirekten Steuern für höchst bedenklich hält, einmal deswegen, weil überhaupt nicht auf Steueraufkommen verzichtet werden sollte, zweitens aber deswegen, weil die einzige Möglichkeit, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer näher an die wirtschaftlichen Bedürfnisse in der Steuergesetzgebung und -praxis heranzuführen, doch nur darin gesucht werden könnte, auf dem Gebiete der **indirekten Besteuerung** einen **Ausgleich** zu finden. Deshalb ist im Kreise des Finanzausschusses sehr ernsthaft erwogen worden, ob es denn richtig wäre, bei der Rückkehr des Gesetzes zur Änderung der **Tabaksteuer** bedenkenlos zuzustimmen. Der Ausfall wird im Etatjahr 1953 gegenüber dem Vorjahr mit 240 Millionen DM veranschlagt. Wenn dann hinzugenommen wird, daß die **Besoldungserhöhungen** noch vor uns stehen, ohne daß über Deckungsmöglichkeiten große Erörterungen stattfinden, daß gar bei den Ländern Deckungsmöglichkeiten gesucht werden könnten, so werden Sie verstehen, meine Herren, mit welcher Besorgnis der Finanzausschuß diesen Bundesetat betrachtet und behandelt hat.

Es gibt nicht den billigen Ausweg einer **Verweisung auf den Kapitalmarkt**, auch nicht, nachdem das Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes vor kurzem verabschiedet und in Kraft gesetzt worden ist. Der Bund hat den Vortritt für sich beansprucht und erhalten. Das bedeutet, daß die Möglichkeiten für die Länder entsprechend geringer geworden sind, wenn sie etwa jemals hoch eingeschätzt wurden. Ich glaube, daß die Länder bei ihrem Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer einen wesentlichen Teil des Preises zahlen, der mit dem Appell an den Kapitalmarkt heute verbunden ist. Z. B. haben Banken feststellen können, daß die Bundesanleihe eine Nettoverzinsung von 15 % einbringt. Die Problematik der **Industriefinanzierung** steht dann schon so weit im Hintergrund, daß man sie, glaube ich, nicht weiter zu erörtern braucht. Die **Hoffnung auf ausländisches Kapital** hat sich im großen und ganzen bisher noch nicht verwirklicht. Es bleibt eine letzte Hoffnung übrig, nämlich die, daß die **Steigerung des Sozialproduktes** weitergeht, wenn vielleicht auch nicht in dem scharfen Tempo der Jahre 1949 bis 1951, so doch in einem Ausmaß, daß gewisse Erleichterungen und Verbesserungen erwartet werden können. Aber dabei sind die Länder — das darf hier im Bundesrat einmal ausge-

sprochen werden — sehr unterschiedlich beteiligt. (C) Der Zuwachs des Sozialproduktes und damit die Zuwachsrate bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer verteilt sich keineswegs gleichmäßig auf das ganze Bundesgebiet. Es gibt Länder, die in sehr erheblichem Umfange Nutznießer der wirtschaftspolitischen Entwicklung sind, und es gibt andere Länder, die leider hinter dem Durchschnitt wesentlich zurückbleiben, so daß sich das **Problem der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern** einerseits und der Länder untereinander andererseits nicht erleichtert, sondern praktisch verschärft.

In dieser Situation kommt der Vorschlag der Bundesregierung, die Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahre 1953 nicht wie bisher mit 37 %, sondern mit 44 % in Anspruch zu nehmen. Dabei entbehrt es nicht eines gewissen Interesses, festzustellen, daß auf Seite 37 des Erläuterungsheftes zum Bundesetat zu Einzelplan VIII Kap. 4 Tit. 220 noch von einem Betrag von etwa 4,6 Milliarden DM gesprochen wird, während im Etat selbst ein Betrag von 5,038 Milliarden DM steht. Also der Herr Bundesfinanzminister hat während der Drucklegung des Etats selber nur 40 % für möglich gehalten. Wieso dann 44 % herausgekommen sind, weiß ich nicht. Vielleicht ist es ein rechnerisches Ergebnis.

(Heiterkeit.)

Aber ich möchte aus dieser Tatsache die Meinung schöpfen, daß es vielleicht der Bundesregierung selbst zweifelhaft erscheint, ob man denn auf 44 % gehen kann, ob damit nicht die Grenze des Tragbaren wesentlich überschritten, ob hier nicht Art. 109 GG — ich habe schon darauf hingewiesen — praktisch außer Funktion gesetzt ist und daher die verfassungsmäßige Grundlage der Länder wesentlich erschüttert wird. Man kann dem Bund auch entgegenhalten, daß er die **Gesetzgebungsklinke** in der Hand hat. Warum soll sie nur im Sinn der Ermäßigung der Steuern, warum nicht auch einmal bei reicher Phantasie im Sinne der Erhöhung der Steuern zugunsten des Bundes und zur Vermeidung zusätzlicher Belastung der Länder benutzt werden? Der Hinweis darauf, daß die **Länder unter sich ja ausgleichen** können — die starken geben den schwachen ab —, ist nicht sehr fruchtbar und überzeugend. Zunächst gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, nach denen etwa die steuerstarken Länder unbedingt gezwungen werden könnten, etwas abzugeben, damit die steuerschwachen noch am Leben bleiben. Da deutet sich eine Entwicklung, auf die ich noch zu sprechen komme, über den letzten Absatz des **Art. 106 GG** an, nach dem der Bund zu bestimmten Zwecken Mittel aus bestimmten Steuern den Ländern entnehmen und den steuerschwachen Ländern zuweisen kann. Ob eine solche Entwicklung sehr glücklich wäre, bedürfte allerdings gründlicher Untersuchung auch unter staatspolitischen Gesichtspunkten.

Das **rechnerische Ergebnis** dessen, was der Bundesetat vorweist, sieht danach also etwas harmlos aus. Die Länder verlieren insgesamt nur 250 Millionen DM gegenüber dem Gesamtnettoaufkommen von 1952. Sie können sich ja untereinander verständigen, alles wäre gut in Ordnung, und der Bund selbst wäre auch im wesentlichen aus seiner Finanzklemme heraus. Aber diese Zahl von **250 Millionen DM** ist falsch. Sie ist falsch, weil dazu-

(A) kommen die Zahlungen aus dem Lastenausgleich, weil hinzukommt der Fortfall der Vermögensteuer, weil hinzukommt die Erhöhung des Besoldungsaufwandes, bei dem sich die Länder praktisch nur als Trabanten des Bundes bewegen können, und weil natürlich auch bei den Ländern ein wachsender Schuldendienst schlechthin unvermeidbar ist, zumal offensichtlich die Größe der Fehlbeträge bei den steuerschwachen Ländern im Wachstum und nicht im Abnehmen begriffen sein wird, wenn das durchgeführt werden sollte, was ihnen in der Vorlage vor Augen steht.

Nun darf ich noch einmal auf eine kurze Überlegung zurückkommen. Wirtschaftsredakteure machen sich Kopfzerbrechen darüber, was denn nun eigentlich in diesem **Dilemma zwischen Bund und Ländern** geschehen könnte. Ich kann es mir nicht versagen, auf einen Artikel „**Mit der Balancierstange**“ in der „Deutschen Zeitung“ vom 13. Dezember 1952 hinzuweisen, in dem gesagt wird, der Bund könne die leistungsschwachen Länder durch **Sonderzuweisungen** stützen, damit sie sich bereit finden, einen noch höheren Anteil des Bundes am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu bewilligen. Das würde mit anderen Worten bedeuten, daß der Bund den steuerstarken Ländern Mittel entzieht, indem die steuerschwachen Länder, die dafür Dotationen erhalten, ihn dabei unterstützen. Dann würde der Bund — ich zitiere die „Deutsche Zeitung“ — als der „Wohltäter“ erscheinen und vielleicht zu einer praktischen Lösung kommen. Wohltäter für wen? Diese Frage ist in dem Artikel nicht beantwortet. Ich glaube nicht, daß er am Ende der Wohltäter für die deutsche Bundesrepublik wäre, und bin daher nicht der Meinung, daß dieser Vorschlag in Erwägung gezogen werden sollte. Immerhin, dieser Weg ist nicht neu und ich glaube, ein Hinweis auf Schleswig-Holstein und Berlin — die Herren Kollegen mögen mir das nicht übelnehmen — zeigt, daß er schon besprochen worden ist.

(B) Meine Herren! Was haben sich denn nun zusammengefaßt die Finanzminister im Finanzausschuß bei der Behandlung des Bundesetats gedacht? Sie haben gesagt: **Keine Ausgabenerhöhungen** gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung mit einer einzigen kleinen **Ausnahme zugunsten von Schleswig-Holstein!** Sie haben deshalb nicht dem Ansinnen stattgegeben, die 100 Millionen DM für den sozialen Wohnungsbau, die in den Außerordentlichen Etat verwiesen worden sind, in den Ordentlichen Etat zurückzusetzen. Die Finanzminister waren weiter der Auffassung, daß man alle diejenigen Positionen — es macht nicht sehr viel aus, aber es ist eine Prinzipienfrage — aus dem Bundesetat herausstreichen sollte, in denen Bund und Länder sich mit **Töpfchenwirtschaft** Konkurrenz machen. Sie haben dann — darauf habe ich schon hingewiesen — die Anregung gegeben, die **Auslandsverpflichtungen** nicht aus dem Ordentlichen, sondern aus dem **Außerordentlichen Etat zu decken**, wobei man auch auf den Gedanken kommen kann, daß der Bund ja vom Reich und von Preußen große Vermögensmassen übernommen hat, daß er an sich derzeit verhältnismäßig geringe Schulden hat und daß vielleicht wie bei einem Konzernunternehmen oder bei einem Kaufmann das Vermögen dazu dient, in irgendeiner Weise — worüber ich nichts näheres sagen kann — Schulden nach außen zu finanzieren. Deshalb hat der Finanzausschuß — er hatte keine Zeit mehr, in die

(C) Details zu gehen — auch andere Anregungen gegeben, z. B. die Ausgaben für Verteidigungslasten, für Investitionen usw. nach Möglichkeit auf den Außerordentlichen Etat zu überführen; denn 44 % sind nicht diskutabel. Der Finanzausschuß hat weiter insofern eine klare Stellung bezogen, als er den Herrn Bundesfinanzminister bei der **Ablehnung von Steuererminderungen** glaubt unterstützen zu müssen. Das ist klar in dem Beschluß zum Ausdruck gekommen. Er hat ihn auch insofern unterstützt, als an Stelle von Barzahlungen — mindestens im Rechnungsjahr 1953 — **Schuldtitel an die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherungsanstalt** gegeben werden sollen. Es handelt sich um so große Beträge, daß auch hier die Deckungsfrage vor einem Non liquet gestanden hätte.

Meine Herren! Die grundsätzlichen Überlegungen, die die Herren Finanzminister im Finanzausschuß des Bundesrates angestellt haben, sind Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 475/1/52 mitgeteilt worden. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, sie im einzelnen zu behandeln. Ich darf bewußt darauf verzichten, die Anträge zu den Einzelplänen vorzutragen, und möchte nur ganz flüchtig die **Ziff. 1** erwähnen, in der die **allgemeinen Bedenken wegen der Höhe der Ausgabenseite des Bundesetats** zum Ausdruck gebracht werden, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Höchstgrenze des Tragbaren vom Standpunkt der Länderbelastung aus bereits überschritten sei und daß wohl auch dem Bundestag nur wenig Raum für seine finanzielle Entschlußfreiheit übrig bleibe. **Ziff. 2** kehrt dann den Grundsatz hervor, daß der Ordentliche Etat sich auf die laufenden Ausgaben beschränken und die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in den Außerordentlichen Etat verwiesen werden sollten. In **Ziff. 3** wird dieses Thema fortgesetzt mit dem Hinweis auf die Größe der Investitionen und Beteiligungen an einmaligen Ausgaben, die in dem Bundesetat zu finden sind. Derselbe Gedanke wird speziell für die **Verteidigungsausgaben** in den **Ziff. 4 und 5** noch einmal aufgegriffen und erörtert, wobei in **Ziff. 5** zum Ausdruck kommt, daß eine Prüfung des Umfangs der Verteidigungslasten mangels Spezifikation, vielleicht auch aus anderen Gründen, nicht möglich ist und daher die Nichtbehandlung dieses Postens im Finanzausschuß weder eine positive noch eine negative Stellungnahme bedeutet. Es werden dann allerdings unter **II** gewisse Bedenken wegen der Höhe der Verteidigungsausgaben überhaupt angemeldet. Dann kommt unter **III** des **Allgemeinen Teils des Beschlußentwurfs die Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern**. Es folgen schließlich einige Bemerkungen zum **Personaletat**, wobei festgestellt wird, daß im Jahre 1950 noch 36 000 Bedienstete, 1951 bereits 50 000 und 1952 53 000 Bedienstete vorhanden waren und daß jetzt eine weitere Vermehrung um 900 Personen in den Etat aufgenommen worden ist. Man möchte auch hier einmal von zuständigster Seite der Bundesregierung hören: die obere Grenze ist erreicht, es kann nur noch weniger, keinesfalls mehr werden! Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, diese allgemeine Stellungnahme zum Bundesetat zu akzeptieren.

(D) Er hat Ihnen noch eine Reihe von **Vorschlägen zu den Einzelplänen** vorgelegt, über die, glaube ich, fast volle Übereinstimmung im Finanzausschuß erzielt worden ist und die ich wohl jetzt nicht vorzutragen brauche.

(A) Die Krönung dieser Überlegungen und auch des Bundesetats — jedenfalls vom Standpunkt der Länder aus — bildet nun das **Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1953**. Der Bund meint, es müßten 44 % sein. Die Finanzminister sind einstimmig zu der Meinung gekommen, mehr als 37 % könnten es keinesfalls sein. Sie schlagen deshalb auf **BR-Drucks. Nr. 472/1/52 Ziff. 1** vor, in § 1 die Worte „44 v. H.“ durch die Worte „37 v. H.“ zu ersetzen. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, daß eine gewisse **Kontinuität auf der Einnahmeseite der Länder** gewahrt werden muß, und zwar schon mit Rücksicht darauf, daß die Gesetzgebungsklinke gerade auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer unter stark politischen Aspekten ausschließlich in der Hand des Bundes und des Bundestages liegt. Sie sind daher der Ansicht, daß die **Garantieklausel**, die in dem letzten Gesetz enthalten war, in das Gesetz für das Rechnungsjahr 1953, allerdings unter Bezugnahme auf die Nettoergebnisse des Jahres 1952, eingefügt werden muß. Ich persönlich habe die Auffassung, daß diese Garantieklausel für einige Länder nicht ausreichend sein kann.

Ich darf also namens des Finanzausschusses dem Hohen Haus empfehlen, den Vorschlägen des Finanzausschusses zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) **SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich überhaupt das Wort ergreife, so veranlassen mich dazu in erster Linie die Bemerkungen, die der Herr Berichterstatter über die **Gerüchte und Meldungen in der Presse zu der Frage einer Senkung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer** oder der Einkommen- und Körperschaftsteuer gemacht hat. Es ist bei uns leider so, daß alle Pläne, die überhaupt besprochen werden — ob sie nun entscheidungsreif sind oder nicht —, in der Presse zerredet werden, und zwar meistens vom Standpunkt des Interessentenkreises aus, der dem einzelnen Presseorgan am nächsten steht. Infolgedessen haben wir die Debatten in der Öffentlichkeit über eine Einkommensteuersenkung, und zwar vom Standpunkt derer aus, die **Steuervergünstigungen** für sich besonders wünschen, ferner vom Standpunkt derer aus, denen eine gleichmäßige Steuersenkung angebracht erscheint. Meine Herren! Ich möchte hierzu zunächst einmal bemerken, daß es Pflicht einer Bundesregierung ist, die Rückwirkungen, die sich auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet aus einer sehr starken — das dürfte unbestritten sein — Steuerbelastung ergeben, sorgfältig zu prüfen. Es ist selbstverständlich, daß in dem Moment, in dem im Deutschen Bundestag bereits weitgehende Anträge vorliegen — Anträge, denen die Bundesregierung nicht glaubt zustimmen zu können —, die Bundesregierung sich in ihren Überlegungen und Erörterungen nicht lediglich negativ, sondern auch positiv verhalten muß. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, daß **jedes Experiment** — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — **auf dem Gebiet der Steuerreform** bei der Haushalts- und Finanzlage, in der sich Bund und Länder befinden, nur mit Ruhe und ohne Einfluß durch den Lärm der Straße durchgeführt werden kann, weil jedes solcher Ex-

perimente in der heutigen Situation auch **währungs-**politische Folgen haben könnte. Es kann in-
(C) folgedessen nur mit Ruhe und Überlegung vorgegangen werden, in einem Zeitpunkt, in dem auch die allgemein-politische Atmosphäre die Voraussetzungen dafür bietet. Es wäre verfrüht, heute in der Öffentlichkeit als feststehende Tatsache anzunehmen, daß eine Einkommensteuersenkung kommt. Richtig ist, daß man sich alle **Steuerreformpläne** überlegen muß. Aber es ist falsch, heute von festen Tatsachen zu reden. Ob die Voraussetzungen vorhanden sind, muß sich ergeben je nach dem, wie die Untersuchungen über die künftige Entwicklung, über die Kraft des deutschen Kapital- und Geldmarktes, die politische Atmosphäre, in der ein solches Unternehmen vor sich gehen könnte, sich gestalten.

Aber ich darf daran einige Bemerkungen knüpfen. Mit Recht ist vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die **Ansprüche an den Geld- und Kapitalmarkt** von seiten der öffentlichen Hand in Form **kurzfristiger Verschuldung** schon weit gehen. Der Herr Berichterstatter hat sich auch über die **Bundesanleihe** geäußert und hat gemeint, daß sie die Industriefinanzierung einschränke. Ich bestreite das. Denn die Bundesanleihe ist im wesentlichen die Konsolidierung eines sich stets fortschiebenden Blockes kurzfristiger Verschuldung in einer **mittelfristigen Verschuldung**. Die Bedingungen der Bundesanleihe sind nicht anders, als sie nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Emissionen, wenn sie mehr als drei Jahre langfristig angelegt sind, bestehen. Aber wenn man schon den Gedanken ausspricht, daß selbst diese beschränkte Bundesanleihe die Industriefinanzierung erschweren könnte, und wenn man darin eine **schädliche Rückwirkung** auf die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung sehen will, dann ist es mir nicht verständlich, daß man den Bund veranlassen will, die **Verschuldung** noch über das jetzt vorgesehene, notwendige Maß hinaus im kommenden Jahr zu steigern. Mutet man im kommenden Jahr bei einem Außerordentlichen Haushalt von 950 Millionen DM, der schon vorgesehen ist, der nur mit schweren Bedenken in diesem Umfange vorgesehen werden konnte, aber im Drange der Not vorgesehen werden mußte, dem Bund zu, diesen Betrag noch um 700 bis 800 Millionen zu erhöhen, und zwar für Ausgaben, die nicht etwa einmalig in einem Jahre auftreten, sondern die nach menschlicher Voraussicht nach dem Vertragsinhalt — siehe Londoner Konferenz, siehe EVG, die doch für mehr als 50 Jahre vorgesehen ist! — Jahrzehnte, Generationen lang fort dauern, will man also den Weg des Außerordentlichen Haushalts, somit den Weg der **Anleihendeckung** für solche fort dauernden Ausgaben wählen, so wäre das m. E. mit dem Gedanken, daß schon eine kleine Bundesanleihe, die eine Konsolidierung kurzfristiger Verschuldung in mittelfristiger darstellt, für die Wirtschaft gefährlich sei, nicht vereinbar. Ich glaube also, daß die Anregung, die gegeben worden ist, die Verzinsung und Tilgung der Auslandsschulden, die EVG-Beiträge, wenn sie kommen, dauernd in den Außerordentlichen Haushalt zu übernehmen, schon an diesen rein volkswirtschaftlichen Überlegungen scheitern würde.

Ich will über die bisherige Politik nicht sprechen, darf aber sagen, daß ich in einem mit den Vorschlägen des Finanzausschusses völlig einig gehe. **Steuereperimente** können nach meiner Überzeu-

(A) gung heute nur unter der Voraussetzung gemacht werden, daß das **Aufkommen an Steuern**, von der notwendigen Übergangszeit abgesehen, nicht auf die Dauer betroffen wird. Jede Steuerreform darf infolgedessen nur für eine kurze Zeit ein Wagnis bedeuten. Es müßte mit einer Wahrscheinlichkeit, die die gewissenmäßige Verantwortung übernehmen läßt, damit gerechnet werden können, daß nach Ablauf dieser Zeit das Aufkommen unverändert das alte ist, daß vielleicht sogar eine allgemein volkswirtschaftliche Rückwirkung eintritt, die ein **Mehraufkommen in den künftigen Jahren** und eine Abdeckung der etwa für kurze Zeit übernommenen Verschuldung erwarten läßt. Das wird auf dem Gebiete der **Verbrauchssteuern** nicht der Fall sein können. Es denkt niemand in der Bundesregierung etwa daran, die direkten Steuern zu senken und die indirekten Steuern zu erhöhen. Ich bitte, das der Bundesregierung nicht als Absicht zu unterlegen. Mit dem Finanzausschuß stimme ich vollkommen darin überein, daß die Verbrauchssteuern nicht gesenkt werden sollen.

Es ist in diesem Zusammenhang besonders von dem Entwurf der Bundesregierung zur Senkung der Tabaksteuer gesprochen worden. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß die Tabaksteuer die Besonderheit der an die Steuer gebundenen Preise hat. Sie hat weiter die Folgeerscheinung gezeigt, daß infolgedessen die Steuer nicht mehr mit dem vollen Steuersatz einbringbar war und es notwendig gewesen ist, eine **allgemeine Stundung** zu gewähren. Daß die allgemeine Stundung eines bestimmten Steuersatzes nicht auf die Dauer gehandhabt werden kann und daß irgendwie ein Ausweg gefunden werden muß, dürfte klar sein. Wir wollen uns beim zweiten Durchgang über diesen Gesetzentwurf in Ruhe unterhalten. Ist aber schon

(B) der Finanzausschuß selbst bei diesem Sonderkapitel der Meinung, es dürfe eine Senkung der Steuer nicht eintreten, dann darf ich hoffentlich auf volle Unterstützung rechnen, wenn ich z. B. bei einem anderen Gesetzentwurf, der heute zur Beratung steht, betonen muß, daß für eine **Senkung der Zuckersteuer**, wie sie verlangt wird, irgendein Ausgleich im Haushalt nicht gefunden werden kann. Es ist ganz unmöglich, zu behaupten, daß durch die Senkung der Zuckersteuer das Aufkommen der Steuer im nächsten und übernächsten Jahr das gleiche bleiben wird. Ich muß also bitten — und ich tue das in aller Form —, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und das, was beim Tabaksteuergesetzentwurf in Aussicht genommen ist, heute auch beim Zuckersteuergesetzentwurf zu praktizieren. Dadurch wird die Übereinstimmung zwischen Länderfinanzministern und Bundesfinanzminister sich wieder einmal nach außenhin bewähren können.

Meine Herren! Daß die Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern bei der **Festsetzung des Bundesanteils der Einkommen- und Körperschaftsteuer** nicht sofort erreicht werden konnte, war vorzusehen. Wenn ich aber in dem Communiqué über die Stuttgarter Tagung lese, daß sie deshalb nicht zu erreichen ist, weil die Länder bei 44 % Bundesanteil ihre Aufgaben nicht erfüllen können, so will ich zunächst nicht darauf verweisen, daß es sich nicht um den Prozentsatz des Bundesanteils, sondern doch letzten Endes um die **absolute Höhe des den einzelnen Ländern verbleibenden zahlenmäßigen Anteils** handelt, der sich nicht nach Prozentsätzen errechnet, sondern nach dem Ge-

saufkommen. Ich darf aber betonen — und (C) ich muß das leider Gottes immer wieder tun —, daß viele Aufgaben, die der Bund erfüllen muß, im Interesse der Länder erfüllt werden, daß nicht nur die **Verpflichtungen nach außen hin**, sondern auch die großen **sozialen Lasten** überwiegend vom Bund finanziert werden, wenn sie auch infolge der Tatsache der Länderverwaltung in der Bevölkerung als Leistungen ihres Landes betrachtet werden. Wenn der Bund nicht in der Lage ist, die Mittel für den Wohnungsbau, für die Flüchtlingsumsiedlung, für die Renten und dergleichen zur Verfügung zu stellen, wird nicht bloß der **Bund**, sondern schlechthin die Bundesrepublik in allen ihren staatlichen Erscheinungsformen die Betroffene sein. Ich bedauere es immer, wenn Bund und Länder in einen Gegensatz auf finanzpolitischem Gebiete gestellt werden. Wir werden eine Lösung nur finden können, wenn wir beachten, daß wir mit den Mitteln des deutschen Volkes auf unseren Aufgabengebieten Leistungen zugunsten des gesamten deutschen Volkes zu vollbringen haben und daß von diesem Gesichtspunkt aus letztlich auch die **Frage des Bundesanteils** entschieden werden muß. Wir haben heute den ersten Durchgang. Präzise sind die **Anregungen des Finanzausschusses** auch nicht gefaßt. Es sind eben Anregungen. Auf Grund dieser Anregungen müssen nun Bundestag und Bundesregierung die weiteren Entschlüsse fassen. Wir sind uns alle darüber einig, daß die Verfassung, die die **Abgleichung des Haushalts in Einnahmen und Ausgaben** verlangt, sämtliche Beteiligten bindet. Sollte in den Beratungen, die nunmehr zwischen Bundestag und Bundesregierung einsetzen, ein anderer Weg nicht gefunden werden können, so müßte im zweiten Durchgang die Frage neuerdings an den Bundesrat herangetragen werden. Dann kann nicht mehr gesagt werden, daß die kurze Zeit nicht ausgereicht hätte, um alle Fragen des Bundeshaushalts — der informativ schon vor der dreiwöchigen Frist den einzelnen Ländern zugegangen ist — in ihren Konsequenzen durchzuprüfen. Ich hoffe, daß wir dann Gelegenheit haben werden, in Erfüllung unserer gemeinsamen Pflichten den richtigen Weg zu finden. (D)

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Nach eingehender Überprüfung des vorliegenden Haushaltsplanentwurfs ist der Finanzausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß mit einer Ausnahme Änderungsanträge, die zu einer Ausweitung des Haushaltsvolumens führen, keine Berücksichtigung finden konnten. Dennoch muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß der materielle Inhalt des vorliegenden Bundeshaushalts die Berücksichtigung wesentlicher, vor allem die norddeutschen Länder angehender Anliegen vermissen läßt. Der **Nordwesten des Bundesgebietes**, der in seiner Grenzlage von dem konjunkturellen Aufschwung des Bundesgebietes am geringsten erfaßt worden ist, bedarf besonderer fördernder Maßnahmen des Bundes.

Die im Bundeshaushalt vorgesehene **Dotierung der Schiffbaufinanzierung** trägt nicht nur den in zwischen angestiegenen Schiffbaukosten in keiner Weise Rechnung, sondern bleibt darüber hinaus ganz erheblich hinter den ursprünglich geplanten Ansätzen zurück. Mit besonderer Sorge muß festgestellt werden, daß die Bereitstellung der im Marshallplanhaushalt veranschlagten 50 Millionen DM für den Aufbau der **Linien-schiffahrt**

(A) dadurch gefährdet wird, daß 250 Millionen DM zugunsten des allgemeinen Bundeshaushalts verwendet werden sollen. Hierdurch wird das auch vom Bundesverkehrsministerium selbst geplante, in seinem Umfange festliegende und bereits reduzierte Linienschiffbauprogramm in seiner Durchführung ernstlich in Frage gestellt.

Über dieses zentrale Anliegen hinaus ist festzustellen, daß auch weitere, im Interesse des Schiffbaues und der deutschen Seeschifffahrt wichtige Anliegen unberücksichtigt geblieben sind. Ich darf in diesem Zusammenhang nur auf die **Notwendigkeit einer Vollendung des Wiederaufbaues unserer Schiffbauversuchsanstalt** hinweisen.

Eng mit diesen wirtschaftspolitischen Anliegen verbunden ist der **zeitgerechte Wiederaufbau der deutschen Seehäfen**. Es muß immer wieder betont werden, daß Deutschland aus verschiedenen Gründen gegenüber seinen ausländischen Konkurrenten in den Aufbaumaßnahmen sowohl in zeitlicher Reihenfolge als auch in finanzieller Hinsicht erheblich nachhinkt. Die deutschen Seehäfen müssen daher, nachdem insbesondere die Rheinmündungshäfen ihren Wiederaufbau so gut wie vollendet haben, alles daran setzen, so schnell wie möglich den Anschluß zu finden. Nur so kann gewährleistet werden, daß der ihnen zukommende Verkehrsanteil und dadurch dem Bund seine Seehäfen als Devisenbringer gesichert bleiben. Ohne einer restaurativen Wiederherstellungspolitik das Wort reden zu wollen, muß festgestellt werden, daß der verkehrlich notwendige Wiederaufbau nur aus eigener Kraft der Hansestädte, insbesondere im Hinblick auf die eventuell steigende Beanspruchung der Länderfinanzen durch den Bund, nicht getragen werden kann. Eine angemessene finanzielle Unterstützung des Wiederaufbaues der deutschen Seehäfen durch den Bund bleibt daher eine weitere dringende Forderung.

In verkehrspolitischer Hinsicht kann auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates verwiesen werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Ansätze für die **Wiederherstellung der Bundesstraßen und Autobahnen sowie der Binnenwasserstraßen** viel zu niedrig sind. Aus den im Protokoll festgehaltenen Empfehlungen ergibt sich eindeutig, daß die verkehrspolitische Vernachlässigung durch den Bund wiederum einseitig vor allem im **norddeutschen Raum** zu finden ist. Es ist daher kein Wunder, daß Hamburg wiederum zum Sprecher einer Anzahl von Anträgen zugunsten Nordwestdeutschland wurde. Dies gilt vor allem für die Art und den Umfang des Ausbaues der Autobahnen sowie für die Verkehrsplanung des Binnenwasserstraßennetzes.

Wir sind uns in nüchterner Abwägung der Anliegen und Möglichkeiten völlig klar darüber, daß alle Projekte nicht gleichzeitig zu verwirklichen sind. Es muß aber erwartet werden, daß die angeedeuteten und in den verschiedenen Ausschüssen vertretenen wirtschafts- und verkehrspolitischen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet und in planmäßiger Aufeinanderfolge durchgeführt werden.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsische Landesregierung hält es nicht für tragbar, daß der Bundeshaushalt 1953 für die **Durchführung des Bonner Vertragswerks** rund 10 Milliarden DM — das sind etwa 40 % der Bundeseinnahmen — in Ansatz bringt und daß

er zur Deckung dieser Ausgaben die **Inanspruchnahme von 44 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer** vorsieht. Die Billigung des vorgelegten Entwurfs würde nach unserer Auffassung die Zustimmung zu dem Bonner Vertragswerk und zu der Inanspruchnahme von 44 % in sich schließen. Außerdem zeigt der Haushaltsvoranschlag deutlich, daß ein Betrag von **10 Milliarden DM für die Unterhaltung eigener oder fremder Truppen und ihre Rüstung** die Kraft des Bundes überfordert. Denn der Haushaltsvoranschlag vernachlässigt infolge der Aufwendungen für Rüstungszwecke andere, mindestens ebenso wichtige Verteidigungszwecke in stärkstem Maße, insbesondere die **sozialen und kulturellen Aufgaben des Bundes und der Länder** sowie die unbedingt notwendige **Förderung des Grenzgebietes**. Das Land Niedersachsen wird deshalb zu dem vorgelegten Entwurf im ganzen ablehnend Stellung nehmen.

Dr. APELT (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Verkehr und Post sah sich zum Einzelplan 13 keinen Anträgen gegenüber, zum **Einzelplan 12** einer um so größeren Zahl von Anträgen. Er hatte zunächst einen Arbeitskreis eingesetzt, der die Anträge vorprüfen und nach Möglichkeit begrenzen sollte. Das ist auch in dankenswerter Weise geschehen. Der Ausschuß selbst hat dann aber die so gesichteten Wünsche und Anträge noch einmal genau gesichtet und weiter eingeschränkt. Er war sich vollkommen darüber klar, daß auch nach dieser weiteren Verminderung wenig Aussicht bestünde, die nun übrig gebliebenen Wünsche oder Anträge unmittelbar im Haushalt 1953 zu berücksichtigen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es an Deckung fehle. Dazu selbst Deckungsvorschläge zu machen, fühlte der Ausschuß sich nicht berufen und berechtigt. Auf der anderen Seite hielt er sich für verpflichtet, diesen verringerten Kreis von Wünschen doch in ihrer Vordringlichkeit und Wichtigkeit, ja zum Teil Unerläßlichkeit in das rechte Licht zu setzen und zu empfehlen, ihnen, wenn sie auch im jetzigen Haushalt nicht unmittelbar berücksichtigt werden können, doch bei Gelegenheit von Nachtragshaushalten in vorderster Linie im Laufe des Haushaltsjahres 1953 Rechnung zu tragen. Dieses Ziel verfolgen die Vorschläge, die sie auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 Seite 11 ff. finden.

Es handelt sich dabei zunächst um den Wunsch, daß die auf 70 Millionen DM zusammengestrichenen oder heruntergesetzten **Mittel für den Seeschiffbau** auf 100 Millionen DM erhöht werden. Es handelt sich weiter um die aus der genannten Drucksache ersichtlichen Wünsche auf dem Gebiete der **Binnenwasserstraßenverwaltung**, ferner um den Wunsch zu Kap. 1204 auf weitere Bewilligung von 2,5 Millionen DM für den **Nordostsee-Kanal** und schließlich unter Ziff. 6 auf Seite 14 um das bereits von dem Herrn Vorredner, Herrn Senator Dr. Dudek, berührte Kapitel des **Straßenbaues**. Die vielfachen Wünsche sind in der Ausschußvorlage zusammengefaßt, und zwar mit einem Gesamtbetrag von 57 Millionen DM, der dem entspricht, was ursprünglich auf Grund der Vorbesprechungen in Aussicht genommen war.

In zwei Fällen hat sich der Ausschuß dahin entschieden, einen Antrag auf **unmittelbare Änderung des vorliegenden Haushaltsentwurfs** zu stellen. Es handelt sich dabei einmal um die **Hochbrücke Levensau**, für deren Verbreiterung die abgesetzten

(A) 2 Millionen DM aus den in der Drucksache Seite 13 ersichtlichen Gründen wieder eingesetzt werden sollen, ferner um die Wiederherstellung des Haushaltspostens für die **Wiederherstellung von Strombauwerken in der Unten- und Außenweser**. Von dem ursprünglichen Ansatz von 950 000 DM sind 150 000 DM abgesetzt worden. Der Finanzausschuß hat zu den Anträgen des Ausschusses für Verkehr und Post noch nicht Stellung genommen, auch nicht Stellung nehmen können, da die endgültige Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post erst einen Tag nach der Sitzung des Finanzausschusses stattfinden konnte. Falls das Votum des Finanzausschusses, der ja noch wird Stellung nehmen müssen, oder das Votum des Plenums gegen die Änderung der Haushaltsposten ausfallen sollte, dann würde es im Sinne des Ausschusses für Verkehr und Post liegen, daß auch diese beiden Wünsche oder Vorschläge in demselben Sinn behandelt werden wie die 6 vorher erwähnten.

Eine etwas andere Stellung hat der Ausschuß für Verkehr und Post zu dem auch von Herrn Senator Dr. Dudek erwähnten Wunsch der **Bereitstellung weiterer Mittel für die Wiederherstellung der Schlepptestsstation in Hamburg** eingenommen. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, die gewünschten 800 000 DM für den Haushalt 1954 vorzusehen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post dem Bundesrat die Annahme einer **Entschließung**, die sich auf das der **Bundesbahn** zu gewährende **Darlehen von 90 Millionen DM** bezieht. Die wesentlichen Gründe für diesen Vorschlag, der weder eine unmittelbare, noch eine spätere Änderung des Haushalts bezweckt, ergeben sich aus dem letzten Satz der Begründung auf Seite 12 der BR-Drucks. Nr. 475/2/52, wo es heißt:

(B) Drucks. Nr. 475/2/52, wo es heißt:

Deshalb sollte ein Weg gefunden werden, sie — die Bundesbahn —

u. a. von Belastungen, die sich aus dem Gesetz zu Artikel 131 GG ergeben, zu befreien.

Auch das ist lediglich eine Anregung und, wie gesagt, kein Antrag, der in Positionen des Haushalts eingreift.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, sich die aus BR-Drucks. 475/2/52 Seite 11 ff. ersichtlichen Vorschläge zu eigen zu machen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr als Berichterstatter des Rechtsausschusses Herr Minister Renner.

RENNER (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens meines Landes nehme ich die Anregung des Rechtsausschusses auf und beantrage:

Der Bundesrat möge empfehlen, daß das **Bundesverfassungsgericht einen eigenen Einzelplan** erhält und nicht in dem Plan des Bundesjustizministeriums aufgeführt wird

Den Herren ist ja die **Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts** bekannt. Nach der Auffassung meines Landes erfordert es die Stellung des Bundesverfassungsgerichts, daß es einen eigenen Einzelplan erhält. Daß diese Forderung berechtigt ist, wird durch die jüngsten Ereignisse erwiesen. Es ist üblich, daß bei der Beratung des Etats Maß-

nahmen der Regierung und die Führung der Geschäfte durch sie besprochen werden. In allerjüngster Zeit haben sich Ereignisse abgespielt, die weite Kreise — nicht nur weite, sondern weiteste Kreise — des Volkes außerordentlich bewegt, ja sogar erregt haben. Ich spreche nicht von der Zurücknahme des Antrags des Herrn Bundespräsidenten auf Erstattung eines Rechtsgutachtens. Aber ich muß namens meines Landes einige Ausführungen zu **Äußerungen der Regierung zu dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes**, ein von ihm erstattetes Gutachten für die zwei Senate verbindlich zu erklären, machen. Diesen Beschluß hat der **Bundesjustizminister** als ein „Nullum“ bezeichnet. Er hat auf ein Telegramm, das ihm um den Rechtsstaat besorgte Anwälte meines Landes geschickt haben und das lautet:

Durch letzte Vorgänge tief bestürzt, bitten dringend: Verhindert weitere für Ansehen von Justiz und Staat unerträgliche Schritte gegenüber höchstem deutschen Gericht

folgendes **Antworttelegramm** geschickt:

Sie verkennen die Lage vollständig. Das Bundesverfassungsgericht ist in einer erschütternden Weise von dem Weg des Rechts abgewichen und hat dadurch eine ernste Krise geschaffen. Ich bitte Sie, die Mitunterzeichner Ihres Telegramms zu unterrichten.

Unterzeichnet: Bundesjustizminister Dr. Dehler und Staatssekretär Dr. Strauß.

Meine sehr geehrten Herren! Nach Auffassung meiner Regierung ist das Erschütternde an dieser Sache nicht der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes, sondern diese Äußerung des Herrn Bundesministers und seines Staatssekretärs.

(Dr. Dudek: Sehr richtig!)

Man kann die Meinung vertreten — ich will das gar nicht bestreiten —, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes nicht richtig sei. Aber jeder Jurist, der nicht in gefährlicher Überheblichkeit von vornherein seine eigene Rechtsmeinung als die allein richtige und überhaupt nicht zu diskutierende ansieht, wird zugeben müssen, daß das Bundesverfassungsgericht sehr beachtliche Gründe für seine Entscheidung angeführt hat. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß mein Land sie für richtig hält und der Auffassung ist, daß mit dieser Begründung der alte Rechtssatz beachtet worden ist: *Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem*. Nun sollte nicht nur für jeden Juristen, sondern für jeden, der Achtung vor dem Recht und Achtung vor den Bundesorganen hat, die verfassungsmäßig das Recht anzuwenden und die Gesetze bindend auszulegen haben, eines klar sein. Es ist sehr einfach und kein Verdienst, diese dem Gericht geschuldete Haltung dann einzunehmen, wenn das Gericht so entscheidet, wie ich es wünsche. Praktisch wird diese Haltung dem Gericht gegenüber doch erst dann, wenn das Gericht eine andere Auffassung vertritt als die meine. Wenn ich in einem solchen Fall mich in der Öffentlichkeit rebellisch gegen das Gericht auflehne, dann versage ich ihm die schuldige Achtung, und wenn das Männer in der Stellung von Bundesministern und Staatssekretären tun, dann erschüttern sie dadurch die Grundlagen des Rechtsstaates. Das ist nun leider geschehen.

Dieses betrübliche Vorkommnis zeigt aber klar, daß man das Bundesverfassungsgericht auch in etat-rechtlicher Hinsicht nicht Männern unterstellen

(A) darf, die in merkwürdiger Verkennung des Verhältnisses zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht sich mit ihren Erklärungen vor der Öffentlichkeit über dieses Gericht stellen. Die Vorgänge sind so wichtig, daß nach Ansicht der Regierung meines Landes der Bundesrat sich mit ihnen befassen muß. Dazu hat er ein verfassungsmäßiges Recht. Art. 53 GG gibt es ihm in seinem letzten Satz, der lautet:

Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

Meine sehr verehrten Herren! Man kann nicht einwenden, daß diese Erklärung, die von einem Minister in seiner Eigenschaft als Minister und vom Staatssekretär in seiner Eigenschaft als Staatssekretär abgegeben worden ist, nicht unter den Begriff der Führung von Geschäften fallen. Ich könnte vieles anführen, will aber nur das eine sagen: man kann das schon deshalb nicht einwenden, weil der Herr Bundeskanzler einen Teil der von mir erwähnten Vorgänge selber mit einem Apfel- oder Birnengeschäft verglichen hat.

Ich bitte daher namens meines Landes den Herrn Präsidenten des Bundesrates und die Herren Mitglieder des Präsidiums, sich mit dem Herrn Bundeskanzler in Verbindung zu setzen und ihn zu bitten, er möge veranlassen, daß die Bundesregierung in Erfüllung der ihr nach Art. 53 GG, letztem Satz auferlegten Pflicht dem Bundesrat über die von mir erwähnten Vorfälle der jüngsten Tage berichtet.

(B) Es handelt sich also um zwei Dinge, um einen Antrag, den ich an das Plenum stelle, es möge beschließen, dem Bundesverfassungsgericht einen eigenen Einzelplan zu geben, und um eine Bitte an den Präsidenten und das Präsidium, das von mir angeführte Ersuchen an den Herrn Bundeskanzler zu richten.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Als ich Herrn Minister Renner das Wort erteilte, waren wir der Auffassung, daß er als Berichterstatter des Rechtsausschusses sprechen wolle. Sie haben aus seinen Ausführungen aber gehört, daß er als Vertreter des Landes Baden-Württemberg gesprochen hat, was ich für das Protokoll berichtend feststellen möchte.

(Zurufe.)

Was den Antrag des Herrn Ministers Renner betrifft, so wird er im Rahmen der Abstimmung, soweit es sich um den Haushalt des Bundesverfassungsgerichts handelt, nachher behandelt werden. Bezüglich des zweiten Antrages, den Herr Minister Renner an die Adresse des Präsidiums gerichtet hat, darf ich wohl die Bitte aussprechen, daß Sie, Herr Minister Renner, dem Präsidium Gelegenheit geben, sich damit zu beschäftigen.

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu Einzelplan 10 Kap. 1002 Tit. 650 hat der Finanzausschuß beantragt, die Position zu streichen. Der Agrarausschuß empfiehlt, von einer Streichung dieses Ansatzes abzusehen. Es handelt sich um die Einstellung einer Position von 350 000 DM für die landwirtschaftliche Absatzförderung und ernährungswirtschaftliche Verbraucheraufklärung. Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt seinerseits, im Bundeshaushaltsgesetz

1953 im Einzelplan 10 Tit. 650 für die landwirtschaftliche Absatzförderung und ernährungswirtschaftliche Verbraucheraufklärung den früheren Betrag von 250 000 DM einzusetzen, den Ansatz der Regierungsvorlage also um 100 000 DM zu kürzen. Die landwirtschaftliche Absatzförderung und die ernährungswirtschaftliche Verbraucheraufklärung sind die konsequente Fortführung der zahlreichen Maßnahmen, die einer Steigerung der Inlands-erzeugung auf der einen Seite und der Ordnung des Marktes, dem Ausgleich der Versorgung und der Preise auf der anderen Seite dienen. Wie der Erzeuger angehalten wird, seine Arbeit auf die Bedürfnisse des Marktes nach Art, Menge und Zeitpunkt der Beschickung auszurichten, muß auf der anderen Seite dem Verbraucher, insbesondere den **Hausfrauen**, klargemacht werden, wie sie durch ein zweckmäßiges Einkaufen die Bestrebungen der Agrarpolitik im Interesse einer gesicherten Versorgung unterstützen können. Dazu muß den Hausfrauen eine zuverlässige **Kenntnis der markt- und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge** gegeben werden. Die in der langen Zeit der Not und Bewirtschaftung verloren gegangene Kunst des richtigen Einkaufens, der zuverlässigen Beurteilung des Nährwertes und der Preiswürdigkeit kann nur über eine systematische Arbeit der Hausfrauenorganisationen, über die Haushaltungs- und Fachschulen allmählich wieder so herangebildet werden, daß auch der Verbraucher bei richtigem Verhalten wesentlichen Einfluß auf das Marktgeschehen nehmen kann. Durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und Hausfrauenorganisationen sollen die Bestrebungen der Agrarpolitik, einen ausgeglicheneren Markt ohne allzu starke Preisschwankungen zu sichern, wirksam unterstützt werden. Das geschieht dadurch, daß man die Hausfrauen zu einem reichlichen **Verzehr der jahreszeitlich im Überangebot verfügbaren Waren** bewegt und ihnen in Zeiten einer gewissen Verknappung ein zweckdienliches Ausweichen auf andere Nahrungsmittel empfiehlt. Beim richtigen Ausbau und Funktionieren dieser ernährungswirtschaftlichen Verbraucheraufklärung läßt sich eine fühlbare Entlastung des Staates und der Wirtschaft in ihren Maßnahmen der Vorratshaltung erzielen. Zur uneingeschränkten Weiterführung der im Vorjahr erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen ist daher die Bereitstellung eines Betrags von 250 000 DM wie im Vorjahr notwendig. (D)

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Der Bundestag hat 1952 die Bundesregierung gebeten, für das Haushaltsjahr 1952 6 Millionen DM für die **Förderung des Handwerks** zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat hat am 24. Oktober den gleichen Antrag beschlossen. Trotzdem hat die Bundesregierung im Nachtragshaushalt 1952 nur 1 Million DM bereitgestellt. Mit Rücksicht darauf, daß das Haushaltsjahr 1952 bereits fast verstrichen ist, kann man hinsichtlich des Jahres 1952 die Sache auf sich beruhen lassen. Anders aber liegt es für das Haushaltsjahr 1953/54. Auch für 1953/54 hat das Wirtschaftsministerium nur 1 Million DM für die handwerkliche Gewerbeförderung im Ordentlichen Haushalt eingesetzt. Dafür aber stehen im Außerordentlichen Haushalt 5 Millionen DM. Da die 5 Millionen DM im Außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Handwerks nur dann zur Verausgabung kommen, wenn die Mittel im Wege der Beschaffung bereitgestellt werden können — außerordentliche

(A) Haushaltsmittelbeschaffung —, ist die Verausgabung dieser Mittel gefährdet. Namens des Landes Rheinland-Pfalz muß ich erklären, daß wir auf die tatsächliche Verausgabung dieser Mittel Wert legen. Wir wollen darauf verzichten, einen formellen Antrag zu stellen, bitten aber, eine Stellungnahme des Bundesrates herbeizuführen, indem er den ausdrücklichen Wunsch äußert, daß diese 5 Millionen DM vordringlich beschafft und auch tatsächlich zur Förderung des Handwerks im kommenden Jahr ausgegeben werden.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sprechen, den Herr Minister Dr. Spiecker eben vorgetragen hat. An dem Vorschlag des Finanzausschusses, den Betrag von 350 000 DM, der im Voranschlag der Regierung enthalten war, zu streichen, bin ich selbst nicht unbeteiligt, möchte aber einräumen, daß es sich hier um eine von vielen Positionen der verschiedensten Einzelpläne handelt, die vielleicht bei der knappen Zeit, die zur Behandlung des Haushalts zur Verfügung stand, nur mehr zufällig herausgegriffen worden ist. Mein Kabinett ist deshalb der Meinung, daß man dem **Kompromißantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** zustimmen sollte, allerdings mit einer Einschränkung. Die Bundesregierung wird gebeten, generell zu prüfen, inwieweit in den Haushaltsvoranschlägen Ausgaben vorgesehen sind, deren Leistung nicht ursprünglich Aufgabe des Staates ist. Wir haben den Eindruck, daß aus einer zurückliegenden Zeit, die ungewöhnliche Verhältnisse aufwies, die sich allmählich zu normalisieren beginnen, gewisse Haushaltsposten durchgeschleppt werden. Es sollte einmal der Mut gefunden werden, wieder mit den alten Auffassungen an die Beurteilung dieser Positionen zu gehen. Wir glauben, daß die Begründung, die für die Notwendigkeit des zur Beratung stehenden Postens gegeben worden ist, in sehr weitem Umfang blasse Theorie sein kann.

(Kaisen: sehr richtig!)

und daß der Erfolg, der dadurch erzielt werden soll, nach Lage der Sache gar nicht erzielt werden kann

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stellt den aus BR-Drucks. Nr. 475/4/52 ersichtlichen Antrag, im Ordentlichen Haushalt, Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes, Kap. 0403, Tit. 300, die folgende Änderung zu beschließen:

Zur Verfügung des Bundeskanzlers zur Förderung des Informationswesens:

Der Ansatz für das Rechnungsjahr 1953 in Höhe von 4 500 000 DM wird um 1 500 000 DM auf 3 000 000 DM gekürzt.

Ich darf mich im übrigen auf die Ihnen vorliegende Begründung beziehen.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Wir möchten Sie bitten, den eben von Hamburg erwähnten Antrag abzulehnen. Der Antrag, eine **Kürzung des Ansatzes bei dem Tit. „Informationswesen“** um 1 500 000 DM vorzunehmen, hat uns schon einmal beschäftigt. Wenn er heute wieder gestellt wird, so offenbar ohne Berücksichtigung der inzwischen von den verschiedensten Seiten vorgetragenen Argumente, deren

Stichhaltigkeit man sich bei objektiver Prüfung der Sachlage wohl nicht entziehen kann. Die **Erhöhung** ist erforderlich, weil inzwischen die Stellung Deutschlands eine andere geworden ist, weil Deutschland stärker als bisher in die allgemeine **weltpolitische Organisation** einbezogen wurde. Wir stehen vor der Tatsache, durch die EVG-Verträge international gebunden zu werden. Wir sind weiter durch die Montan-Union international gebunden. Es sind die ersten Maßnahmen getroffen, Deutschland in die UNO hineinzubringen. Das sind Argumente, die ebenso wie die wachsende Geschlossenheit der Politik der Bundesregierung dazu führen, den Ansatz, den das Bundeskanzleramt fordert, bestehen zu lassen. Ich darf darauf hinweisen, daß auch der Bundesfinanzminister, der doch offensichtlich mit dem Rotstift die Voranschläge der verschiedenen Ämter und Ministerien durchgesehen hat, dieser Erhöhung zustimmt. Er hätte sie zweifellos nicht durchgehen lassen, wenn nicht ein außerordentliches Bedürfnis für diesen Ansatz vorhanden wäre. Es ist weiter notwendig, festzustellen, daß die verschiedentlich zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, die Mittel könnten im innerpolitischen Kampf verwendet werden, völlig abwegig sind. Alle Mitglieder des Bundesrates wissen, daß dieser Haushaltsansatz von dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes persönlich kontrolliert wird und daß der Präsident des Bundesrechnungshofes keinen Ansatz durchgehen lassen würde, der für parteipolitische Propaganda, wenn auch nur indirekt, verwandt werden soll. Es sind also eine ganze Reihe von durchaus objektiven Gründen vorhanden, die für die Beibehaltung des bisherigen Ansatzes und für die Ablehnung des Antrags des Landes Hamburg sprechen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Für die Abstimmung, die etwas kompliziert und umfangreich ist, darf ich Sie bitten, die BR-Drucksache 475/1/52, 475/2/52, 475/3/52, 475/4/52, 475/5/52 zur Hand zu nehmen. Das Büro hat für die Abstimmung einen Fahrplan — wenn ich mich so ausdrücken darf — vorgelegt. Ich werde also in dieser Reihenfolge verfahren, und zwar nach den Einzelplänen, wobei ich dann auf die Drucksachen verweisen werde. Bei den einzelnen Positionen werden die vorliegenden Länderanträge mit einbezogen.

Wir kommen zunächst zum **Einzelplan 03** (Bundesrat). Auf S. 9 der **BR-Drucks. Nr. 475/1/52** finden Sie unter **I Buchst. a** einen **Antrag des Finanzausschusses**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Damit ist der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 unter I auf S. 1** hinfällig geworden.

Wir kommen zu der **Bemerkung des Finanzausschusses zu Kap. 0301 Tit. 104** auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 9 unter **I Buchst. b**. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Auf BR-Drucks. Nr. 474/4/52 beantragt Hamburg zum **Einzelplan 04** eine Änderung. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Antrag Hamburg** ist gegen 16 Stimmen **abgelehnt**.

Wir kommen zum **Einzelplan 05** (Auswärtiges Amt). Auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 10 finden Sie unter **II** eine **Empfehlung des Finanzausschusses**.

(A) Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — **Angenommen!**

Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern)! Wer der **Empfehlung des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 3 unter II Ziff. 1 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. — **Angenommen!** Damit ist der **Antrag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 unter III Ziff. 1 Buchst. a S. 11 erledigt.

Wir kommen zu **Kap. 0601**. Wer der **Empfehlung des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 11 u. 12 unter III Ziff. 1 Buchst. b. zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Es folgt der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 3 unter II Ziff. 1 Buchst. b**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. **Ebenfalls abgelehnt!**

Wir kommen zu dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 3 unter II Ziff. 1 Buchst. c** betr. **Kap. 0601 Tit. 306**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Zu **Kap. 0602 Tit. 615** liegt auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 12 unter Ziff. 2 Buchst. b ein Antrag vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Damit erübrigt sich die Abstimmung über den **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 4 unter Ziff. 2 Buchst. a**.

Jetzt folgt der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 12 Ziff. 2 Buchst. a** betr. **Kap. 0602 Tit. 617 und 641**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

(B) Es folgt der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 4 unter Ziff. 2 Buchst. b** betr. **Tit. 624**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Gegen 19 Stimmen angenommen!**

Wir kommen zu dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 unter Ziff. 2 Buchst. c**. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Wer dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 13 unter Ziff. 2 Buchst. d** betr. **Tit. 632** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Es folgt der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 13 unter Ziff. 2 Buchst. e** betr. **Tit. 655 und 656**. Der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 4 unter Ziff. 2 Buchst. c** ist gleichlautend. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir kommen zum **Antrag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 13 unter Ziff. 3, mit dem der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 4 unter Ziff. 3** gleichlautend ist. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Es folgt der **Antrag der Vereinigten Ausschüsse** auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 13 unter Ziff. 4. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Jetzt kommen wir zu dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 5 unter Ziff. 7** betr. **Kap. 0619**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!** Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 14 unter Ziff. 5.

Wir kehren zurück zu **BR-Drucks. Nr. 475/1/52 (C)** und kommen zu dem **Antrag auf S. 14 Ziff. 6** betr. **Kap. 0620**. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 7! — Ebenfalls **angenommen!** Damit ist der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 auf S. 5 unter Ziff. 8** erledigt.

Wir kommen zu dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 473/1/52 S. 15 unter Ziff. 8**. — **Angenommen!**

Es folgt nunmehr **Einzelplan 07** (Bundesministerium der Justiz). Ich rufe auf den **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 6 unter III Ziff. 1**. — **Angenommen!**

Dann bitte ich diejenigen, die dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 6 unter III Ziff. 2** betr. **Kap. 0703** zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — **Angenommen!**

Es folgt der **Einzelplan 08** (Bundesministerium der Finanzen), und zwar handelt es sich zunächst um die **Anträge auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 16/18 unter IV Ziff. 1 bis 5**. Über sie kann im ganzen abgestimmt werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Einzelplan 09 (Bundesministerium für Wirtschaft!) Wer dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 6 unter IV Ziff. 1** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Es folgt der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 19 unter V Ziff. 1**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 2! Angenommen! Ziff. 3! — Ebenfalls **Angenommen!**

Wir kommen zu dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 6 unter IV Ziff. 2 Buchst. a**. Ich bitte (D) um das Handzeichen. — Mit 21 Stimmen **angenommen!**

Es folgt der **Antrag auf BR-Drucks. 475/1/52 S. 20 unter V Ziff. 4 Buchst. b**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Zuruf: Wo bleibt Buchst. a?)

Buchst. a ist dadurch erledigt, daß wir den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 6 unter IV Ziff. 2 Buchst. a **angenommen** haben.

(Zustimmung.)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Der Antrag des Finanzausschusses besagt, daß bei der Zweckbestimmung die Worte angefügt werden sollen „und für Zwecke der exportintensiven Industriebetriebe“. Er enthält sich aber einer Empfehlung in bezug auf den Betrag, während der Antrag des Wirtschaftsausschusses einen Betrag von 20 Millionen DM für exportintensive Industrien vorsieht.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Dieser Antrag ist angenommen worden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Er ist angenommen worden. Damit ist der Antrag des Finanzausschusses gegenstandslos. Es wäre aber wohl richtiger gewesen, zunächst über den Antrag des Finanzausschusses abzustimmen und im Falle der Ablehnung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses.

(Kaisern: Die alte Streitfrage!)

(A) Vizepräsident **ALTMEIER**: Das ist die berühmte Streitfrage. Wir waren der Auffassung, daß wir in anderer Reihenfolge vorgehen sollten. Ich glaube: die Sache ist erledigt, und wir können weitergehen.

Wir kommen also jetzt zu dem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 20 unter V Ziff. 4 Buchst. b**. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Es folgt der **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 7 unter IV Ziff. 2 Buchst. b betr. Tit. 611**. Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Nunmehr kämen wir zu dem Vorschlag einer **Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 7 unter IV Ziff. 2 Buchst. c**. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir haben noch über die **Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz** abzustimmen, weil sie zu dem Einzelplan gehört, über den wir eben abgestimmt haben. Es handelt sich um ein Ersuchen an die Bundesregierung zugunsten der **Förderung des Handwerkes**, das Herr Dr. Zimmer vorhin vorgebracht hat. Es wird beantragt, die Regierung zu ersuchen, die Mittel im Sinne unseres früheren Antrags vordringlich zu beschaffen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Nun kommen wir zum **Einzelplan 10** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Auf **BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 8** liegen unter **V Ziff. 1 Buchst. a und b** zwei Anträge vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

(B) **Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 21 unter VI Ziff. 1!** Ich bitte um das Handzeichen. — **Abgelehnt!**

Wer der **Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 8 unter V Ziff. 2** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Wir stimmen nunmehr ab über den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 475/3/52**, der vorhin begründet worden ist. — **Abgelehnt!**

Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 9 unter V Ziff. 3! — **Angenommen!**

Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 21 unter VI Ziff. 2! — **Angenommen!**

Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 21 unter VI Ziff. 3! — **Angenommen!**

Wer der auf **BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 9/10 unter V Ziff. 4** vorgeschlagenen **Entschließung** zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir kommen zum **Einzelplan 11** (Bundesministerium für Arbeit). Wer der **Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 10 unter VI Ziff. 1** zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 22 unter VII Ziff. 1! — Mit 21 Stimmen **angenommen!**

(Zuruf: Das ist zuviel Tempo, wir kommen nicht mehr mit!)

— Ich glaube, wenn ich die Seitenzahl und die einzelne Position angebe, kommen wir besser vorwärts, als wenn ich jedesmal den ganzen Antrag vorlese. Es muß natürlich ein bischen Schwung dabei sein.

(Zustimmung.)

Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 22 unter VII Ziff. 2! — **Angenommen!**

Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 10 unter VI Ziff. 2! — **Abgelehnt!**

Wir kommen zum **Einzelplan 12** (Bundesministerium für Verkehr), und zwar zur Abstimmung über die Anträge auf **BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 11/14 unter VII**, zunächst über **Ziff. 1!** — **Abgelehnt!**

Ziff. 2! — **Abgelehnt!**

Ziff. 3! — **Abgelehnt!**

Ziff. 4! — **Abgelehnt!**

Ziff. 5! — **Abgelehnt!**

Ziff. 6! — **Abgelehnt!**

Einzelplan 24 (Bundesministerium für den Marshallplan)! Wer der **Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 auf S. 15 unter VIII** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Wir kommen zu **Einzelplan 25** (Bundesministerium für Wohnungsbau)! **Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 23 unter VIII Ziff. 1!** — **Angenommen!**

Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 15/16 unter IX Ziff. 1 Buchst. a! — **Abgelehnt!**

Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 23 unter VIII Ziff. 2! — **Angenommen!**

Anträge auf **BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 16/17 unter IX Ziff. 1 Buchst. b und c!** — **Angenommen!** (D)

Wir kommen zur Abstimmung über die **Änderungen in den Erläuterungen** (BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 17) unter **IX Ziff. 3 Nr. 1 und 2**. — Mit 22 Stimmen **angenommen!**

Einzelplan 26 (Bundesministerium für Vertriebene)! Wer stimmt für die **Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 17 unter X!** — **Angenommen!**

Einzelplan 27 (Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen)! **Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 24 unter IX!** — **Angenommen!**

Damit ist eine **Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 475/2/52 S. 18 unter XI** überflüssig geworden.

Wir kommen zu **Einzelplan 32** (Bundesschuld). **Bemerkung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 25 unter X!** — **Angenommen!**

Einzelplan 40 (Soziale Kriegsfolgelasten)! **Bemerkung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 26 unter XI!** — **Angenommen!**

Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung)! **Anträge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 475/1/52 S. 27/28 unter XII Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 Buchst. a und b!** — **Angenommen!**

Wir stimmen jetzt ab über den **Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 475/5/52**, der die Einfügung der bekannten **Berlin-Klausel** zum Ziele hat. — **Angenommen!**

- (A) Nun kommen wir zur Abstimmung über die **allgemeinen Bemerkungen**, die der Herr Bericht-erstatler erörtert hat und die Sie auf **BR-Drucks. Nr. 475/1/52 unter A S. 1/8** finden. — **Angenommen!**
(Zurufe.)

— Herr Ministerpräsident Kopf, Sie hatten etwas wegen der 10 Milliarden vorgetragen. Aber es war wohl kein Antrag?

(Zustimmung.)

Zum Schluß müssen wir noch über die **Empfehlung des Finanzausschusses** auf der ersten Seite der **BR-Drucks. Nr. 475/1/52** abstimmen, die lautet:

- Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
1. die aus der Anlage sich ergebenden Bemerkungen und
2. die Änderung der in den §§ 1 und 15 Abs. 2 aufgeführten Beträge diesen Bemerkungen entsprechend vorzuschlagen.

Im übrigen wird dem Bundesrat empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine weiteren Einwendungen zu erheben.

Wer dem zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es handelt sich bei dieser Abstimmung um zwei Dinge. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, erstens die aus der Anlage sich ergebenden Bemerkungen, zweitens die Änderung der in den §§ 1 und 15 Abs. 2 aufgeführten Beträge diesen Bemerkungen entsprechend vorzuschlagen.

- (B) Vizepräsident **ALTMEIER**: Wir müssen jetzt sagen: „der Abstimmung entsprechend vorzuschlagen“.

(Dr. Ringelmann: Ja!)

Meine Herren, Sie werden uns wohl die **Ermächtigung** erteilen, gewisse **redaktionelle Änderungen**, die sich vielleicht noch ergeben können, durchzuführen.

(Zustimmung. — Kraft: Das wird sich auch auf die Anlage 1 zu BR-Drucks. Nr. 475/1/52 beziehen!)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) die soeben angenommenen **Bemerkungen und Empfehlungen** zu machen sowie eine Änderung der in den §§ 1 und 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Beträge der Abstimmung entsprechend vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Wir kommen zur Abstimmung über den als Punkt 2 auf der Tagesordnung stehenden Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953. Wer den Anträgen des Finanzausschusses auf **BR-Drucks. Nr. 472/1/52** zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 die soeben angenommenen

Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine (C) Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Kaffee-steuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 473/52)!

Dr. RINGELMANN (Bayern), Bericht-erstatler: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1952 die Bundesregierung ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Kaffeesteuer von 10 DM bzw. 13 DM auf 5 DM bzw. 6,50 DM für ein Kilogramm, also auf die **Hälfte der bisherigen Sätze**, herabgesetzt wird. Die Bundesregierung ist mit dem Ihnen als BR-Drucks. Nr. 473/52 vorliegenden Entwurf eines Kaffee-steuergesetzes diesem Ersuchen nachgekommen. Würde der Gesetzentwurf angenommen, so wäre mit einem **Steuerausfall von 225 Millionen DM** zu rechnen. Im Bundeshaushalt 1953 ist der durch die Auswirkungen des Gesetzes entstehende Einnahmeausfall noch nicht berücksichtigt. Das Bundesfinanzministerium sieht **keine Deckung des Ausfalls**. Es kann nicht erwartet werden, daß der Ausfall durch erhöhten Verbrauch und das Zurückdrängen des zur Zeit noch sehr umfangreichen Schmuggels an Kaffee auch nur annähernd ausgeglichen wird. Das Steueraufkommen wird sich nicht nur in der Übergangszeit ganz erheblich verringern, sondern sich auch nach dieser Übergangszeit nicht mehr zur bisherigen Höhe erheben. Ich nehme auf die heute vom Herrn Bundesfinanzminister abgegebene Erklärung Bezug. Der **Finanzausschuß** empfiehlt daher in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesfinanzminister, den **Gesetzentwurf abzulehnen**, da bei der äußerst angespannten Haushaltslage ein weiterer Steuerausfall nicht verantwortet werden kann. Dies muß um so mehr gelten, als sich der Bundeshaushalt — wenigstens vorübergehend — mehr als bisher auf die Säule der Verbrauchsteuern wird stützen müssen, wenn an die Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer herangegangen werden soll.

Der Wirtschaftsausschuß hat im Gegensatz zum Finanzausschuß und über den Regierungsentwurf hinausgehend eine **weitere Steuersenkung auf 3 bzw. 4 DM** vorgeschlagen. Er ist der Ansicht, dadurch würden der Schmuggel und der illegale Kaffeehandel ausgeschaltet; der legale Konsum werde nur im Falle einer kräftigen Preissenkung steigen und schließlich auch den Einnahmeausfall ausgleichen. Daß der Konsum steigen würde, ist nicht zu bestreiten. Daß der **erhöhte Verbrauch** den Steuerausfall wettmachen würde, erscheint dagegen nach den anläßlich der Senkung der Biersteuer gemachten Erfahrungen so gut wie ausgeschlossen. Je weiter die Steuersenkung geht, um so größer werden die trotz der Verbrauchssteigerung nicht mehr ausgleichenden Steuerausfälle sein. Im übrigen darf auch die wirtschaftspolitisch nicht gleichgültige **weitere Folge erhöhter Devisenausgaben** für zusätzliche Kaffee-Einfuhren nicht außer Betracht gelassen werden.

Aus diesen Gründen sollte dem Antrage des Wirtschaftsausschusses nicht gefolgt, vielmehr der Gesetzentwurf entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses abgelehnt werden.

(A) Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Nach dem Bericht des Herrn Berichterstatters schlägt der Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 473/1/52 unter I vor, den Gesetzentwurf abzulehnen, während der Wirtschaftsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 473/1/52 unter II eine weitergehende Ermäßigung der Sätze empfiehlt. Wir sind uns darüber klar, daß der Antrag des Finanzausschusses am weitesten geht, so daß wir über ihn zuerst abstimmen müssen. Wer dem **Antrage des Finanzausschusses** zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist mit 23 Stimmen **angenommen**. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, den Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes abzulehnen**.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Teesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 474/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem als BR-Drucks. Nr. 474/52 vorliegenden Entwurf eines Teesteuergesetzes soll der bisherige Steuersatz von 15 DM je Kilogramm Tee entsprechend dem Ersuchen des Bundestags auf **5 DM pro Kilogramm herabgesetzt** werden. Der dadurch hervorgerufene **Steuerausfall ist auf etwa 25 Millionen DM jährlich** zu schätzen. Ein Deckungsvorschlag hierfür ist nicht vorhanden. Der **Finanzausschuß** schlägt daher aus den gleichen Gründen, die anlässlich der Erörterungen über die vom Bundestag angeregte Senkung der Kaffeesteuer dargelegt wurden, die **Ablehnung des Entwurfs** vor. Der **Wirtschaftsausschuß** will dagegen die **Teesteuer auf 3 DM** senken. Er ist der Ansicht, der Steuerausfall werde durch Mehreinnahmen aus dem Teezoll und der gesenkten Teesteuer weitgehend ausgeglichen. Da der Finanzausschuß diesen Erwartungen nicht folgen kann, hält er an seinem Vorschlag fest, das Gesetz abzulehnen.

(B)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das geschieht nicht. Der Fall liegt so wie bei der Kaffeesteuer. Der Finanzausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dagegen, Änderungen vorzuschlagen.

KOPF (Niedersachsen): Ich bitte um länderweise Abstimmung.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich lasse zunächst über den **Antrag des Finanzausschusses, den Gesetzentwurf abzulehnen**, abstimmen. Wer diesem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 474/1/52 zustimmen will, stimmt mit Ja, wer ihn ablehnt, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **ALTMEIER**: Der **Antrag des Finanzausschusses** ist mit 18 gegen 16 Stimmen **abgelehnt**. Hessen mit 4 Stimmen war nicht vertreten.

(Zuruf: Ist jetzt wieder da!)

— Die Abstimmung ist abgeschlossen.

RENNER (Baden-Württemberg): Zur Geschäftsordnung! Meine Herren! Ist es möglich, daß wir die Vorlage des Teesteuergesetzes annehmen, die Vorlage des Kaffeesteuergesetzes dagegen ablehnen? Natürlich ist das möglich, aber politisch geht das m. E. kaum. Vorhin hat man durch Handaufheben abgestimmt. Vielleicht hat sich dabei doch ein Irrtum eingeschlichen.

(Dr. Dudek: Nein, ist erledigt!)

Der Antrag des Finanzausschusses wurde mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wir kommen jetzt, da der Antrag des Finanzausschusses mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt worden ist — zur Annahme hätte es einer Mehrheit von mindestens 20 Stimmen bedurft —, zur **Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 474/1/52 unter II, der dem Bundesrat empfiehlt, die aus der erwähnten Drucksache ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

(D)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Der **Antrag des Wirtschaftsausschusses** ist mit 23 gegen 15 Stimmen ebenfalls **abgelehnt**. Danach darf ich **feststellen, daß es bei der Fassung der Vorlage der Bundesregierung verbleibt**. Oder wünschen Sie auch darüber eine Abstimmung?

(Wird verneint.)

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich darf auf eines aufmerksam machen. Die Bundesregierung hat zwar den Gesetzentwurf vorgelegt, weil ein Wunsch des Bundestages sie dazu **gezwungen** hat; aber sie hat in der Begründung ausdrücklich bemerkt, daß der Haushaltsansatz nicht geändert ist. Das heißt, daß die Bundesregierung zwar dem Wunsch des Bundestages, den Gesetzentwurf vorzulegen, entspricht, aber mangels Deckung dem Bundestag davon abräu, so zu beschließen. Sie haben genau dasselbe Verfahren gewählt. Sie haben die Haushaltsansätze für Kaffeesteuer und Teesteuer ohne Änderung genehmigt. Wenn Sie beschließen würden, einen Gesetzentwurf auf Senkung anzunehmen, würden Sie in einen Widerspruch geraten.

(Zurufe.)

KOPF (Niedersachsen): Ich möchte an den Herrn Bundesfinanzminister nur die Frage richten, warum er diese Erklärung nicht abgegeben hat, als es um die 44 % ging.

- (A) Vizepräsident **ALTMEIER**: Sie haben die Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers gehört. — Die Abstimmung ist beendet.

Wir ziehen nunmehr den Tagesordnungspunkt 11 vor:

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 487/52).

- Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein **Initiativgesetz des Bundestags**. Die Zuckersteuer soll um 4 DM von 30,50 DM auf **26,50 DM je Doppelzentner** gesenkt werden. Die ursprüngliche Absicht des Initiativgesetzes ging auf eine Steuersenkung von 10 DM je Doppelzentner. Davon sollten 4 DM der **Erhöhung der Rübenpreise** dienen, während 6 DM zur **Preissenkung für den Endverbraucher** verwendet werden sollten. Der Bundestag hat jedoch in seiner Sitzung vom 10. Dezember die Senkung auf 4 DM je Doppelzentner zur Verbesserung der Rübenpreise beschränkt. Bei einem Ansatz an **Zuckersteueraufkommen** im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1953 von 410 Millionen DM würde die Steuersenkung um 4 DM je Doppelzentner bei gleichbleibendem Verbrauch einen **Steuerausfall von 54 Millionen DM** für den Bund bedeuten, für den Deckungsvorschläge vom Bundestag nicht gemacht worden sind. Der Bundesfinanzminister hat im Finanzausschuß erklärt, daß er das Initiativgesetz wegen der fehlenden Deckung ablehnen müsse. Er vertrat auch die Auffassung, daß **Kostensteigerungen der Industrie** — verursacht durch die Erhöhung der Zuckerrübenpreise — nicht durch Steuersenkungen ausgeglichen werden dürften.

(B) Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel **anzurufen**, den Gesetzentwurf mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage des Bundes abzulehnen. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dagegen dem Bundesrat, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Herr Präsident! Ich darf der Kürze halber gleich zu dem **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 487/2/52 sprechen:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, in Art. 1 Abs. 1 hinter die Worte „zwecks Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 6,50 DM per dz“ einzufügen: „und Senkung des Zuckerkleinverkaufspreises auf 1,30 DM pro kg“.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gibt dafür folgende **Begründung**:

Es ist nicht vertretbar, daß die vorgesehene Senkung der Zuckersteuer nur der Erhöhung des Rübenpreises und darüber hinaus zum Ausgleich gestiegener Produktionskosten, Frachtausgleich usw. verwendet wird. Vielmehr muß die Senkung der unsozialen und den Verbraucher belastenden Zuckersteuer auch dem Verbraucher zugute kommen. Bei der nach dem Entwurf beschlossenen Senkung der Zuckersteuer um 4 DM je 100 kg würde ein Ausfall beim Steueraufkommen in Höhe von 54 Millionen DM entstehen. Hiervon wird zur Erhöhung des Rübenpreises auf 6,50 DM

pro dz bei einer Inlandserzeugung von 800 000 t (C) und einer geschätzten Umsatzmenge von 1,35 Millionen t Zucker ein Betrag von 28,7 Millionen DM benötigt. Es verbleibt hiernach ein Betrag von 25,28 Millionen DM, der für eine Senkung des Kleinverkaufspreises für Zucker um 2 Pfennig je kg ausreicht.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte für den Agrarausschuß folgendes vortragen. Soweit Nordrhein-Westfalen in Frage kommt, leiden wir darunter, daß die **Vergilbungskrankheit den Zuckergehalt der Rüben um mindestens 1% mindert**. Die Ursachen und die Bekämpfung dieser Krankheit sind trotz intensiver Bemühungen im In- und Ausland noch nicht erforscht. Die Landwirtschaft kann daher von sich aus diese unabwendbaren Schäden nicht verhindern. Die Empfehlung des Bundesrates soll den von der Vergilbungskrankheit betroffenen Gebieten — das sind etwa 25% der Zuckerrübenanbaufläche des Bundes — einen gewissen **Ausgleich** erwirken, damit der sonst unvermeidbare erhebliche Anbaurückgang in einem tragbaren Rahmen bleibt. Das normale Ernterisiko, das auch die Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge einschließt, wird infolge der ungünstigen Herbstwitterung ohnedies die Erträge des Zuckerrübenanbaues mindern und den Anbau des nächsten Jahres beeinträchtigen. Im Interesse einer ausreichenden Zuckerversorgung aus dem Inlandsanbau und zur Einsparung von Devisen muß daher im Grundsatz — mehr wird mit der Empfehlung nicht angestrebt — den von der Vergilbungskrankheit betroffenen Gebieten ein Ausgleich gewährt werden, wenn man den Rübenanbau dieser Gebiete erhalten will.

(D) **YSTRÖM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Entgegen dem Votum des Finanzausschusses, nach dem der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen werden soll, den Gesetzentwurf abzulehnen, empfiehlt Ihnen der **Agrarausschuß**, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich darf diese Empfehlung begründen. Seit Monaten haben sich die dafür zuständigen Stellen mit dem Antrag der Landwirtschaft, den **Zuckerrübenpreis** auf Grund der gestiegenen Selbstkosten zu erhöhen, beschäftigt. Es ist nicht zu widerlegen, daß der Gestehungspreis von 100 kg Zuckerrüben heute bei 6,50 DM liegt. Der bisher festgesetzte Preis beträgt 6 DM. Damit steht der Preisindex der Zuckerrübe auf 179, wenn man 1938 gleich 100 setzt. Demgegenüber beträgt der Index der wichtigsten Produktionskostenfaktoren des Zuckerrübenanbaues bei den sächlichen Betriebskosten 215, bei den Löhnen 225 und beim Dünger 202. Auf Grund der nach dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz vorgesehenen Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 6,50 DM würde der Preisindex der Zuckerrübe auf 194 DM ansteigen, also immer noch hinter demjenigen der wichtigsten Produktionskostenfaktoren zurückbleiben.

Der deutsche Bauer hat den **Zuckerrübenanbau** in den letzten Jahren in erstaunlicher Weise gesteigert und unsere Zuckerversorgung von Importen entlastet. Während vor dem Krieg auf einer Anbaufläche von 122 000 ha 545 000 t Zuckerrüben erzeugt wurden, waren es 1946 auf 76 000 ha 271 000 t, dagegen 1951 auf 221 000 ha 950 000 t. Daß die **Preisgestaltung der Zuckerrüben** für das

(A) **Erntergebnis** von wesentlichem Ausschlag ist, mag Ihnen ein Vergleich zeigen. Als 1948 der Preis der Zuckerrübe von 4 DM auf 5 DM heraufgesetzt wurde, steigerte sich der Ertrag von 337 000 auf 594 000 t.

Um in Anpassung an die inländischen Markt- und Kostenverhältnisse einen Preis von 6,50 DM zu ermöglichen und damit dem deutschen Bauern einen **Anreiz zu einem vermehrten Zuckerrübenanbau** zu geben, hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes verabschiedet, durch das die Zuckersteuer um 4 DM von 30,50 DM auf 26,50 DM gesenkt worden ist. Der **Steuerausfall**, der hierdurch rein rechnerisch entsteht, wird etwa 54 Millionen DM betragen. Er wird zu einem Teil sicherlich durch den erfahrungsgemäß verstärkten Anbau ausgeglichen werden können. Zum ändern darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß infolge des andauernden Sinkens des Weltmarktpreises für Zucker in diesem Jahr nicht nur eine Subventionierung der Zuckerimporte überflüssig geworden ist, sondern bereits in diesem Jahr eine Abschöpfung von bisher 12,2 Millionen DM möglich gewesen ist, die in den Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung geflossen sind.

Der Agrarausschuß hat sich deshalb der Ansicht des Bundestags angeschlossen, daß eine Preiserhöhung auf 6,50 DM notwendig ist und nur durch eine **Zuckersteuersenkung** ermöglicht werden kann. Er empfiehlt, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Im übrigen darf ich die Empfehlung des Herrn Ministers Spiecker wiederholen. Im Agrarausschuß ist über die **Gefahren der Vergilbungskrankheit** für den gesamten Zuckerrübenanbau gesprochen worden. Ich unterstütze die Ausführungen des Herrn

(B) Ministers Spiecker.

MAAG (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern wird sich bei der Abstimmung über das Zuckersteuergesetz der Stimme enthalten. Diese Stimmenthaltung bedeutet nicht, daß Bayern den berechtigten **Anspruch der Zuckerrübenanbauer auf Erhöhung des Zuckerrübenpreises** von 6 DM auf 6,50 DM je dz Rüben nicht anerkennt. Die ungünstigen Verhältnisse des Anbaujahres 1952, die Verteuerung der Ernte infolge der schlechten Witterung und die geringen Einnahmen durch eine mengen- und qualitätsmäßig schlechtere Zuckerrübenernte 1952 rechtfertigen eine Erhöhung des Zuckerrübenpreises in besonderem Maße. Bayern hätte es begrüßt, wenn der Bundestag Vorschläge für die Deckung des Fehlbetrags gemacht hätte. Es müßte auch untersucht werden, ob nicht eine Möglichkeit besteht, über die Fabrikationsspanne den Rübenpreis zu erhöhen. Bayern sieht sich zur Stimmenthaltung veranlaßt, weil die Gefahr besteht, daß zur Abdeckung des Fehlbetrags eine Erhöhung des Anteils des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer notwendig wird.

Vizepräsident **ALTMEIER:** Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Es liegen drei Anträge vor. Der Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 487/1/52, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzentwurf abzulehnen, ist zweifellos der weitestgehende. Der Antrag Hamburgs, über den gegebenenfalls an zweiter Stelle abgestimmt werden müßte, sieht eine Änderung des Gesetzes vor. Der Agrarausschuß empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsaus-

schusses nicht zu stellen. Ich lasse zunächst über **den Antrag des Finanzausschusses** abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Vizepräsident **ALTMEIER:** Der **Antrag des Finanzausschusses** ist mit 26 Stimmen **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag Hamburgs** auf BR-Drucks. Nr. 487/2/52, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, in Art. 1 Abs. 1 hinter die Worte „zwecks Erhöhung des Zuckerrübenpreises auf 6,50 DM per dz“ einzufügen: „und Senkung des Zuckerkleinverkaufspreises auf 1,30 DM pro kg“. Wer diesem Antrage zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

(D)

Vizepräsident **ALTMEIER:** Der **Antrag** ist mit 23 gegen 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen ebenfalls **abgelehnt**.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den **Antrag des Agrarausschusses**.

(Dr. Spiecker: Diese Abstimmung ist unnötig!)

Somit ist **der Antrag des Agrarausschusses angenommen**. Ich nehme an, daß auch die **Entschließung des Agrarausschusses** gebilligt wird:

Die Bundesregierung wird ersucht, zur Vermeidung eines Anbaurückganges bei Zuckerrüben für die Gebiete, in denen die Vergilbungskrankheit eine Herabsetzung des Zuckergehalts und einen Mindererlös zur Folge hat, einen Ausgleich herbeizuführen.

Ich stelle einstimmige **Annahme** fest.

(Widerspruch.)

— Gegen die Stimmen von Hessen und Bayern!

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 468/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über das „Notopfer Berlin“ in der Fassung vom 10. März 1952 sollte nach seinem § 25 nur bis zum 31. März 1953 gelten. Die Leistungen des Bundes für Berlin

(A) müssen jedoch auch nach dem 31. März 1953 voraussichtlich unvermindert aufrechterhalten werden. Ursprünglich war daran gedacht, mit Wirkung vom 1. April 1953 das Notopfer Berlin im Rahmen der Neuordnung nach Art. 107 GG durch eine andere Regelung — etwa in der Richtung einer Änderung oder Ergänzung des gemeindlichen Steuersystems — abzulösen. Da jedoch die Neuverteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 107 GG zur Zeit noch nicht durchführbar ist, soll das **Notopfer-Gesetz verlängert** werden, und zwar **bis längstens 31. Dezember 1955**. An dem sachlichen Inhalt des Gesetzes soll nach dem Ihnen als BR-Drucks. Nr. 468/52 vorliegenden Gesetzentwurf nur insofern etwas geändert werden, als die **Abgabe auf Postsendungen** nicht mehr erhoben wird. Der Finanzausschuß war jedoch der Auffassung, daß der Steuerausfall von 50 Millionen DM jährlich, der mit der Beseitigung dieser Abgabe eintreten würde, bei der angespannten Haushaltslage des Bundes nicht verantwortet werden könne. Lediglich im Land Berlin werden auch künftig wegen der dortigen besonderen Verhältnisse die Vorschriften über die Abgabe auf Postsendungen keine Anwendung finden können. Dagegen sollen die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über das Notopfer Berlin ab 1. April 1953 an Stelle der bisherigen besonderen Berliner Regelung nunmehr auch in Berlin in gleicher Weise wie im Bundesgebiet gelten. Die hiernach erforderlichen Änderungen der Regierungsvorlage sind in den **Empfehlungen des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 468/1/52 zusammengestellt. Namens des Finanzausschusses bitte ich, diesen Empfehlungen zuzustimmen.

(B) Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin stimmt dem Gesetz in der Fassung zu, die ihm die Bundesregierung gegeben hat. Berlin muß gewisse **Bedenken gegen die Vorschläge des Finanzausschusses** erheben, die darauf hinauslaufen, die **Steuermarke „Notopfer Berlin“** bestehen zu lassen. Zweifellos hat die Bundesregierung gute Gründe dafür gehabt, die Notopfermarke abzuschaffen. Diese Marke ist sicher nicht geeignet, den Gedanken der Verteidigung Berlins in der Bevölkerung besonders populär zu machen. Aus diesem Grunde stimmen wir dafür, daß die Steuermarke abgeschafft wird, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben uns auch in der hessischen Landesregierung die Frage vorgelegt, die eben mein Herr Vorredner berührt hat, und wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Frage Berlin noch keineswegs abgeschlossen ist, es deshalb gar nichts schadet, wenn die deutsche Bevölkerung täglich sozusagen daran erinnert wird. Wir stimmen für die Beibehaltung der 2-Pfennig-Marke.

(Kaisen: Sehr richtig!)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich lasse zunächst über die **Vorschläge des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 468/1/52 abstimmen. Es ist getrennte Abstimmung über die drei Ziffern vorgeschlagen worden. Wer der

Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich die Hand zu (C) erheben. — **Angenommen!**

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine weiteren Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen (BR-Drucks. Nr. 462/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 3 des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 — Bundesgesetzblatt I S. 505 — trägt der Bund die Mehraufwendungen der Rentenversicherungsträger, die durch die Zahlung von Rentenzulagen auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Eine **Sonderregelung** war für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1952 insofern vorgesehen, als der Bund für diese Zeit mit Rücksicht auf seine Finanzlage nur 80 v. H. der Aufwendungen erstatten sollte. Diese Regelung wurde durch das Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen (D) nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 vom 13. August 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 442 — auch auf das Haushaltsjahr 1952 ausgedehnt. In diesem Rechnungsjahr sollten jedoch bei den Versicherungsträgern die Mehraufwendungen vom Bund durch **Übertragung von Vermögenswerten** ausgeglichen werden, die laufende Einnahmen erbringen. Die Regelung blieb im einzelnen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen im Haushaltsjahr 1952 einem Gesetz vorbehalten. Die Vorlage stellt diese gesetzliche Regelung dar. Zum Ausgleich ihrer Mehraufwendungen erhalten die Versicherungsträger **Schuldbuchforderungen**, die mit dem jeweiligen Wechselkurs der Bank deutscher Länder, höchstens jedoch mit 5 v. H., zu verzinsen sind.

In seiner 66. Sitzung am 11. Dezember 1952 hat der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** nachstehende **Änderungen der Vorlage** empfohlen:

1. der Zinssatz der Schuldbuchforderungen soll sich nur nach dem jeweiligen Wechselkurs der Bank deutscher Länder richten. Die Auffanggrenze von 5 v. H. soll durch Streichung der Worte in § 2 Abs. 1 Satz 2 „jedoch nicht mehr als 5 v. H.“ wegfallen.
2. Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes (Reichsgesetzblatt 1910 S. 840) sollen sinngemäß Anwendung finden. Die Schuldbuchforderungen der Rentenversicherungsträger sollen für die Dauer von drei Jahren grundsätzlich unkündbar sein, nach Ablauf dieser Zeit aber mit jährlich 3 v. H. unter Zuwachs

- (A) der ersparten Zinsen getilgt werden. Sofern die Kassenlage des Rentenversicherungsträgers nach Auffassung der Aufsichtsbehörde den Rückgriff auf die Schuldbuchforderungen notwendig macht, um die gesetzlichen Pflichtleistungen zu decken, soll den Versicherungsträgern der als notwendig bezeichnete Geldbetrag mit einer Frist von drei Monaten zurückgezahlt werden können.

In seiner 91. Sitzung am 11. Dezember 1952 hat sich der **Finanzausschuß** des Bundesrats nur **Ziff. 2 der Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** im Interesse der **Sicherung der Liquidität der Rentenversicherungsträger** angeschlossen. Dem Vorschlag, die Begrenzung der Zinsen auf 5 % zu streichen, ist der Finanzausschuß nicht beigetreten, da er eine fünfprozentige Verzinsung für ausreichend hält.

Als Berichterstatter des Finanzausschusses darf ich zusammenfassend vorschlagen, den **§ 2 Abs. 2 der Vorlage** wie folgt zu fassen:

Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes (RGBl. 1910 S. 840) finden sinngemäß Anwendung. Die Schuldbuchforderungen der Rentenversicherungsträger sind für die Dauer von drei Jahren grundsätzlich unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Forderungen jährlich mit 3 v. H. unter Einbeziehung der ersparten Zinsen zu tilgen. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß die Kassenlage des Rentenversicherungsträgers den Rückgriff auf die Schuldbuchforderungen notwendig macht, um die gesetzlichen Pflichtleistungen zu decken, so kann auf Grund dieser Forderung der von der Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers als notwendig bezeichnete Geldbetrag mit einer Frist von drei Monaten zurückgefordert werden.

(B)

Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß, keine weiteren Einwendungen gegen die Fassung der Regierungsvorlage geltend zu machen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Es war mir, als ich den Punkt 6 aufrief, nicht bekannt, daß der Berichterstatter für den Sozialausschuß, Herr Senator Neuenkirch, nicht anwesend ist. Ich glaube, Ihnen deshalb vorschlagen zu sollen, daß wir die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abbrechen, die Sitzung beenden und morgen vormittag mit dem Bericht des Berichterstatters des Sozialausschusses fortfahren.

Dr. OECHSLE (Bayern): Ich bitte, den Punkt zu erledigen. Im großen und ganzen hat der Vorredner auch die Motive des Sozialpolitischen Ausschusses angegeben.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Schön, Herr Minister Oechsle! Wir wollten nur den Wünschen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Rechnung tragen. Wenn Sie erklären, daß der Ausschuß keine Bedenken hat, können wir selbstverständlich fortfahren.

VAN HEUKELUM (Bremen): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist nicht federführend und verzichtet auf einen Bericht, weil der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses den Bericht schon zum größten Teil erstattet hat.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Dann ist die Sache zur Abstimmung reif. Wer dem **Vorschlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 462/1/52 unter Ziff. 1** zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist mit 22 Stimmen angenommen.

Wer stimmt der **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 2** zu? — Das ist ebenfalls die große Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für **Rentenzulagen** die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine weiteren Einwendungen zu erheben.

RENNER (Baden-Württemberg): Der Herr Präsident hat beanstandet, daß ich vorhin nicht als Vertreter des Rechtsausschusses, sondern als der meines Landes gesprochen habe. Ich muß diese Beanstandung anerkennen. Ich habe zwar als Vertreter des Rechtsausschusses dessen Antrag erwähnt, aber da der Rechtsausschuß nicht federführend ist, mußte ein Land den Antrag aufnehmen. Ich hätte darum bitten sollen, gleichzeitig als Vertreter des Landes sprechen zu dürfen. Ein Schaden ist wohl nicht entstanden. Dann hätte ich meine Ausführungen eben 20 Minuten später gemacht. Ich bitte um Entschuldigung, bitte aber auch, mir mildernde Umstände nicht zu versagen; denn wes das Herz voll ist, des geht der Mund über.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich darf im übrigen erklären, daß ich keine Beanstandung erhoben, sondern lediglich richtiggestellt habe. Ich hatte Sie als Berichterstatter des Rechtsausschusses angekündigt und mußte dann feststellen, daß dem nicht so war.

Ich danke Ihnen, meine Herren. Wir setzen die Beratungen morgen vormittag um 9 Uhr pünktlich fort.

(Unterbrechung der Sitzung um 19 Uhr.)

Zweiter Verhandlungstag.

Freitag, den 19. Dezember 1952, 9 Uhr.

Die Sitzung wird um 9.08 Uhr durch den Präsidenten Dr. Maier wieder eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER**: Die Sitzung des Bundesrates wird hiermit fortgesetzt, und zwar werden zunächst die restlichen Finanzpunkte, die Punkte 7, 8, 9, 37 und 13 der Tagesordnung, behandelt, dann die übrigen Tagesordnungspunkte in der vorgeesehenen Reihenfolge.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955 (BR-Drucks. Nr. 470/52).

Der Berichterstatter, Herr Minister Dr. Flecken, ist noch nicht da; die Berichterstattung übernimmt Herr Ministerialdirektor Franken.

(A) **FRANKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bund ist nach § 3 Satz 1 des Rentenzulagengesetzes vom 16. August 1951 verpflichtet, den Versicherungsträgern die durch Zulagen entstehenden **Aufwendungen zu erstatten**. Die Vorläge der Bundesregierung regelt die Deckung der Rentenzulagen in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955. Zur Entlastung des Ordentlichen Bundeshaushalts ist vorgesehen, daß der für das Rechnungsjahr 1953 mit 740 Millionen DM geschätzte Gesamtaufwand für Rentenzulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung mit 25 % = 185 Millionen DM und für Rentenzulagen der Knappschaftsversicherungen mit 100 % = 170 Millionen DM, also 355 Millionen DM **aus Bundeshaushaltsmitteln** in bar gezahlt wird. Der **Rest von 75 %** der Zulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung — für 1953 auf 555 Millionen DM geschätzt — soll durch die **Zuweisung verzinslicher Schuldbuchforderungen des Bundes** aufgebracht werden.

Der **Rechtsausschuß** des Bundesrates hat sich in seiner 110. Sitzung am 10. Dezember 1952 mit der Vorlage befaßt und in seiner Beschlußfassung einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) oder eines unzulässigen Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht nicht bestehen. Der Rechtsausschuß schlägt ferner vor, § 1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Wenn hiernach einzelnen Versicherungsträgern von ihren Gesamteinnahmen für das Kalenderjahr weniger Mittel verbleiben, als zur Deckung ihrer Gesamtausgaben für das Kalenderjahr erforderlich sind, so hat der Bundesarbeitsminister die auf diese Versicherungsträger nach Satz 1 entfallenden Aufbringungsanteile entsprechend zu kürzen und die ausfallenden Teile der Aufbringungsanteile auf die anderen Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen für das Kalenderjahr zu verteilen.

(B) Im übrigen ist die Vorlage nach der Ansicht des Rechtsausschusses **nicht als Zustimmungsgesetz anzusehen**.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat in seiner 66. Sitzung am 11. Dezember 1952 im Grundsatz dem Gesetzentwurf zugestimmt und im übrigen folgende **Änderungen** vorgeschlagen:

1. die Regelung soll nur für das Rechnungsjahr 1953 gelten;
2. es sollen nicht 75 %, sondern nur 60 % der Erstattungsforderung für die Invaliden- und die Angestelltenversicherung durch Zuweisungen von Schuldbuchforderungen des Bundes gedeckt werden;
3. auf die Schuldbuchforderungen sollen die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes sinngemäß Anwendung finden. Die Schuldbuchforderungen sollen für die Dauer von drei Jahren grundsätzlich unkündbar sein. Nach Ablauf dieser Zeit sollen sie jährlich mit 3 v. H. unter Einbeziehung der ersparten Zinsen getilgt werden. Sofern die Aufsichtsbehörde feststellt, daß die Kassenlage des Rentenversicherungsträgers den Rückgriff auf die Schuldbuchforderungen notwendig macht, um die gesetzlichen Pflichtleistungen zu decken, soll auf Grund einer solchen Forderung der von der

Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers als notwendig bezeichnete Geldbetrag mit einer Frist von drei Monaten zurückgezahlt werden. (C)

In der Begründung hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, er stimme der Vorlage bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu, weil er sich den augenblicklichen finanziellen Bedürfnissen des Bundes nicht verschließen wolle; aus diesem Gesichtspunkt sei es aber im übrigen nicht vertretbar, das Gesetz von vornherein auf drei Jahre zu erstrecken, vielmehr müsse die weitere Entwicklung der Finanzlage des Bundes im kommenden Rechnungsjahre abgewartet werden; eine **Beschränkung auf das Rechnungsjahr 1953** sei daher geboten.

Der **Finanzausschuß** hat sich in seiner 91. Sitzung vom 11. Dezember 1952 die **Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** unter Punkt 1 und 3 zu eigen gemacht. Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu 2, nämlich nicht 75 %, sondern nur 60 % der Erstattungsforderungen durch Zuweisung von Schuldbuchforderungen zu decken, würde den ordentlichen Bundeshaushalt 1953 mit einem Mehrbetrag von rund 111 Millionen DM belasten, der auf die Länder nach Art. 106 Abs. 3 GG durchschlagen würde. Der Finanzausschuß ist deshalb der Auffassung, daß dieser seitens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Änderungsvorschlag der finanziellen Lage des Bundes und der Länder nicht gerecht wird. Gegen die seitens des Rechtsausschusses des Bundesrates vorgeschlagene **Neufassung des § 1 Abs. 2** hat der Finanzausschuß keine Einwendungen zu erheben.

Als Berichterstatter des Finanzausschusses bzw. (D) in Vertretung des Herrn Ministers Dr. Flecken darf ich Ihnen daher abschließend folgende Änderungsvorschläge empfehlen:

1. In der Überschrift sind die Worte „1954 und 1955“ zu streichen,
2. in § 1 Abs. 1 sind die Worte „bis zum 31. März 1956“ in „bis zum 31. März 1954“ zu ändern.
3. § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

Wenn hiernach einzelnen Versicherungsträgern von ihren Gesamteinnahmen für das Kalenderjahr weniger Mittel verbleiben, als zur Deckung ihrer Gesamtausgaben für das Kalenderjahr erforderlich sind, so hat der Bundesarbeitsminister die auf diese Versicherungsträger nach Satz 1 entfallenden Aufbringungsanteile entsprechend zu kürzen und die ausfallenden Teile der Aufbringungsanteile auf die anderen Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen für das Kalenderjahr zu verteilen.

Präsident **Dr. MAIER**: (unterbrechend): Herr Ministerialdirektor, ich darf vielleicht — ohne in Ihre Berichterstattung eingreifen zu wollen — den Vorschlag machen, daß sie auf die einzelnen Ziffern der BR-Drucks. Nr. 470/1/52 Bezug nehmen. Wir haben ja das alles schriftlich vor uns; es ist deshalb wohl nicht nötig, daß Sie es im einzelnen vortragen.

FRANKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich bin im übrigen sofort fertig, Herr Präsident. —

- (A) 4. § 2 Abs. 1 letzter Satz ist wie folgt zu ändern:
Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 31. März und am 30. September zu zahlen.
5. § 2 Abs. 2 erhält die vom Sozialausschuß vorgeschlagene Fassung, die in BR-Drucks. Nr. 470/1/52 unter Ziff. 7 vorliegt.

Im übrigen empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, keinen Einspruch gegen die Vorlage zu erheben.

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Berichterstatter des Finanzausschusses hat die Anträge, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gestellt worden sind, schon erwähnt. Bei der Bedeutung, die dieses Gesetz für die Entwicklung der Sozialversicherung und für die Stellung der Sozialversicherung im Verhältnis zum Staat und zu den Staatsfinanzen hat, fühle ich mich aber verpflichtet, die Anträge, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgelegt hat, etwas näher zu erläutern. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik möchte darauf hinweisen, daß mit diesem Gesetz zweifellos ein so starker **Eingriff in die Liquidität der Sozialversicherungsträger** vorgenommen wird, daß die Ausführung ihrer bisherigen Aufgaben völlig unmöglich wird. Es ist falsch, anzunehmen, daß die hier beanspruchten Beträge irgendwo ungenutzt geblieben seien. Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Beanspruchung dieser Mittel für den ordentlichen Haushalt des Bundes eine erhebliche **Beeinträchtigung des Wohnungsbaues** bedeuten würde. Es muß weiter vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese weitgehende Beanspruchung der liquiden Mittel oder der im Augenblick nicht benötigten Mittel erkennen läßt.

(B) daß die Bundesregierung nicht mehr die Absicht hat, in der nächsten Zeit eine **Reform der Sozialversicherung**, wie sie von dem Herrn Bundesarbeitsminister schon vor zwei Jahren angekündigt worden ist, durchzuführen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner Mehrheit dazu entschlossen, Ihnen **Änderungen des Gesetzes, aber völlige Ablehnung** vorzuschlagen, weil er befürchtet, daß die völlige Ablehnung dazu führen würde, daß das dringend notwendige **Fremdrentengesetz** nicht vorgelegt wird. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik möchte dringend bitten, die von ihm vorgeschlagene abgewandelte Zustimmung mit der in der Entschliebung enthaltenen Forderung des Bundesrats zu verbinden, daß die Bundesregierung nunmehr in Kürze das Fremdrentengesetz in einer Form vorlegt, wie sie wiederholt behandelt worden ist, damit es am 1. April 1953 in Kraft treten kann.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat zwei **Anträge** vorgelegt, die vom Finanzausschuß nicht unterstützt worden sind. Der eine Antrag geht dahin, daß die **Festlegung der Teuerungszulagen in Form von Schuldbuchforderungen** sich nur auf 60 % statt auf 75 % erstrecken soll. Der Ausschuß glaubt, daß diese Anlage ungefähr in Übereinstimmung zu bringen ist mit der Entlastung, die die Landesversicherungsanstalten teilweise durch das **Fremdrentengesetz** erhalten. Nachdem einmal diese Beziehung hergestellt worden ist, erscheint es zum mindesten notwendig, die Beanspruchung der Mittel der Landesversicherungsanstalten auch auf diesen Betrag zu begrenzen.

Des weiteren hat der Ausschuß vorgeschlagen, (C) daß die **Klausel, nach der die Zinshöhe im Höchstfall 5 % betragen soll**, gestrichen wird. Er sieht in dieser Klausel eine ganz empfindliche Schädigung der finanziellen Interessen der Landesversicherungsanstalten, die ja heute schon in der Lage sind, im Rahmen der Deckungsvorschriften wesentlich höhere Erträge zu erzielen. Unter dem Einfluß der steuerbegünstigten Anleihen werden sicher auch andere nicht steuerbegünstigte Papiere im Laufe des nächsten Jahres wesentlich höhere Erträge bringen.

Der Antrag unter **Ziff. 6** enthält nach meinem Dafürhalten lediglich eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Begrenzung des Gesetzes auf das Jahr 1953 ergibt.

Ich bitte Sie, auch den vom Finanzausschuß nicht unterstützten Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen und ebenso die vorgelegte Entschliebung, die die Einbringung des Fremdrentengesetzes fordert, zu unterstützen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Zu den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich folgendes feststellen. Der **Entwurf eines Fremdrentengesetzes** steht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundeskabinetts. Es darf also damit gerechnet werden, daß er Anfang Januar dem Bundesrat zugeht. Zweitens darf ich feststellen, daß die **Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik einen Ausfall im Bundeshaushalt von mehr als 100 Millionen DM** bedeuten würden und daß eine Deckung dafür nicht vorhanden ist. Ich weise ausdrücklich auf Art. 110 GG hin, nach dem alle Organe mitzuwirken haben, die **Abgleichung des Haushalts** aufrechtzuerhalten.

(D) **Dr. OECHSLE** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern stellt folgenden **Antrag**: Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, den Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955 abzulehnen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Abdeckung der den Rentenversicherungsträgern vom Bund zu ersetzenden Mehraufwendungen und Rentenzulagen stellt einen **Eingriff in die den Sozialversicherungsträgern nach dem Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Februar 1951 gewährleistete Selbstverwaltung** dar. Die beabsichtigte Bereitstellung dieser Aufwendungen und Rentenzulagen durch die Versicherungsträger und die Eintragung von Schuldbuchforderungen für die einzelnen Versicherungsträger in das Bundesschuldbuch würden ferner zu einer erheblichen, nicht zumutbaren **Einengung der finanziellen Bewegungsfreiheit und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger** führen. Die Versicherungsträger würden z. B. nicht mehr in der Lage sein, sich an der Finanzierung des Wohnungsbaues oder anderer die Länder interessierender Projekte im bisherigen Umfang zu beteiligen.

Ich möchte aber noch ganz allgemein folgendes zu diesem Problem sagen. Selbst unter der Annahme einer schwierigen Kassenlage des Bundes vermag Bayern die Vorlage der Bundesregierung nicht zu billigen, Mittel der Rentenversicherung zur **Entlastung des Bundeshaushalts** in Anspruch zu nehmen. Die Vorlage beweist, wie bedenkenlos

(A) man Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen trachtet und den **Weg des vermutlich geringsten Widerstandes** zu gehen gewillt ist. Diese Gesetzesvorlage ist aber um so bedenklicher, als gegenüber der Sozialversicherung ein Weg eingeschlagen wird, der aus 1938 in bitterer Erinnerung ist. Wenn auch nicht entfernt unterstellt werden soll, daß die Motive die gleichen sein könnten, so muß doch ernsthaft vor dem Beschreiten eines solchen Weges gewarnt werden, da nicht abzusehen ist, wo er endet. Heute sind es die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung, morgen schon können es die privaten Kapitalsammelstellen, also die Privatversicherungen, die Banken und eines Tages auch die Sparkassen sein, denen mit **Zwangsaufgaben** ein Beitrag zur Finanzierung von Bundesaufgaben abgefordert wird.

Wenn die Frage gestellt wird, meine Herren, was geschehen soll, wenn ein Ausfall im Bundeshaushalt entsteht, so möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Bundeshaushalt Positionen enthält, die es sehr leicht ermöglichen, den **Ausgleich** weit über den Betrag hinaus herbeizuführen, der hier ausfallen würde.

Präsident **Dr. MAIER**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. Es dürfte kein Zweifel darüber sein, daß der weitestgehende **Antrag der des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 470/3/52** ist: Der Bundesrat wolle beschließen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir stimmen über diesen Antrag ab. Ich möchte fragen, ob Sie mit Abstimmung durch Handaufheben einverstanden sind. — Das ist der Fall. Ich bitte also diejenigen, die dem Antrage zustimmen wollen, den Gesetzentwurf abzulehnen, die Hand zu erheben. — 19 gegen 19 Stimmen; der **Antrag ist abgelehnt**.

(B) Der nächste **Antrag** ist der **des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 470/2/52**, der dahin geht, der Bundesrat wolle beschließen: Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, den Entwurf dieses Gesetzes zurückzuziehen. Ich bitte diejenigen, die dem Antrage zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — 15 Stimmen; dieser **Antrag** ist ebenfalls **abgelehnt**.

Wir kommen nun zu **BR-Drucks. Nr. 470/1/52** mit den **Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses**. Ich möchte fragen, ob Einwendungen dagegen erhoben werden, daß über sämtliche Ziffern dieser Drucksache einheitlich abgestimmt wird.

(Zurufe: Einzelne abstimmen!)

Es wird Einzelabstimmung gewünscht. Ich rufe also **Ziff. 1** auf und bitte diejenigen, die ihr zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der **Antrag unter Ziff. 1** ist **angenommen**.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen.

Es ist dann noch über die **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** auf **BR-Drucks. Nr. 470/1/52 S. 2** unten abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. Die **Entscheidung** ist **angenommen**.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 (C) Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines **Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen keine weiteren Einwendungen zu erheben.

Ich rufe **Punkt 8 der Tagesordnung** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 471/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bund ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 779) verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die **Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge** zu erstatten. Zur Entlastung des Bundeshaushalts regelt die Vorlage die Erstattung des Bundes in der Weise, daß der Bund der Bundesanstalt von ihren Aufwendungen einen Betrag, der **12,5% der Beitragseinnahmen in der Arbeitslosenversicherung** entspricht, durch **Zuweisung von Bundesschuldbuchforderungen** deckt. Die darüber hinausgehenden Erstattungsforderungen sollen weiterhin in bar geleistet werden. Für das Rechnungsjahr 1953 werden die Einnahmen in der Arbeitslosenversicherung auf rd. 1,5 Milliarden DM geschätzt, so daß der Bund 1953 etwa 185 Millionen DM in Schuldbuchforderungen zu erstatten hätte. Der Rest der voraussichtlichen Aufwendungen für Arbeitslosenfürsorgeunterstützungen, die für das Rechnungsjahr 1953 nach dem Haushaltsvoranschlag der Bundesanstalt mit 946 Millionen DM geschätzt sind — also 761 Millionen DM —, wäre vom Bund in bar zu zahlen. In seiner 110. Sitzung hat der **Rechtsausschuß** des Bundesrats am 10. Dezember 1952 seine einstimmige Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß der **Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und im übrigen Einwendungen nicht erhoben. (D)

Der **Wirtschaftsausschuß** des Bundesrates hat in seiner 72. Sitzung am 11. Dezember 1952 darauf verzichtet, sich mit der Vorlage zu befassen.

In seiner 66. Sitzung hat der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** am 11. Dezember 1952 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Bundesregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Nach Auffassung dieses Ausschusses hat das **Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt** allein den Selbstverwaltungsorganen die **Verpflichtung einer zweckgebundenen Verwendung des Beitragsaufkommens** und einer zweckgebundenen Anlage des Vermögens auferlegt; wenn es die Vermögenslage der Bundesanstalt gestatte, so sollte der Bundesrat eine Verbesserung der Leistungen im Rahmen der Vorschriften des AVAVG als vorrangig ansehen.

Der federführende **Finanzausschuß** ist dagegen der Auffassung, daß der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik der finanziellen Lage von Bund und Ländern keine Rechnung trägt, und hat in seiner 91. Sitzung am 11. Dezember 1952 beschlossen, mit den nachstehenden **Änderungen** die Annahme der Vorlage zu empfehlen:

- (A) 1. In der Präambel soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
2. die Regelung soll sich auf das Rechnungsjahr 1953 beschränken.

Entscheidend für die Haltung des Finanzausschusses war dabei die Tatsache, daß die Ablehnung der Vorlage formal den ordentlichen Haushalt des Bundes und materiell die Haushalte der Länder über den Zugriff zur Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 185 Millionen DM belasten würde.

Als Berichterstatter des Finanzausschusses darf ich Ihnen daher empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel:

1. die Präambel wie folgt zu fassen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen . . .“
2. In § 16 a die Worte „für die Dauer von 3 Jahren“ durch die Worte „für das Rechnungsjahr 1953“ zu ersetzen,

im übrigen aber keine Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn es grundsätzlich bei den Landesversicherungsanstalten noch eine Verpflichtung gibt, Vermögen zu bilden und langfristig anzusammeln, und man deshalb zu der Erwägung kommen kann, daß ein Teil davon auch in Forderungen gegen den Bund, in Schatzanweisungen oder Schuldbuchforderungen, angelegt werden kann, so ist die **Situation in der Arbeitslosenversicherung** völlig anders. Die Arbeitslosenversicherung hat nicht die Aufgabe, Vermögen für eine Kapitaldeckung für einen langfristigen Zeitraum anzusammeln, sondern sie hat nur die Aufgabe, **liquide, bewegliche Reserven für den Fall einer besonderen Not** wegen Ansteigens der Arbeitslosigkeit zu bilden.

Des weiteren hat die **Bundesanstalt** eine ganz eng begrenzte Aufgabe und die Verpflichtung, ihre Mittel so anzulegen, daß sie der Erfüllung dieser Aufgabe dienen. Wenn die gesetzgebenden Organe zu der Feststellung kommen, daß die Beiträge zu hoch sind, daß die Bundesanstalt Vermögen ansammelt, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht unbedingt braucht, dann ist der allein mögliche Weg, die **Leistungen zu verbessern** (Bezugsdauer) oder die **Beiträge zu senken**. Jeder andere Weg bedeutet praktisch die Heranziehung eines durch Gesetz eng begrenzten Personenkreises zu einer gewissen Form von **Zwangsanleihe**. Das war für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Veranlassung, Ihnen in diesem Falle vorzuschlagen, die Bundesregierung um Rücknahme des Gesetzes zu ersuchen.

Ich darf weiter Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß wir vor wenigen Monaten das **Gesetz über die Errichtung einer autonomen Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung** beschlossen haben. Diese Selbstverwaltung wird praktisch völlig gegenstandslos, wenn die Beweglichkeit, die überhaupt durch das Vorhandensein von Mitteln gegeben ist, durch Eingriffe des Bundes oder der Gesetzgeber unmöglich gemacht wird. Die **Selbstverwaltung** würde dann praktisch nichts weiter bedeuten als die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen. Dazu braucht man wirklich nicht diesen Apparat mit Selbstverwaltungsorganen, das

kann sicherlich jede andere Verwaltungsstelle billiger und zweckmäßiger machen. Ich darf hervorheben, daß diese Auffassung auch in den Organen der Bundesanstalt besteht, die befremdlicherweise nicht einmal Gelegenheit erhalten haben, sich vorher zu diesem Gesetzentwurf zu äußern.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen und die Bundesregierung um Rücknahme des Gesetzentwurfs zu ersuchen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich darf bitten, die Vorschläge des Finanzausschusses als Anträge zu werten. Es handelt sich ja um den ersten Durchgang, so daß der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses formell nicht in Frage kommt.

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich möchte nur noch ein paar Worte zu den beiden **Hamburger Anträgen** sagen. Sie ergeben sich nach meinem Dafürhalten zwangsläufig aus den Beschlüssen, die der Bundesrat bei den Anlagegesetzen zur Rentenversicherung gefaßt hat. Die Hansestadt Hamburg beantragt, daß die Forderungen unter gewissen Voraussetzungen kündbar sein sollen, wie wir das bei der Rentenversicherung beschlossen haben. Ebenso beantragen wir die Streichung der Begrenzung des Zinsertrages auf 5%.

Präsident **Dr. MAIER:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der weitestgehende Antrag ist der des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 471/1/52, die Bundesregierung zu ersuchen, den **Gesetzentwurf** nach Maßgabe der dort wiedergegebenen Entschließung **zurückzuziehen**. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind wiederum 19 Stimmen; der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über die **Anträge des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses**, wobei der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 471/2/52 mit einzubeziehen ist. Ich darf zunächst **Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 471/1/52 unter II** zur Abstimmung bringen und um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; **angenommen! Ziff. 2! — Angenommen!**

Nun ist über den **Hamburger Antrag auf BR-Drucks. Nr. 471/2/52** abzustimmen. Es ist wohl richtig, über Buchst. a und b getrennt zu entscheiden.

(Zustimmung.)

Wer dem **Buchst. a** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Zu **Buchst. b** ist festzustellen, daß der erste Satz: „Die Schuldbuchforderungen sind für die Dauer von 3 Jahren grundsätzlich unkündbar“, gegenstandslos geworden ist, da durch die Annahme der Ziff. 2 der Anträge des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses in anderem Sinne entschieden worden ist. Die Worte „für die Dauer von drei Jahren“ in § 16 a sind durch die Worte „für das Rechnungsjahr 1953“ ersetzt worden.

Wir stimmen ab über den **zweiten Satz des Hamburger Antrages unter b Abs. 1:**

Nach Ablauf dieser Zeit sind die Forderungen jährlich mit 3 v. H. unter Einbeziehung der ersparten Zinsen zu tilgen.

Ich bitte um das Handzeichen. — 20 Stimmen! **Angenommen!**

(A) Nun stimmen wir ab über den **zweiten Absatz des Antrages unter b.** Ich bitte um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Somit stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (BR-Drucks. Nr. 461/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 461/52 sieht eine **Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 vor. Der Gesetzentwurf verwirklicht eine Forderung, die der Bundestag bei der dritten Lesung des Lastenausgleichsgesetzes aufgestellt hat. Der Entwurf fügt einen § 7 f in das Einkommensteuergesetz ein, der die Absetzung von Darlehen und Zuschüssen an den Lastenausgleichsfonds im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ermöglicht. Ob die Aufführung der Zuschüsse an den Lastenausgleichsfonds irgendeine praktische Bedeutung haben wird, ist im Finanzausschuß zweifelt worden.

Gegenüber den bisher möglichen unverzinslichen Darlehen für Wohnungsbau und Schiffbau (§§ 7 c und 7 d Abs. 2 EStG) ist für Darlehen an den Lastenausgleichsfonds ein **jährliches Aufgeld von 2 1/2%** (bei vier Jahren Laufzeit = 10%) vorgesehen, das bei Rückzahlung des Darlehens ausbezahlt wird. Dieses Aufgeld soll einkommensteuerfrei werden. Die Vorschriften des § 7 f EStG sollen erstmals für den **Veranlagungszeitraum 1953** gelten. Es ist jedoch für **das Jahr 1952 eine Übergangslösung** vorgesehen, wonach Darlehen, die bis 2 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden, noch in der Bilanz des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zu Lasten des Gewinns dieses Jahres berücksichtigt werden können. Durch den Gesetzentwurf soll außerdem der **§ 7 d Abs. 2 EStG** insofern geändert werden, als der Bau eines Schiffes nunmehr als im Jahr der Hingabe des Darlehens förderungswürdig anerkannt werden muß.

Im federführenden **Finanzausschuß** sind angesichts der Liquiditätsslage des Lastenausgleichsfonds Bedenken wegen der Notwendigkeit der Förderung der Vorfinanzierung geltend gemacht worden. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch die Einfügung des § 7 f in das Einkommensteuergesetz eine weitere Belastung der Steuerverwaltung und eine erneute Komplizierung des Einkommensteuergesetzes eintreten wird. Der Finanzausschuß empfiehlt aber, die steuerpolitischen Bedenken zurückzustellen, die Zustimmung im zweiten Durchgang

jedoch nur dann in Aussicht zu stellen, wenn bis (C) dahin

a) die Mißstände, die sich bei Anwendung der §§ 7 c und 7 d EStG besonders durch die Hingabe von Darlehen nach § 7 c und § 7 d gegen Hergabe von allgemeinen Darlehen ergeben haben, durch **Änderung der gesetzlichen Vorschriften** abgestellt werden,

b) unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit vor dem Gesetz die Frage geprüft und entschieden wird, ob die **Vergünstigung des § 7 f EStG** auf einen Betrag von 150 Millionen DM jährlich begrenzt werden kann und es zweckmäßig ist, diese Begrenzung im Gesetz festzulegen,

c) die steuerlichen Maßnahmen dieser Vorlage zeitlich **bis zum 31. Dezember 1954 begrenzt** werden, da sie nur eine Übergangsmaßnahme sein sollen und ab 1. Januar 1955 eine Neuregelung im Zuge der großen Steuerreform zu erwarten ist.

Im übrigen enthält die BR-Drucks. Nr. 461/1/52 unter II a noch eine kleine redaktionelle Änderung.

Der Finanzausschuß schlägt daher dem Plenum vor, zum vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne dieser Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Ich darf der Kürze halber auch gleich den Antrag **der Hansestadt Hamburg** vortragen. Die Hansestadt Hamburg beantragt:

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 1 wird die Ziffer 3 gestrichen.

Nach Erklärung des Bundesverkehrsministeriums ist mit der vorgesehenen **Neuformulierung des § 7 d** beabsichtigt, eine starre Bindung hinsichtlich einer Anerkennung der Förderungswürdigkeit von (D) Schiffsbauten zu vermeiden. Diese Auslegung bezieht sich jedoch nicht auf die vorgeschlagene Neufassung. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß der geänderte Gesetzestext mißverständlich dahingehend ausgelegt wird, daß die **Förderungswürdigkeit für Schiffsbauten ab 1953** nur unter erschwerten Bedingungen Anerkennung finden soll. Die Gefahr einer solchen Auslegung muß im Interesse des notwendigen **Wiederaufbaues der deutschen Handelsflotte**, die als Devisenbringer eine volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgabe zu erfüllen hat, auf jeden Fall vermieden werden. Auch ohne die vorgesehene Änderung gibt § 7 die Handhabe, den Bau oder Umbau von Handelsschiffen nach den sich unter Umständen wandelnden Erfordernissen der Schifffahrts- oder Fischereipolitik als förderungswürdig anzunehmen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich würde dringend bitten, Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu geben. Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich, wie ja auch bereits hervorgehoben worden ist, um eine **zustimmende Erklärung der Bundesregierung zu den Koalitionsanträgen vor Annahme des Lastenausgleichsgesetzes**. Diese 150 Millionen DM 7 f-Gelder sind ein wesentlicher Tatbestand für die Vorfinanzierung. Sie wissen, wie außerordentlich schwierig die Frage der **Vorfinanzierung des Lastenausgleichs** und der schnelleren Ingangsetzung der Zahlungen ist. Wenn also schon im ersten Durchgang eine Ablehnung erfolgt, so ist das m. E. sehr schwer nach außen zu vertreten. Ich darf Sie herzlich bitten, Ihre Zustimmung zu geben.

(A) Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Der weitestgehende Antrag ist der des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucksache Nr. 461/3/52 Ziff. 1, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen. Das ist ein Antrag, der wohl im Gegensatz zu der herzlichen Bitte des Herrn Bundesministers Dr. Lukaschek steht.

(Kraft: Da kann man verschiedener Meinung sein!)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrage, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit von 12 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über den **Eventualantrag auf BR-Drucks. Nr. 461/3/52 Ziff. 2** und den **Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 461/2/52**. Diese Anträge sind identisch; sie gehen dahin, die Bundesregierung zu ersuchen, die **Vorlage um ein halbes Jahr zurückzustellen**. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 461/3/52 Ziff. 3**.

(Zuruf: Getrennt!)

Es wird wohl richtig sein, getrennt über a, b, c und d abzustimmen. Ich bitte also diejenigen, die Buchst. a zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt.**

Buchst. b! — Abgelehnt!

Buchst. c! — Abgelehnt!

(B) **Buchst. d! — Abgelehnt!**

Es ist nun über die **Anträge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 461/1/52 unter II** abzustimmen. Ich darf über die einzelnen Buchstaben a, b, aa, bb und cc getrennt abstimmen lassen.

(Dr. Troeger: Das ist nicht nötig; es liegt eine einheitliche Stellungnahme des Finanzausschusses vor!)

Ich lasse also über Nr. II der BR-Drucks. Nr. 461/1/52 insgesamt abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind **angenommen**.

Es ist jetzt noch der **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 461/4/52** zu erledigen. Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen. Gegen den Entwurf bestehen erhebliche steuerpolitische Bedenken. Der Bundesrat ist aber bereit, sie zurückzustellen, wenn bis zum zweiten Durchgang des Gesetzentwurfs bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 497/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Unter Punkt 37 der Tagesordnung liegt dem Hause im zweiten Durchgang ein **verfassungänderndes Gesetz** vor. Dieses Gesetz ist notwendig geworden, weil es bisher nicht möglich war, auch keinerlei Anstrengungen unternommen worden sind, die **Frist des Art. 107 GG** auszunutzen und eine **Neuverteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern** herbeizuführen. Die augenblicklich gültige Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern hat einen ausgesprochen provisorischen Charakter. Es wird sozusagen auf Probe gearbeitet. Es läßt sich aber mit guten Gründen behaupten, daß die **Probezeit für den vertikalen Finanzausgleich** noch nicht abgelaufen ist, weil wir noch nicht genügend gefestigte Verhältnisse haben, weder auf der Einnahmeseite noch auf der Ausgabeseite der Etats des Bundes und der Länder. Man wird wahrscheinlich zu der Überlegung kommen, daß eine endgültige Auseinandersetzung über die Steuerquellen zwischen dem Bund und den Ländern erst möglich ist, wenn die seit langem besprochene **große Steuerreform** das Licht der Welt erblickt hat.

Auf Grund dieser Überlegungen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die **Frist in Art. 107 GG um drei Jahre verlängern** soll. Der Gesetzentwurf hat den Bundesrat schon einmal beschäftigt. Er ist damals im Bundesrat gebilligt worden, wenn ich mich recht entsinne, ausschließlich gegen die Stimmen des Landes Bayern. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf, glaube ich, einstimmig angenommen, wenn ich von den Stimmen der Kommunistischen Partei absehe. Es steht nunmehr die Entscheidung des Bundesrates aus. Dem Vernehmen nach bestehen bei mehreren Ländern Bedenken, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, so daß die erforderliche Zweidrittelmehrheit zur Zustimmung möglicherweise fehlt.

Ich erlaube mir daher, namens des Landes Hessen den **Antrag einzubringen** — er liegt Ihnen in **BR-Drucks. Nr. 497/1/52** vor —, der Bundesrat wolle beschließen, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**, in erster Linie um die Jahreszahl 1955 etwa durch 1953 oder 1954 zu ersetzen, was im Vermittlungsausschuß endgültig zu entscheiden wäre. Aber vielleicht wäre es richtig, die Aussprache- und Vermittlungsmöglichkeit auf eine breitere Basis zu stellen und dem einen Satz des Ihnen vorliegenden Beschlusses den zweiten Satz hinzuzufügen, daß der Vermittlungsausschuß auch prüfen möge, ob in dem Gesetz nicht die **Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer** vorgesehen werden kann. Ich möchte diesen Zusatz beantragen weil ich dringend gebeten worden bin, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, um eine Einigung über den Art. 107, seine Verlängerung und etwa seinen späteren Inhalt im Vermittlungsausschuß zu erarbeiten.

Meine Herren! Ich darf noch kurz darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung eine **Nichtverlängerung der Frist des Art. 107** eine sehr üble Erschütterung der Grundlagen der Bundesrepublik hervorrufen und in diesem Zeitpunkt als besonders unglücklich bezeichnet werden müßte. Es muß einen

(A) **vertikalen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern** geben. Es ist nicht möglich, das Provisorium weiter bestehen zu lassen; denn das würde bedeuten, daß Art. 106 Abs. 3 GG mit den 27 %, 37 %, 44 % Jahr für Jahr zum Gegenstand der Auseinandersetzung, des Rechts und Feilschens gemacht wird. Wir müssen zu einer **Verteilung der Steuerquellen**, wenn das notwendig ist und soweit das möglich ist, kommen und von der Verteilung des Steueraufkommens abrücken. Das ist der Sinn des Art. 107 GG. Dieser Sinn muß sichergestellt werden, indem die Frist verlängert wird, vielleicht mit dem Zusatz, man solle sich jetzt schon darüber verständigen, daß die Länder eine Beteiligung an der Umsatzsteuer — auf die Dauer gesehen — haben müssen. Ich bin der Meinung, eine solche Verständigung brauchte nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stoßen, auch nicht, wenn man sich jetzt darüber auseinandersetzt.

Ich stelle also namens des Landes Hessen den **Antrag**:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird angerufen mit dem Ziele, in Art. 1 die Jahreszahl „1955“ durch „1953“ zu ersetzen. Er soll auch prüfen, ob in dem Gesetz nicht die Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer vorgesehen werden kann.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Minister, wollen Sie diesen Antrag in Ergänzung des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 497/1/52 stellen, oder soll es eine Anregung sein?

Dr. TROEGER (Hessen): Es soll ein Antrag sein! Ich habe Ihnen eben diesen Antrag schriftlich vorgelegt.

(B)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat, als der Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 107 GG am 10. Oktober 1952 in diesem Hause beraten wurde, erklärt, daß in seinem Hause ein **Gesetzentwurf über die Finanzreform** längst ausgearbeitet sei. Dieser Gesetzentwurf ist bisher nicht zur Kenntnis der Finanzminister der Länder, geschweige denn zur Kenntnis des Bundesrats-Finanzausschusses gelangt. Es wurde zwar in mehreren Finanzministerbesprechungen allgemein über die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten verhandelt, es wurde insbesondere auch die Frage einer Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer zur Erörterung gestellt, aber konkrete Angaben über die Absichten des Herrn Bundesfinanzministers auf diesem Gebiete sind bisher nicht erfolgt. Über der künftigen Regelung der Durchführung des Art. 107 GG ruht noch der Schleier des Geheimnisses.

Wenn wir nun heute erklären sollen, daß wir mit der Vorlage, mit dem Beschluß des Bundestages, die Frist bis zum 31. Dezember 1955 zu verlängern, oder mit dem Vorschlage der hessischen Regierung, die Frist bis zum 31. Dezember 1953 zu verlängern, einverstanden sind, so halte ich es vom Standpunkt Bayerns aus für erforderlich, daß der Herr Bundesfinanzminister, da nach seiner Erklärung bereits **konkrete Pläne** vorliegen, uns über diese Pläne einige Mitteilungen macht. Denn wenn es lediglich so sein sollte, daß die ganze Angelegenheit sich noch im Stadium der Erwägungen befindet, so haben wir das etwas düstere Empfinden, daß man seitens des Bundes die Zeit für den Bund zum Nachteil der Länder arbeiten lassen will.

Wir haben die Meinung, daß, wenn man der Vorlage des Bundestages oder dem hessischen Antrage näher treten soll, doch eine Gewißheit darüber gegeben sein muß, ob nach den bestehenden Absichten damit zu rechnen ist, daß uns bis zum 31. Dezember 1953 diese Vorlage unterbreitet wird. (C)

Ich habe ja schon in der Sitzung des Bundesrates vom 10. Oktober 1952 ausgeführt, daß **Bayern Bedenken** dagegen hat, die in Art. 107 vorgesehene Frist zu verlängern und dadurch für eine Reihe von Jahren einer **einfachen Mehrheit in Bundestag und Bundesrat** die Möglichkeit zur Abänderung der grundgesetzlichen Bestimmungen zu geben. Es ist im Zusammenhang damit die Frage aufgetreten, ob mit dem Verstreichen der Frist ohne Verlängerung des Datums, das in Art. 107 vorgesehen ist, sich nicht die Notwendigkeit ergebe, mit **verfassungsändernder Mehrheit** die Verteilung vorzunehmen. Aber über diese Frage brauchen wir uns heute nicht zu unterhalten, wenn es auch zweifellos so gewesen ist, daß der Parlamentarische Rat keine Blankovollmacht für unbeschränkte Zeit und ohne Rücksicht auf die künftige Entwicklung der Verhältnisse geben wollte.

Ich darf deshalb den Herrn Bundesfinanzminister fragen, ob er sich entschließen kann, uns einige seiner Gedanken hinsichtlich der Ausführung des Art. 107 mitzuteilen, insbesondere ob er in der Lage ist, die Erklärung abzugeben, daß im kommenden Jahr dieser Gesetzentwurf vorgelegt werden wird.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Bereits im Monat Juli des vergangenen Jahres wurden die **Grundsätze einer Gesetzgebung, aufgebaut auf dem Art. 107 des Grundgesetzes**, zwischen den Länderfinanzministern und dem Bundesfinanzminister besprochen. Ich wiederhole die Grundsätze, über die wir uns damals unterhalten haben. Der eine Grundsatz ist gewesen, daß die **Länder an der Umsatzsteuer des Bundes beteiligt** werden sollen. Dem entspricht eine Beteiligung des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder. Wir haben dann über das **Problem der Ausgleichsforderungen** gesprochen und waren der Überzeugung, daß es der Gerechtigkeit entsprechen würde, die Ausgleichsforderungen auf den Bund zu übernehmen und dafür die damit verbundenen Lasten in die Ausgaben des Bundes mit einzureihen. Wir haben uns danach auch über die **Grundsätze des horizontalen und vertikalen Finanzausgleichs** unterhalten. Wir haben im Bundesfinanzministerium gemeint, daß wir über diese Grundsätze im wesentlichen einig seien. Aber wir waren damals mit den Herren Länderfinanzministern auch darüber einig, daß eine notwendige Voraussetzung für eine endgültige Gesetzgebung in jenem Zeitpunkt noch nicht gegeben war, nämlich die **Überschaubarkeit des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand in Bund und Ländern**. Ich darf nur die Worte „Verteidigungsbeitrag“, „Besatzungskosten“, „Auslandsverschuldung“ usw. aussprechen, die damals eben nicht übersehbar gewesen sind. (D)

Infolgedessen wurde in meinem Haus auf Grund der Besprechung, die wir im Juli gehabt haben, bereits ein **Gesetzentwurf ausgearbeitet**. In dem Gesetzentwurf wird versucht, diese Grundsätze — Umsatzsteuer, Einkommensteuer, nebenbei bemerkt, die Frage stärkerer finanzieller Verantwortung der Gemeinden auf dem Gebiet der Einkommensteuer, auch die Frage der Lastenausgleichsforderungen —

(A) zu verwirklichen. Der Entwurf könnte, wenn es gewünscht wird, morgen informativ den Herren Länderfinanzministern zugehen. Sollte der Vermittlungsausschuß angerufen werden, bin ich gern bereit, falls der Wunsch ausgesprochen wird, zur Vorbereitung der Beratungen des Vermittlungsausschusses den Entwurf, wie er heute vorliegt, den Herren Länderfinanzministern zur Kenntnis zu bringen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur **Abstimmung**. An und für sich wäre über den Gesetzentwurf abzustimmen, und zwar wäre für eine Zustimmung Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es liegt nun aber der **Antrag des Landes Hessen vor mit der Ergänzung**, die der Herr Berichterstatter eben noch angefügt hat. Der Antrag lautet mit dem Zusatz:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird angerufen mit dem Ziele, in Art. 1 die Jahreszahl „1955“ durch „1953“ zu ersetzen.

Er soll auch prüfen, ob in dem Gesetz nicht die Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer vorgesehen werden kann.

Es ist wohl länderweise Abstimmung notwendig. Wer dem **Antrag, den Vermittlungsausschuß** mit diesem Ziele **anzurufen**, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
(B) Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist mit 28 Stimmen bei Stimmenthaltung zweier Länder mit zusammen 10 Stimmen **angenommen**. Es ist also beschlossen, den **Vermittlungsausschuß gemäß der BR-Drucks. Nr. 497/1/52 mit der von Herrn Finanzminister Dr. Troeger vorgeschlagenen Ergänzung anzurufen**.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe der Freien und Hansestadt Hamburg von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 500/52).

Berichterstatter ist Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann. — Herr Dr. Ringelmann, Sie werden gewünscht!

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung. Ich hatte nur eine ganz kleine Aussprache mit dem Herrn Bundesfinanzminister, um ihm darzulegen, wie schwer uns die Stimmenthaltung gefallen ist.

(Heiterkeit.)

Der Entwurf der von Hamburg vorgeschlagenen Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des

Erwerbs der 5%igen Anleihe der Freien und Hansestadt Hamburg von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag entspricht in Inhalt und Wortlaut der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag. Bekanntlich hat das Bundesfinanzministerium im Finanzausschuß und im Plenum des Bundesrats zugesagt, daß die Länder bei den von ihnen aufzulegenden Anleihen die gleiche Behandlung erfahren, wie sie der 5%igen Bundesanleihe zuteil geworden ist. Der **Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen**.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich kann feststellen, daß **gemäß dem Antrage des Herrn Berichtstatters beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher und lohnsteuerlicher Durchführungsvorschriften (BR-Drucksache Nr. 498/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Erste Gesetz zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes, dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. November 1952 zugestimmt hat, ist der **Pauschbetrag für Sonderausgaben der Arbeitnehmer von 468 DM jährlich auf 624 DM jährlich erhöht** worden. Es ist deshalb erforderlich, alle Vorschriften in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die den Sonderausgabenpauschbetrag in der bisherigen **(D)** Höhe berücksichtigen, entsprechend zu ändern. Das geschieht durch § 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Wegen der Erhöhung des Pauschbetrages muß auch die **Jahreslohnsteuertabelle** entsprechend geändert werden. Die Verordnung bringt die erforderlichen Änderungen. Es handelt sich im wesentlichen nur um formelle Anpassungen des Lohnsteuerrechts. Das geschieht durch § 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Da die Einkommensteuertabelle nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1951 und die Lohnsteuertabelle nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1952 gelten, wird die **Geltungsdauer beider Tabellen durch den § 3 des Verordnungsentwurfs um ein Jahr verlängert**. Für eine weitergehende Verlängerung besteht zur Zeit keine gesetzliche Ermächtigung.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß als § 5 die übliche **Berlin-Klausel eingefügt** wird. Der bisherige § 5 wird § 6.

Präsident **Dr. MAIER**: Es erfolgen keine Wortmeldungen. Ich darf feststellen, daß **gemäß dem Antrag des Herrn Berichtstatters entsprechend der BR-Drucks. Nr. 498/1/52 beschlossen** worden ist.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Ernennung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes (BR-Drucks. Nr. 464/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Finanzausschuß emp-**

(A) **fiehlt Ihnen, dem Vorschlag der Bundesregierung zuzustimmen.**

Präsident **Dr. MAIER**: Keine Wortmeldungen und kein Widerspruch! Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen die **Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Walter Kühne zum Präsidenten des Bundesausgleichsamtes keine Einwendungen zu erheben.**

Als letzter Finanzpunkt kommt nun zur Erörterung **Punkt 38 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes betreffend deutsch-niederländische Vereinbarungen vom 19. Mai 1952 über Fragen der Restitution und vom 13./20. Juni 1952 über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren (BR-Drucks. Nr. 496/52).

Ich darf vielleicht Herrn Senator Dr. Dudek bitten, auch hier einzuspringen.

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrage des **Finanzausschusses** bitte ich, dem **Gesetzesentwurf**, der sich jetzt im zweiten Durchlauf befindet, **zuzustimmen.**

Präsident **Dr. MAIER**: Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß **gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist.

Es hat sich ergeben, daß es vielleicht zweckmäßig ist, **Punkt 16 der Tagesordnung** am Ende der heutigen Beratung zu behandeln.

Ich rufe daher **Punkt 17 der Tagesordnung** auf:

(B) **Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (Antrag des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen) (BR-Drucks. Nr. 413/52).**

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vor der Berichterstattung zu der BR-Drucks. 413/2/52, die den Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes enthält, muß ich eine **Bestimmung aus dem Vierten Teil — Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung — des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten** zur Erörterung bringen. In **Abs. 1** dieses Vierten Teiles heißt es:

Die Bundesrepublik erkennt die Verpflichtung an, Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (mit Ausschluß feststellbaren Vermögens, das der Rückerstattung unterliegt), eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Teils sicherzustellen. Ferner werden Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig politische Flüchtlinge sind, die den Schutz ihres früheren Heimatlandes nicht mehr genießen, eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

Und nun kommt die für die heutige Beratung maßgebende Bestimmung unter **Abs. 2**:

In Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt (C) es die Bundesrepublik:

(a) in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften; (b) ferner beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und welche, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes a, im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften;

(c) dafür Sorge zu tragen, daß die in Unterabsatz b bezeichneten Rechtsvorschriften den besonderen, auf die Verfolgung selbst zurückzuführenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung tragen, einschließlich des durch die Verfolgung oder durch Handlungen der verfolgenden Stellen bedingten Verlustes und der hierdurch herbeigeführten Vernichtung von Akten und Schriftstücken sowie des durch die Verfolgung verursachten Todes oder Verschwindens von Zeugen und verfolgten Personen;

(d) die wirksame und beschleunigte Verhandlung und Entscheidung über einschlägige Entschädigungsansprüche und ihre Befriedigung ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen sicherzustellen.

(D) Das sind die wesentlichen Bestimmungen des Vierten Teiles, der die Fragen behandelt, die die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in sich schließen. Hier kommt es erstens darauf an, daß die **Bundesregierung** durch diesen Vertrag die **Verpflichtung übernimmt**, sicherzustellen, daß in Zukunft im Bundesgebiet die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger gestaltet werden als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften, und zweitens, daß die Bundesrepublik die **Verpflichtung übernimmt**, beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, die die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern. Diese Verpflichtung ist in dem Vierten Teil des Überleitungsvertrages — der Bestandteil des Generalvertrages ist, der aber bis jetzt noch nicht ratifiziert ist — enthalten.

Auf der andern Seite hat der Bundesrat von allem Anfang an und schon im Frühjahr dieses Jahres mit besonderem Nachdruck gefordert, daß die **Regelung der Wiedergutmachung einheitlich für das Bundesgebiet** erfolgt. Wir stehen zwar auf dem Standpunkt, daß die Wiedergutmachung an sich durch die Länder geregelt werden kann; wir verkennen aber auf der andern Seite auch nicht, daß es nachteilig ist, wenn unterschiedliche Bestimmungen vorliegen, und daß insbesondere eine gewisse **Regelung des Verfahrens** erforderlich ist, die verhindert, daß der einzelne Verfolgte in den verschiedenen Ländern mit seinen Ansprüchen verschieden behandelt wird. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat seinerzeit zugestimmt, daß der Bundesregierung ein **Initiativgesetzentwurf** vorgelegt

(A) wird, die ihn dann an den Bundestag nach den verfassungsmäßigen Vorschriften weiterzuleiten hätte. Erst kurz vor der Verabschiedung dieses Initiativgesetzentwurfs haben wir erfahren — allerdings auch nicht in offizieller Form —, daß die Bundesregierung — insbesondere das Bundesfinanzministerium — in der Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfs begriffen ist, aber nicht eines Gesetzentwurfs, der die gesamte Materie in allen Einzelheiten erschöpfend regelt, sondern eines **Rahmen- und Ergänzungsgesetzes**. Hier tritt sofort die Frage auf: was ist der Sache gedient, wenn ein Bundesrahmen- und Ergänzungsgesetz erscheint, insbesondere was ist dann gedient, wenn noch die Landesgesetzgebung eingreifen und die nötigen Bestimmungen treffen soll? Das Ziel des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrats ist es, möglichst schnell einheitliche bundesrechtliche Vorschriften zu schaffen. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn zunächst ein Bundesrahmen- und Ergänzungsgesetz kommt, das wiederum das Eingreifen der Landesgesetzgebung erfordert. Auf der anderen Seite geht es nicht an, daß die Länder erklären: „Wir wollen Bundesrecht“, wenn der Bund eine ausreichende Rahmengesetzgebung trifft, eine Rahmengesetzgebung, die sich insbesondere an das hält, was in dem Vertrag vorgeschrieben ist, nämlich als Grundlage die in der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften anzusehen.

Deshalb wird zunächst einmal die Frage zu entscheiden sein: soll der Bundesrat das Initiativgesetz wie jedes andere Initiativgesetz verbescheiden und über die Bundesregierung an den Bundestag gehen lassen, oder soll er dieses Gesetz zwar verabschieden, aber als Material an die Bundesregierung weitergeben, wenn er von der Bundesregierung die schlüssige Zusicherung erhält, daß in kürzester Zeit ein Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet wird? In diesem Fall kann man nämlich, wenn auch heute der Bundesrat das Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 413/2/52 vorliegende Gesetz als Initiativgesetz verabschiedet, doch darüber im Zweifel sein, ob der Bundesrat ohne weiteres in die Beratung des ihm später von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs eintreten kann. Man könnte den Gedanken vertreten, er habe sich bereits derart festgelegt, daß er auf eine Beratung und Beschlußfassung über dieses Ergänzungs- und Rahmengesetz verzichten müsse. Gleichviel aber, wie man diese Frage beantwortet, ich wäre dankbar — ich glaube, die verehrten Herren stimmen mit mir darin überein —, wenn der Herr Vertreter der Bundesregierung uns eine Erklärung darüber abgeben könnte, ob und wann und in welcher Gestalt ein **Bundesentschädigungsgesetz dem Bundesrat im Entwurf vorgelegt** werden wird. Das ist die Generalfrage! Von dieser Generalfrage wird nun wohl auch der Umfang der Berichterstattung über die Verhandlungen des Sonderausschusses für Wiedergutmachung und der übrigen Ausschüsse abhängig sein, die in der BR-Drucks. Nr. 413/2/52 ihren Niederschlag gefunden haben. Ich darf die Frage an den Herrn Präsidenten richten, ob ich zunächst die Berichterstattung aussetzen soll, bis eine Erklärung der Bundesregierung vorliegt, oder ob ich Bericht erstatten und dann im Anschluß an die Erklärung der Bundesregierung weitere Vorschläge machen soll.

(Zurufe: Aussetzen!)

Präsident **Dr. MAIER**: Ich nehme an, daß der Bundesrat zunächst über diese Anregung des Herrn Berichterstatters diskutieren wird und daß die Meinungen zum Ausdruck kommen. Praktisch heißt das, daß ich Herrn Staatssekretär Ringelmann bitte, die Berichterstattung erst später vorzunehmen. Wird zu der Anregung des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann das Wort gewünscht?

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat am Schluß des ersten Teiles seines Berichts die Frage aufgeworfen, ob nicht eine **Erklärung der Bundesregierung zu der Grundsatzfrage** — wie nämlich die Vorarbeiten der Bundesregierung stehen — abgegeben werden kann. Ich bin gerne bereit, diese Erklärung jetzt abzugeben.

Zunächst ein Wort zu dem Ihnen vorliegenden **Initiativentwurf**. Wir sind überzeugt, daß er ein sehr wertvolles Material enthält. Er stellt das Ergebnis monatelanger und sehr intensiver Bemühungen dar, und wir wissen dieses Material sehr zu schätzen. Ich darf aber zugleich bemerken, daß der Entwurf in vielen Teilen nicht mit den **Verpflichtungen** übereinstimmt, die die Bundesregierung im **Vierten Teil des Überleitungsabkommens zum Deutschlandvertrag** übernommen hat, auch nicht mit den Vereinbarungen, die die Bundesregierung mit der Jewish Claims Conference getroffen hat und die Mitte September in Luxemburg für unsere Seite vom Herrn Bundeskanzler unterzeichnet worden sind. Dieses sogenannte **Haager Gesetzgebungsprogramm**, das mit Israel im Haag ausgehandelt worden war, ist zum großen Teil in diesem Initiativgesetzentwurf nicht berücksichtigt, und wo es berücksichtigt ist, geht die Berücksichtigung von der ersten und nicht von der abschließenden Phase der Verhandlungen aus. Andererseits geht dieser Entwurf zum Teil nicht von der **Rechtsgrundlage** aus, die in der **amerikanischen Zone** gilt und die nach den eingegangenen Verpflichtungen ja im wesentlichen auf alle drei Zonen des Bundesgebietes erstreckt werden soll. Das bedeutet, daß der Regierungsentwurf auf Grund der von uns eingegangenen Verpflichtungen in erheblichem Maße von dem Initiativentwurf des Bundesrats abweichen wird und abweichen muß.

Was nun unsern eigenen Entwurf betrifft, so konnten wir die Vorarbeiten natürlich erst dann in Gang bringen, nachdem im September in Luxemburg die **Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference** unterzeichnet worden war. Wir haben die Verhandlungen sehr beschleunigt. Vertreter der Bundesressorts sitzen in einem sogenannten Konklave jetzt schon in der vierten Woche in der Finanzakademie zu Siegburg zusammen, so daß wir annehmen, daß bereits im **Januar nächsten Jahres dem Bundeskabinett der Entwurf der Bundesressorts unterbreitet** werden kann. Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit — wenn es gewünscht wird —, diesen **Referententwurf** auch schon vor der Beschlußfassung im Bundeskabinett den Länderregierungen zur Kenntnis zu bringen und mit den Herren Vertretern der beteiligten Länderressorts in weitere Besprechungen einzutreten, damit die bei großen Gesetzgebungswerken häufig als etwas zu kurz empfundene **Dreiwochenfrist** praktisch dadurch verlängert wird und wir vielleicht schon im Laufe des Monats Januar unter Berücksichtigung des Materials dieses Initia-

- (A) tivgesetzentwurfs zu einer Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte kommen könnten.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, es wäre für die Sache besser gewesen, wenn man schon damals, als dem Bundesrat der Entwurf des Sonderausschusses vorgelegt wurde, diese Überlegungen angestellt hätte. Jetzt haben die Ausschüsse gearbeitet, und es wird wohl anerkannt werden müssen, daß es sich um eine Arbeit handelt, die nicht leicht gewesen ist. Immerhin würde ich es außerordentlich bedauern, wenn der Bundesrat in dieser weihnachtlichen Zeit die Sache nicht so würdigen würde, wie es notwendig ist. Es kommt darauf an, daß zu einer anderen Zeit mündlich ausgestellte Wechsel für die Wiedergutmachung nun endlich eingelöst werden. Die **Wiedergutmachung** ist der letzte Punkt, der eigentlich nicht eine entsprechende Erledigung gefunden hat. Vielleicht wäre es möglich gewesen, die **Mängel**, von denen Herr Staatssekretär Hartmann gesprochen hat, von vornherein auszuschließen, wenn Bundesfinanzminister und Bundesjustizminister uns weiter die Hilfestellung gegeben hätten, die zuerst vorhanden war. Leider hat der Sonderausschuß in seinen letzten entscheidenden Sitzungen ohne diese Hilfestellung arbeiten müssen. Ich weiß nicht, ob das Absicht war oder ob eine Geste gegenüber dem Bundesrat zum Ausdruck kommen sollte.

Der Wunsch des Sonderausschusses ist es, eine Hilfestellung für die Schaffung einer brauchbaren **bundeseinheitlichen Wiedergutmachungs-Gesetzgebung** zu leisten. Die Mängel, die dem Gesetz anhaften, können ja im weiteren Verlauf in den Gremien der Gesetzgebung behoben werden. Ich möchte Sie herzlich bitten, nicht die Aussetzung zu beschließen, sondern diesem Gesetzentwurf des Sonderausschusses nun endlich die Zustimmung zu geben, damit der vergessene Faktor Wiedergutmachung — ich habe das schon einmal gesagt — endlich eine realistische und moralische Beachtung findet.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Vertreter des Bundesfinanzministers hat uns ein Bild der Absichten hinsichtlich der Gesetzgebung über die Wiedergutmachung entrollt. Danach soll nunmehr mit der gesetzgeberischen Behandlung dieser Materie angefangen werden. Das hätte — wie Herr Kollege van Heukelum eben ausgeführt hat — längst geschehen können. Der Bundesrat hat vor fast einem Jahr einen **Sonderausschuß** mit der Aufgabe eingesetzt, ein **Wiedergutmachungsgesetz** vorzulegen. Wenn die Bundesregierung heute auf das **Haager Protokoll** verweist und wenn der mit der Unterschrift der Regierung bekräftigte Deutschlandvertrag herangezogen wird, dann muß von unserer Seite aus hervorgehoben werden, daß es längst Zeit für die Bundesregierung gewesen wäre, dieses Gesetz zu verabschieden, mindestens zu dem Zeitpunkt, als das 131er-Gesetz erlassen wurde, oder mindestens gleichzeitig mit dem **Kriegsopferversorgungsgesetz** und dem **Lastenausgleichsgesetz**. Die Grundsätze, auf denen der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf aufgebaut ist, ergeben sich aus den Grundlagen eines gerechten Staates. Wir stellen nur fest, daß die Bundesregierung diese selbstverständlichen Prinzipien mit ihrer Unterschrift unter den Deutschlandvertrag bekräftigt hat und daß im sogenannten Haager Protokoll bereits Einzelheiten über das Verfahren

der Wiedergutmachung niedergelegt sind. Man dürfte also annehmen, daß die Bundesregierung über die Arbeit des Sonderausschusses des Bundesrats erfreut sein würde, eine Arbeit, die in vielen Sitzungen abgeschlossen wurde. Jetzt soll nun diese Tätigkeit der Ausschüsse illusorisch werden, das **Ergebnis soll als Material herangezogen** werden. Es kann weder der Bundesregierung noch den Befürwortern einer Vertagung verborgen bleiben, daß ein Gesetzentwurf, der im Februar oder März des nächsten Jahres von der Bundesregierung eingebracht wird, **keine Aussicht mehr auf Erledigung im Bundestag** hat. Die Wahlen stehen vor der Tür. Mit der Neuwahl des Bundestages werden alle nicht verabschiedeten Gesetzentwürfe hinfällig, und es bleibt der dann amtierenden Bundesregierung überlassen, welche Anträge sie aufnehmen will.

Die Bundesregierung will **innerhalb von drei Wochen einen besseren Gesetzentwurf vorlegen**. Ich frage: warum erst in drei Wochen, warum nicht heute? Hat der Herr Bundesfinanzminister schon zusammen mit den anderen Ressorts einen Gesetzentwurf hergestellt? Wenn ja, mit welchem Inhalt? Darüber haben wir bisher nichts erfahren. Die Länder haben keine Kenntnis davon, und die Vorarbeiten des Bundesfinanzministeriums lassen — wie wohl behauptet werden kann — keineswegs die Hoffnung zu, daß die Bundesregierung in drei Wochen einen derartigen Gesetzentwurf vorlegen wird. Es müßte heute doch bereits ersichtlich sein, was die Regierung eigentlich will. Wir haben Ihnen eine materielle Regelung unterbreitet. Der Umfang der Verpflichtungen und Rechte auf dem Gebiet der Wiedergutmachung wird festgelegt. Es wird aber noch ein weiterer wichtiger Punkt geregelt: es wird festgelegt, daß die **Kosten der Wiedergutmachung** in Zukunft dem Bund zufallen und nicht mehr den Ländern. (D)

Wenn man überhaupt auf eine einheitliche und schnelle Regelung dieser wichtigen Materie Wert legt, dann müßte m. E. dieser Entwurf heute verabschiedet werden. Auf Grund der Erfahrungen des Bundesrats sollte aber dem Entwurf ein Ersuchen des Bundesrats angefügt werden, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Bundestag schleunigst den Entwurf mit ihrer Stellungnahme vorzulegen.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, wir sind uns in diesem Hohen Hause alle darüber einig, daß wir den Weg gehen sollten, auf dem am schnellsten diese Fragen geregelt werden können. Die heutige Verabschiedung eines Initiativgesetzes bedeutet nicht, daß damit der kürzeste Weg beschritten worden ist; denn wir kennen ja nicht das Schicksal des Initiativentwurfs des Bundesrats. Wenn aber eben der Herr Vertreter der Bundesregierung erklärt hat, daß die Bundesregierung die Dinge fortschreitend behandelt hat und daß sie glaubt, schon im Verlauf des Monats Januar ihren Entwurf vorlegen zu können, dann scheint uns der sachlich schnellste Weg der zu sein, den **Gesetzentwurf der Bundesregierung abzuwarten**. Das kann in keiner Weise eine Herabwürdigung der bisher durch unseren Sonderausschuß erarbeiteten Vorlage bedeuten. Ich bin der Auffassung, daß diese Arbeit in keinem Fall umsonst gewesen ist, sondern daß sie eine wertvolle Grundlage für die Behandlung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung darstellen kann.

(A) Weil ich der Meinung bin, daß wir im Interesse der Betroffenen den schnellsten Weg wählen sollten und daß dieser schnellste Weg der des Abwartens der Vorlage der Bundesregierung ist, möchte ich hiermit offiziell für das Land Rheinland-Pfalz beantragen, daß der Bundesrat heute beschließt, die **Beratung des vorliegenden Initiativgesetzentwurfs des Bundesrats zurückzustellen und die Vorlage der Bundesregierung abzuwarten.**

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Ministerpräsident Altmeier, der Antrag wird wohl schriftlich eingebracht. Oder sollen wir so davon Kenntnis nehmen?

(Altmeier: Ja!)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Man mag bedauern, daß sich die Bundesregierung nicht eher in der Lage gesehen hat, die Initiative zu ergreifen, die heute vermißt worden ist. Aber die Vorredner haben ihre **Anerkennung für die Arbeit des Sonderausschusses** ausgesprochen, und auch in der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters ist das ausdrücklich geschehen. Ich glaube daher, daß man nicht ohne weiteres sagen kann, die gesamte Arbeit des Sonderausschusses sei illusorisch. Ich würde es auch für bedauerlich halten, wenn im Bundesrat unwidersprochen die Feststellung getroffen wird, daß der **Faktor Wiedergutmachung** bisher völlig vergessen worden sei. Die Dinge sind unbefriedigend geregelt; aber sie sind immerhin vor Jahr und Tag durch Ländergesetze zum mindesten teilweise geregelt worden. Wenn sich nun die Erledigung dieser Dinge — man mag das sehr bedauern — so weit hinausgezögert hat, dann sollten wir aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann doch das eine entnehmen, daß es nunmehr möglich sein wird, das **Ergebnis der Haager Verhandlungen in einem Gesetz zu verwerten.**

Darüber hinaus möchte ich auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der mir in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt erscheint. Das Problem hat nämlich auch noch in bezug auf die **Frage der finanziellen Beziehungen der Länder zueinander und der Länder zum Bund** eine Bedeutung. Ich darf auf den § 109 — insbesondere auf den letzten Absatz — und auf **Abs. 1 des § 109 a** verweisen und möchte mir im Augenblick weitere Ausführungen darüber ersparen, falls sie nicht im weiteren Verlauf der Diskussion etwa nötig werden sollten.

Für uns besteht die Frage, auf welchem Wege wir am schnellsten eine Verabschiedung des wohl von allen als dringend notwendig erkannten Gesetzentwurfs erreichen, und in dieser Richtung möchte ich mich — ohne noch einmal mit eigenen Worten dasselbe zu sagen — den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten **Altmeier anschließen.** Ich glaube, so haben wir die beste Gewähr, zu einer **schnellen Regelung** zu kommen, eine bessere jedenfalls, als wenn wir hier einen Gesetzentwurf passieren lassen, der nachher auf den Zwischenstationen aufgehalten wird oder aufgehalten werden muß. Nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Bundesregierung können wir, wenn nötig, so einen sehr viel stärkeren Druck dahin ausüben, daß die Bundesregierung schneller handelt, als wenn wir unseren eigenen Gesetzentwurf verabschieden und uns damit praktisch dieses Druckmittels begeben.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Der Bundesrat hat den Beschluß gefaßt, einen Initiativgesetzentwurf auszuarbeiten, als sich die Erwartung, daß nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Bundesregierung eine **Initiative zur einheitlichen Regelung der Wiedergutmachung im Bundesgebiet** erfolgen würde, nicht erfüllte, als auch in verschiedenen Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung die Auffassung zum Ausdruck gebracht wurde, daß nicht die Absicht bestehe, eine bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen, und zwar unter Hinweis auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten, wie sie sich aus dem Grundgesetz ergeben. Das war der Ausgangspunkt, der den Bundesrat damals zu seiner Initiative veranlaßte. Nun hat sich die Sachlage inzwischen insofern geändert, als die **Bundesregierung** nunmehr erklärt, sie sei bereit, einen **eigenen Gesetzentwurf vorzulegen.** Es ist sicher außerordentlich erfreulich, daß jetzt bei der Bundesregierung diese Bereitwilligkeit vorhanden ist. Ob aber die Vorstellung, die Herr Staatssekretär Hartmann glaubt vertreten zu können, in Erfüllung geht, daß nämlich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung im Januar vorgelegt werden kann, dafür kann wohl im Augenblick kein Mitglied des Bundeskabinetts gegenüber dem Bundesrat eine Verantwortung übernehmen. Aus den Schwierigkeiten der Beratungen, die wir geführt haben, ist wohl allen die **Überschneidung der verschiedenen Aufgaben- und Interessengebiete** klar geworden. Man kann sich also vorstellen, daß sich auch im Rahmen der Erörterungen der Bundesregierung trotz der nicht angezweifelt Bereitwilligkeit zur Schaffung eines Wiedergutmachungsgesetzes erhebliche Reibungen und Schwierigkeiten ergeben werden. Deshalb wage ich die Zuversicht noch nicht zu teilen, daß die Bundesregierung unbedingt in der Lage sein wird, im Januar einen Gesetzentwurf vorzulegen. (D) Aber selbst wenn dieser Zweifel nicht berechtigt ist, bitte ich Sie, Herr Ministerpräsident Altmeier, uns zu sagen, wieso eine heutige Entscheidung des Bundesrats eine **Verzögerung in den Arbeiten der Bundesregierung** herbeiführen könnte. Die Bundesregierung ist doch durch die Verabschiedung eines Gesetzentwurfs durch den Bundesrat in keiner Weise gehindert, ihre eigenen Arbeiten fortzusetzen und einen von ihr erarbeiteten Gesetzentwurf im Januar vorzulegen, so daß beide Entwürfe dann gleichzeitig zur Erörterung stehen. Für die Bundesregierung tritt keinerlei Hemmnis ein. Die größte Sicherheit für eine schnelle Regelung besteht m. E. darin, daß a) der Bundesrat heute seinen Gesetzentwurf verabschiedet, b) die Bundesregierung ihre Arbeiten so beschleunigt, daß sie den von ihr für richtig gehaltenen Gesetzentwurf möglichst schnell vorlegen kann. Es würde wirklich nicht verstanden, nachdem die Aktivität des Bundesrates immerhin in weiten Kreisen der Weltöffentlichkeit Aufmerksamkeit gefunden hat, wenn wir heute, ohne daß eine Änderung des bisher bestehenden Zustandes erkennbar ist, darauf verzichten würden, den Entwurf zu verabschieden und damit eine weitere Verzögerung in Kauf zu nehmen.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann geht die Absicht der Bundesregierung nicht klar hervor. Aus der Ausschussarbeit ist mir bekannt, daß sich die Bundesregierung der Regelung dieser Materie durch die Vor-

- (A) Lage eines Rahmengesetzes zu entledigen gedachte. Ich möchte an den Herrn Staatssekretär Hartmann die Frage richten, ob die Bundesregierung ein die Materie umfassend regelndes **Bundesgesetz oder**, wie mir aus dem Finanzausschuß jedenfalls bekannt ist, nur ein **Rahmengesetz** beabsichtigt, dessen Ausfüllung seitens der Landtage notwendig wäre.

Für den Fall, daß der von Herrn Senator Neuenkirch soeben noch einmal begründete Antrag auf Verabschiedung des Gesetzeswerkes, wie es hier erarbeitet worden ist, keine Mehrheit findet, bitte ich, anregen zu dürfen, daß wir dann wenigstens die **Meinung des Bundesrats zu den vorliegenden Ausschußanträgen** feststellen. Ich darf offen sagen, daß es auch für die Arbeit der Bundesregierung nicht unwichtig sein dürfte, zu wissen, wie weit das Plenum des Bundesrats den von der Vorlage des Sonderausschusses abweichenden Vorstellungen des Finanzausschusses zu folgen geneigt ist.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Küster hat ums Wort gebeten. Nach der Geschäftsordnung kann einer solchen Bitte durch den Präsidenten entsprochen werden. Ich möchte das hiermit tun.

- KÜSTER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Baden-Württemberg, das für den Entwurf federführend war, steht vor einer besonders schwierigen Entscheidung. Es ist klar, daß wir es freudig begrüßen würden, wenn das Haus noch in diesem Jahr ein **loyales deutsches Wiedergutmachungsgesetz**, ein Gesetz, das den internationalen Verträgen und den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht, verabschieden würde. Wird das Gesetz heute von Ihnen in der Fassung, die der zweite Teil der Drucksache enthält und die formell als Fassung des Rechts- und des Innenausschusses gilt, angenommen, kann guten Gewissens gesagt werden, daß es allen vernünftigen Anforderungen entspricht und jeder Kritik seitens unserer internationalen Partner standhalten wird. Anders stehen die Dinge, wenn die letzten **Abänderungsanträge des Sonderausschusses oder gar des Finanzausschusses** zu einem größeren Teil angenommen würden. Sie finden die Anträge im ersten Teil der Drucksache. Falls diese Anträge, die sehr starke Beschnidungen enthalten, und in der Tat in vielen Punkten hinter dem Rechtsstand der amerikanischen Zone zurückbleiben, nachher bei der Einzelabstimmung angenommen werden sollten, dann würde die Kritik des Bundesfinanzministeriums berechtigt sein, daß der Entwurf nicht mehr im Einklang mit dem stünde, was den Verhandlungspartnern versprochen worden ist. Wenn sich Baden-Württemberg dafür ausspricht, daß die Sache verhandelt wird, und es darauf ankommen läßt, was nun bei den Einzelabstimmungen beschlossen wird, so geschieht es im Vertrauen darauf, daß diese Einzelabstimmungen nicht Verschlechterungen im Sinne des ersten Teils der Drucksache in das Gesamtwerk hineinbringen, die die Kritik herausfordern müssen und mit denen sich zu belasten gerade der Bundesrat keinen Anlaß hätte.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf noch folgendes ausführen. Es ist vielleicht nicht mehr ganz im Bewußtsein der Herren Mitglieder des Hohen Hauses, daß es jahrelang der

Wunsch der Länder gewesen ist, die Bundesgesetzgebung solle sich nicht mit dieser Materie befassen.

(Kubel: Einiger Länder!)

— Ja, einer Reihe von Ländern, Herr Minister Kubel! Insofern kann man also nicht von einem Verschulden, sondern nur von einer **Rücksichtnahme der Bundesregierung auf die Wünsche dieser Länder** sprechen.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Als dann aus den Ländern verstärkt der Wunsch wenigstens nach einem **Bundesrahmengesetz** kam, standen die Verhandlungen im Haag schon vor der Tür. Herr Minister Kraft hat eben mit Recht gesagt, daß diese Verhandlungen natürlich erst abgewartet werden mußten und dann erst die Unterzeichnung erfolgen konnte. Erst dann konnten wir anfangen, die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Was ich hier zur Behandlung der Dinge, zu den **Ressortbesprechungen in Siegburg**, die mit der größten Beschleunigung und Intensität vorangetrieben worden sind, gesagt habe, habe ich schon Ende Oktober im Finanzausschuß des Hohen Hauses ausgesprochen. Es ist also mindestens für den Finanzausschuß und für diejenigen, die seine Protokolle lesen können, gar nichts Neues gewesen. Schon im Oktober habe ich gesagt, daß wir hofften, den **Entwurf dem Bundeskabinett im Januar** vorlegen zu können.

Herr Senator Klein hat bemängelt, daß ich mich nicht zur Sache geäußert habe. Ich habe geglaubt, daß das der geschäftsmäßigen Behandlung und dem zunächst vorläufigen Bericht des Herrn Berichterstatters entspreche. Zu der Anfrage des Herrn Ministers Kubel will ich aber gern erklären, daß in diesen Beratungen in Siegburg nicht nur ein Rahmengesetz, sondern ein **umfassendes Gesetz** beabsichtigt ist, das eine zusätzliche Gesetzgebung der Länder überflüssig macht, ein Gesetz, welches zum Inhalt hat, die **Regelung der amerikanischen Zone auf das gesamte Bundesgebiet** zu übertragen, und das im einzelnen unsere Verpflichtungen aus dem Zusatzvertrag zum Deutschlandvertrag, dem Überleitungsabkommen und den Haager Verhandlungen enthält.

Noch ein Wort zur **Frage der Beschleunigung**. Herr Ministerpräsident Altmeier hat mit Recht betont, daß durch eine Verabschiedung des Initiativentwurfs am heutigen Tage eine Beschleunigung wohl kaum eintreten kann. Nach **Art. 76 GG** sind Vorlagen des Bundesrats von der Bundesregierung dem Bundestag zuzuleiten; sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen. Es ist also genau so, wie wenn ein Gesetz der Bundesregierung hier im ersten Durchgang beraten wird. Die Bundesregierung muß dann dazu Stellung nehmen und es mit ihrer Stellungnahme dem Bundestag zuleiten. Es liegt natürlich nahe, daß die Bundesregierung die Stellungnahme zu einem etwa heute verabschiedeten Initiativentwurf mit ihrer eigenen Gesetzesvorlage verbinden wird.

Präsident **Dr. MAIER**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich lasse über den Antrag abstimmen, den Herr Ministerpräsident Altmeier formuliert hat, der allerdings nicht schriftlich vorliegt.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Zur Abstimmung! Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin verpflichtet,

(A) dem Hohen Hause folgendes mitzuteilen. Wenn der Antrag auf Vertagung nicht angenommen wird, für den ich laut Kabinettsbeschuß stimmen muß, sehe ich mich einer sehr schwierigen Situation gegenüber, nachdem Herr Küster ausgeführt hat, daß die Annahme der **Empfehlungen des Finanzausschusses** gegenüber dem Status der amerikanischen Zone eine Verschlechterung bedeuten würde. Mein Kabinett hat sich auf der Grundlage der Vorschläge des Finanzausschusses entschieden. Ich würde mich dann also an der weiteren Abstimmung nicht beteiligen können, weil ich außerstande bin, aus eigenem Entschluß zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Die Befürchtung, die Herr Küster ausgesprochen hat, sollte m. E. ein Anlaß mehr dazu sein, die Dinge noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren, wir müssen uns über den Charakter der Debatte im klaren sein. Wir waren an und für sich in der Abstimmung. Es ist nun zur Abstimmung das Wort erbeten worden. Ich darf annehmen, daß auch Herr Minister Kubel dazu sprechen will.

KUBEL (Niedersachsen): Ich möchte nur sagen, daß uns die Erklärung des Herrn Staatssekretärs Hartmann befriedigt. Wir haben deshalb keine Bedenken mehr, für eine Vertagung bis Januar zu stimmen. Wir nehmen an, daß dann die Vorlage der Bundesregierung da ist.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag des Herrn Ministerpräsidenten Altmeier geht dahin, den Entwurf zurückzustellen, bis die Vorlage der Bundesregierung da ist.

(B)

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Namens des Landes Rheinland-Pfalz möchte ich beantragen, den auf BR-Drucks. Nr. 413/52 vorgelegten Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 31. Januar 1953 zurückzustellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Jetzt ist es ein spezifizierter Antrag. Er ist allen Mitgliedern des Bundesrats genau bekannt. Ich bitte diejenigen, welche dem eben bekanntgegebenen **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist angenommen. Es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (BR-Drucks. Nr. 466/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-^(C)erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das am 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte ratifiziert werden. Dieses Abkommen steht in einem engen Zusammenhang mit einem früheren Abkommen, nämlich der am 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz getroffenen **Vereinbarung über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz**. In diesem letzteren Abkommen ist der Fortbestand solcher deutscher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen geregelt worden, die noch in Wirksamkeit sind; diese werden mit dem Inkrafttreten des früheren Abkommens von der Sperre befreit, der sie durch einen Beschluß des Schweizerischen Bundesrats vom Februar 1945 unterworfen worden waren.

Dagegen war bisher keine Regelung über die **Wiederherstellung bereits erloschener Schutzrechte** bzw. **zurückgewiesener Schutzrechtsanmeldungen** getroffen worden. Infolge der Nachkriegsverhältnisse waren viele deutsche Schutzrechte ohne Verschulden der Berechtigten erloschen bzw. Anmeldungen zurückgewiesen worden. Mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Abkommen sollen auch diese nachteiligen Rechtsfolgen soweit als möglich beseitigt, damit die letzten Kriegs- und Nachkriegsfolgen auf dem Sondergebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zwischen Deutschland und der Schweiz beseitigt und wieder völlig normale Verhältnisse hergestellt werden. Zum ersten Male nach dem zweiten Weltkrieg wird damit in einem neutralen Staat eine **vollkommene Restitution deutscher Schutzrechte** bewirkt. ^(D)

Im **Teil III des Abkommens** sind, was andeutungsweise noch bemerkt sei, die **Gegenrechte** enthalten, die der Schweiz für die schweizerischen Schutzrechte in Deutschland eingeräumt worden sind.

Im übrigen darf ich auf die dem Gesetzentwurf bzw. dem Abkommen beigelegte ausführliche Denkschrift Bezug nehmen.

Sowohl der federführende Rechtsausschuß als auch der Wirtschaftsausschuß haben gegen das Gesetz und das Abkommen keine Bedenken. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen deshalb, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine **Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 479/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Juli 1952 als **Initiativgesetz** beschlossen. Er bezweckt, wie Sie sich erinnern werden, eine **Ände-**

(A) **rung des § 4 des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung.** Die dort vorgesehene Frist nämlich, innerhalb welcher die Landesjustizverwaltung Ausnahmen von der Residenzpflicht der Rechtsanwälte zulassen kann, soll um drei Jahre verlängert werden.

Der Bundestag hat am 27. November 1952 den Gesetzentwurf unverändert angenommen. Er bedarf nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (BR-Drucks. Nr. 497/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich um den zweiten Durchgang eines Gesetzentwurfs, der seiner praktischen Bedeutung nach die Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Grundpfandrechten an in der Bundesrepublik gelegenen Grundstücken in solchen Fällen beheben soll, in denen der Grundpfandbrief in dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands enteignet worden ist. Wie Ihnen schon beim ersten Durchgang in der 91. Sitzung des Bundesrats vom 12. September 1952 berichtet worden war, ändert der vorliegende Entwurf das Bundesgesetz vom 18. April 1950, durch das die Kraftloserklärung solcher Grundpfandbriefe ermöglicht worden war, dahin ab, daß erstens die Frist für die Kraftloserklärung verlängert und zweitens eine in der Praxis immer wieder aufgetretene kostenrechtliche Streitfrage in einem für den Grundpfandgläubiger günstigen Sinne geklärt wird.

Der Bundesrat hatte beim ersten Durchlauf gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag, meine Herren, hat seinerseits den Gesetzentwurf fast unverändert angenommen. Die einzige sachliche Änderung, die er vorgenommen hat, betrifft die eben erwähnte Neuregelung der Verfahrenskosten. In bereits anhängigen Verfahren sollte nämlich gemäß der Regierungsvorlage, die im ersten Durchgang unverändert angenommen worden war, diese Neuregelung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens so lange noch Platz greifen, als die Kosten noch nicht vollständig bezahlt waren. Der Bundestag will dagegen diese Neuregelung der Verfahrenskosten nur dann, aber auch stets dann Platz greifen lassen, wenn über den Antrag auf Kraftloserklärung des Grundpfandbriefes noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Der Rechtsausschuß, meine Herren, hält diese Änderung des Gesetzentwurfs für unbedenklich; sie erscheint im Gegenteil sogar zweckmäßiger als die ursprüngliche Fassung des § 2. Der Ausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident Dr. MAIER: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (C)

Wir gehen über zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 495/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie aus dem ersten Durchgang dieser Rücklaufsache — es handelt sich hier wieder um eine solche — in der 82. Bundesratssitzung vom 4. April 1952 erinnert sein wird, behandelt der vorliegende Gesetzentwurf zwei Hauptprobleme: erstens das Schicksal derjenigen Kapitalgesellschaften, die seit der Währungsreform ihre Kapitalverhältnisse noch nicht neu festgesetzt haben und die sich deshalb gemäß § 80 des D-Markbilanzgesetzes im Zustande der Auflösung befinden, und zweitens die Ersetzung der alten auf Reichsmark lautenden Aktienurkunden durch neue auf D-Mark lautende Aktien.

Beim ersten Durchlauf hatte der Bundesrat — abgesehen von zwei kleineren Änderungsvorschlägen — den Gesetzentwurf gebilligt. Von den vom Bundestag inzwischen an der Vorlage vorgenommenen Änderungen, die zum großen Teil von keiner wesentlichen sachlichen Bedeutung sind, brauche ich nur die folgenden sachlich wichtigsten herauszuheben. Was den eben erwähnten ersten Hauptgegenstand des Entwurfs angeht, also die nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes in Auflösung befindlichen Kapitalgesellschaften, so hatte Art. 1 § 1 der Regierungsvorlage eine Einschaltung des Registerrichters vorgesehen, um die säumigen Gesellschaften zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse zu veranlassen. Aus der Regierungsvorlage hat der Bundestag diesen § 1 gestrichen, was praktisch die Folge haben wird, daß nicht der Registerrichter im Wege der Ordnungsstrafgewalt, sondern das Finanzamt im Wege der Schätzung die Klärung des Vermögensstandes dieser Gesellschaften herbeiführen wird. In dem bisherigen § 2 des Art. 1 hat der Bundestag eine Befristung für den Beschluß auf Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft vorgesehen, und zwar bis zum Ende des kommenden Jahres. Wenn also bis dahin die Gesellschaft die Kapitalneufestsetzung nicht nachholt, verfällt sie endgültig der Liquidierung. (D)

Hinsichtlich des zweiten vom Entwurf geregelten Hauptfragenkomplexes, also der Ausgabe der neuen Aktienurkunden, hat der Bundestag zu Art. 2 in den neuen § 54 a eine Bestimmung eingefügt, nach der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Prüf Stelle und dem Aussteller darüber, ob zum Umtausch präsentierte Stücke mit Lieferbarkeitsbescheinigung in Kraft geblieben sind, die Kammer für Wertpapierbereinigung angerufen werden kann. Der Regierungsentwurf hatte in diesem Punkt eine Lücke, die nun ausgefüllt ist.

Weiterhin hat der Bundestag an zwei Stellen des Gesetzes, nämlich in Art. 2 Ziff. 2 beim neuen § 54 a sowie in Art. 3 im jetzigen § 10 des Ent-

(A) wurfs, zum Ausdruck gebracht, daß der Prüfstelle die mit der Umtauschaktion verbundenen Aufwendungen von dem Aussteller zu erstatten sind. Diese Aufwendungen sind also durch die allgemeine Vergütung für die Wertpapierbereinigung noch nicht abgegolten. Diese beiden neuen Vorschriften haben im Grunde wohl nur klarstellende Natur.

Schließlich ist in Art. 3 § 5 des Entwurfs der sonst geltende Grundsatz, daß eine Umschreibung von Reichsmark-Gutschriften und die Ausgabe von Einzelurkunden für Aktienrechte erst nach Eintragung der Kapitalneufestsetzung erfolgen kann, insoweit aus zwingenden praktischen Gründen durchbrochen worden, als es sich um die Durchführung des Großbankengesetzes handelt.

Der Rechtsausschuß, meine Herren, ist bei der Prüfung dieser vom Bundestag vorgenommenen Änderungen des Entwurfs, also sowohl der von mir erwähnten als auch der übrigen, wie ich sagte, sachlich weniger bedeutsamen, zu dem Ergebnis gelangt, daß sie sämtlich zu Bedenken keinen Anlaß geben und zum Teil sogar begrüßenswerte Verbesserungen des Entwurfs darstellen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz) einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(B) Es folgt Tagesordnungspunkt 22:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 21/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus BR-Drucks. V Nr. 21/52 ersehen, gibt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat Gelegenheit, zu einem bei diesem Gericht schwebenden Normenkontrollverfahren Stellung zu nehmen, das durch einen Aussetzungsbeschluß des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig in Gang gekommen ist und bei dem es sich um die Vereinbarkeit des Bundesgesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 mit dem Grundgesetz handelt. Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung der Sache zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Verfassungsstreitsache, die durch die verwaltungsgerichtliche Klage einer Einzelperson ausgelöst worden ist, keine besonderen Momente aufweist, die zu einer Beteiligung des Bundesrates am Verfahren ausreichenden Anlaß geben könnten. Der Ausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von einer Äußerung und einem Beitritt zum Verfahren abzusehen.

Präsident Dr. MAIER: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, in dem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, das in der BR-Drucks. V Nr. 21/52 bezeichnet ist, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters abzusehen, da keine Umstände ersichtlich sind, die in dem vorliegenden auf die Ini-

tiative eines einzelnen zurückgehenden Verfahrens (C) eine Stellungnahme des Bundesrats geboten erscheinen lassen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines Wohnraumangelgesetzes (BR-Drucks. Nr. 478/52)!

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Obwohl eine Reihe der Änderungsvorschläge, die der Bundesrat im ersten Durchlauf gemacht hat, vom Bundestag gebilligt worden sind, hält der Wiederaufbauausschuß den vorliegenden Entwurf nicht für bedenkenfrei. Er empfiehlt Ihnen aus zwei sachlichen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele der Gesetzesänderung, und zwar einmal in § 7 Abs. 3, nach dem die Genehmigungspflicht für den Wohnungstausch beseitigt werden soll. Der Wiederaufbauausschuß ist der Meinung, daß die Beseitigung der Genehmigungspflicht für den Wohnungstausch in sehr kurzer Zeit und in weitem Ausmaß zu einer dem Sinn des geförderten Wohnungsbaus nicht entsprechenden Verwendung der Wohnungen führen könnte. Man braucht sich nur vorzustellen, daß Menschen, die Ansprüche nach dem Gesetz über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus haben — Flüchtlinge, Fliegergeschädigte und Evakuierte — nach kurzer Zeit einen Wohnungstausch vornehmen, der sie irgendwohin in Keller, Behelfsunterkünfte usw. führt, dann erkennt man, daß sich aus der Unterbringungsnotwendigkeit eine erneute soziale Härte ergibt. Daher bittet der Wiederaufbauausschuß, wegen dieses Punktes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Wiederaufbauausschuß beanstandet zweitens die Formulierung des § 15 Abs. 1, in dem das Auswahlrecht der Vermieter von Altwohnungen geregelt ist. Er ist der Auffassung, daß die Wohnungsämter nicht grundsätzlich verpflichtet werden können, dem Vermieter in jedem Fall mehrere Mieter anzubieten. Die Praxis hat gezeigt, daß bei dem obligatorischen Auswahlrecht bestimmte, sozial besonders anspruchsberechtigte Familien, solche mit großer Kinderzahl oder solche, die tuberkulös irgendwie gefährdet sind, einfach nicht unterzubringen sind. Zwar haben einige Länder für die Vermietung von Einzelräumen das Auswahlrecht beseitigt; aber sicher liegen hier wesentlich andere Verhältnisse vor, unter denen das Zusammenleben in einer Wohnung ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Vermietern und Untermietern zustande kommen läßt. Jedoch die Bindungen zwischen dem Vermieter von Wohnungen und dem Mieter einer Wohnung sind wohl nicht so eng, daß nicht auch in Sonderfällen dem Vermieter zugemutet werden könnte, die Wohnung einer bestimmten Familie zu überlassen.

Deshalb bitte ich namens des Wiederaufbauausschusses, wegen der beiden Fälle, aus denen sich sinngemäß gewisse Gesetzesänderungen ergeben, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er hat das Bedenken, ob die Fassung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes dem offensichtlich auch vom Bundestag gewünschten Tatbestand Rechnung trägt, daß neben den für Betriebsinhaber und Betriebs-

(A) leiter auf land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken bestimmten Wohnungen auch der Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Betriebsangehörige privilegiert sein muß. In ländlichen Verhältnissen liegen die Dinge insofern besonders, als die Betriebsangehörigen in der Regel in Hausgemeinschaft mit dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter leben. Bei dem Wohnraum für Betriebsangehörige kann man meistens aber nicht von Werks- oder Betriebswohnungen sprechen, zumal die Betriebsangehörigen in den in Frage kommenden Räumen häufig nicht ihr sogenanntes häusliches Leben führen; dieses führen sie eben in der Hausgemeinschaft des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters. Wir sind der Meinung, daß man das von vornherein klarstellen sollte; denn in besonders stark zerstörten Städten wie Bremen ist es wirklich schwierig, es in das Ermessen des Wohnungsamts zu stellen, was mit dem Wohnraum anzufangen ist. Der Agrarausschuß hält deshalb die unter Ziff. 3 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 478/1/52 aufgeführte Fassung für zweckmäßig. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag zu folgen und deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es wird empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Ich darf über die einzelnen Ziffern der BR-Drucks. Nr. 478/1/52 getrennt abstimmen lassen.

Zunächst Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

(B) Wir kommen zur **Schlussabstimmung**. Ich bitte diejenigen, die wegen der erwähnten Punkte wünschen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, die Hand zu erheben. — Der Bundesrat hat demnach zu dem Entwurf eines **Wohnraum-mangelgesetzes** beschlossen, zu verlangen, daß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Es folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

Beschlußfassung über einen neuen Schlüssel für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1952 (BR-Drucks. Nr. 482/52).

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Nach § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 — Bundesgesetzblatt I Seite 381 — hat der Bundesrat zu bestimmen, nach welchem **Schlüssel** Deutsche, die aus der sowjetisch besetzten Zone und anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik zuwandern und die Notaufnahme erhalten, auf die Länder zu verteilen sind. In früheren Sitzungen hat der Bundesrat die **Quoten für die Verteilung der Notaufgenommenen** aus den verschiedenen Lagern getrennt festgesetzt. Dadurch ergaben sich Schwierigkeiten. Eine **Ver einheitlichung** erscheint unbedingt geboten. Sie ist möglich, weil die Geltungsdauer für den Schlüssel Uelzen, Gießen

und Berlin bis zum 31. Dezember 1952 befristet ist. (C) In der BR-Drucks. Nr. 482/52 sind die **Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen** enthalten. Ziff. 1 gibt eine Übersicht, welche Gruppen von Zuwanderern in das Verteilungsverfahren einbezogen werden. Sie erscheinen daraus, daß die Jugendlichen und die Familienzusammenführung miteingeschlossen sind, daß die Legalisierung von Zuwanderern auf die Quote angerechnet werden kann, wenn sie innerhalb eines halben Jahres erfolgt, und daß schließlich auch die Notaufgenommenen aus den Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs in die Verteilung auf Grund des neuen Schlüssels einzubeziehen sind. Hierbei ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich bei diesem Personenkreis insbesondere auch um **Flüchtlinge aus Österreich** handelt. Zu erwähnen ist ferner bei diesem Punkt, daß nicht daran gedacht ist, bei dem von Berlin aufzunehmenden Anteil von 4 % etwa auch eine angemessene Quote an diesen Südostdeutschen nach Berlin einzuweisen. Der Ausgleich wird vielmehr im Verrechnungswege erfolgen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat den Ihnen in Ziff. 2 vorgeschlagenen Schlüssel nach ausgedehnter Beratung und unter Abwägen sehr vieler Gründe und Gegenstände beschlossen. Ich darf den Bundesrat namens des Ausschusses bitten, den Vorschlägen zuzustimmen und den Verteilungsschlüssel für das Jahr 1953 zu billigen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalens habe ich folgendes zu erklären. Die Landesregierung anerkennt die Bemühungen der Länder, den bisherigen untragbar hohen **Schlüsselanteil des Landes Nordrhein-Westfalen** zu senken. Dieses Bemühens wegen gibt Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung zu dem neuen Schlüssel, fühlt aber die Verpflichtung, gleichzeitig mit allem Ernste darauf hinzuweisen, daß bei dem gegenwärtigen Zustrom von Sowjetzonenflüchtlingen in Berlin festzustellen ist, daß eine auch nur **lagermäßige Unterbringung der Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen unmöglich** ist. Es ist zwischen den Ländern unbestritten, daß eine zusätzliche Unterbringung dieser Flüchtlinge in vorhandenen Wohnraum nicht möglich ist. **Wohnungsbaumittel für Sowjetzonenflüchtlinge** stehen für das Jahr 1953 noch nicht bereit. Die beim Bundesinnenministerium bereitgestellten Mittel zur lagermäßigen Unterbringung reichen bei dem gegenwärtigen Zustrom nur aus, um etwa ein Drittel bis höchstens die Hälfte der aufzunehmenden Flüchtlinge in Lagern unterzubringen. Darum fühlt sich Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Bundesregierung auf den Ernst der Sachlage hinzuweisen, die durch die offensichtliche Diskrepanz zwischen Unterbringungsverpflichtung und Unterbringungsmöglichkeit entstehen wird. (D)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Sie sehen in der BR-Drucks. Nr. 482/52 unten auf der ersten Seite den **Verteilungsschlüssel**. Danach ist das **Land Schleswig-Holstein** zur Aufnahme von 1,1 % der Sowjetzonenflüchtlinge verpflichtet. Ich bin aber gezwungen, namens meiner Landesregierung zu erklären, daß es Schleswig-Holstein grundsätzlich ablehnen wird — als das Land, das nicht nur einen Vertriebenenanteil weit über dem Bundesdurchschnitt hat, sondern überhaupt den höchsten Anteil an Vertriebenen aufgenommen hat —, überhaupt noch als

- (A) Aufnahmeland in Erwägung gezogen zu werden. Praktisch liegen die Dinge so, daß Schleswig-Holstein im Wege der **Familienzusammenführung** ohnehin weit über 1,1% aufnimmt, und lediglich aus diesem praktischen Grunde wird Schleswig-Holstein nicht gegen die Vorlage stimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Ich darf deshalb den in der BR-Drucks. Nr. 482/52 enthaltenen **Antrag auf Genehmigung des Schlüssels** zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Somit stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den neuen Schlüssel für die Verteilung der **Zuwanderer aus der sowjetisch besetzten Zone und aus anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik** gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 381) mit den **soeben festgelegten Maßnahmen und Quoten festzusetzen und die Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1953 zu bestimmen**.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 2. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 477/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit Rücksicht auf den Umfang unserer Tagesordnung kann ich mich kurz fassen. Der Gesetzentwurf, gegen den der Bundesrat in der 92. Sitzung keine Einwendungen erhoben hat, ist vom Bundestag **unverändert verabschiedet** worden. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich Sie, zu beschließen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

- (B)

Präsident **Dr. MAIER**: Keine Wortmeldungen! — Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 492/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der 85. Sitzung haben wir Einwendungen gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften nicht erhoben. Auch der Bundestag hat materielle Änderungen nicht vorgenommen. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich Sie, zu beschließen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der bayerischen Staatsregierung zu Punkt 26 der Tagesordnung eine kurze Erklärung abzugeben. Das Land Bayern ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf, weil er Regelungen des **Verwaltungsverfahrens** im Sinne des Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes

trifft. **§ 1 Abs. 4 Satz 2** des Entwurfs, wonach Gebühren nicht zu erheben sind, wenn einem Antrag auf Fristverlängerung im Hinblick auf die durch **Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse** verursachte Erschwerung einer Aufnahme des Betriebs **entsprochen** wird, stellt eine solche **Regelung des Verwaltungsverfahrens** dar. Aber auch durch die **Aufhebung** der in **§ 1 Abs. 1** und in den **§§ 2 und 3** des Entwurfs bezeichneten Verordnungen wird das **Verwaltungsverfahren** geregelt. Mit der **Aufhebung** dieser Verordnungen werden die **Verfahrensvorschriften** der Gewerbeordnung, des **Gaststättengesetzes** und des **Maß- und Gewichtsgesetzes** wieder voll wirksam, die, wenn sie unter der Herrschaft des Grundgesetzes erlassen worden wären, ebenso wie die aufzuhebenden Verordnungen selbst nur mit Zustimmung des Bundesrats hätten ergehen können. Die **Aufhebung** der Verordnungen stellt sich daher als materielle Änderung von **Regelungen** im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG dar, die ebenso wie der **Neuerlaß** solcher Regelungen der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Bayern schlägt daher vor, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen und in der Mitteilung an die Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen, daß nach Ansicht des Bundesrats das **Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes** seiner Zustimmung bedarf.

Ich darf mir in diesem Zusammenhang noch einen kurzen Hinweis erlauben. In **§ 1 Abs. 2 Ziff. 2** des Entwurfs heißt es: „Zeitraum des Inkrafttretens dieses Gesetzes“. Zweifellos ist an: „**Zeitpunkt** des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ gedacht. Es wird sich wohl nur um ein Schreibversehen handeln, das berichtigt werden könnte.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Es liegen zwei Anträge vor, einmal der Vorschlag des Berichterstatters, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, und zum andern ein **Antrag des Landes Bayern**, dem Gesetz zuzustimmen und festzustellen, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Wir werden wohl richtigerweise zuerst über den zweiten Antrag abstimmen. Ich bitte diejenigen, die diesem Gesetz zustimmen und gleichzeitig erklären wollen, daß das Gesetz ein **Zustimmungsgesetz** ist, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen und in der Mitteilung an die Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen, daß nach Ansicht des Bundesrats das **Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG** seiner Zustimmung bedarf.

Wir gehen über zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (BR-Drucks. Nr. 486/52).

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: In Vertretung des Herrn Dr. Apelt habe ich dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen hat zu diesem Punkt der Tagesordnung einen Antrag gestellt. Der Herr Bundesminister für Verkehr hat nun gestern dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen eine Erklärung abgegeben,

(A) nach der das Bundesverkehrsministerium mit den Vorarbeiten für eine Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung beschäftigt sei mit dem Ziele, die höchstzulässige Wagenlänge bei Zügen und die höchstzulässige Gesamtbreite von Fahrzeugen und Zügen der in dem internationalen Abkommen über den Straßenverkehr vorgesehenen Regelung und den Notwendigkeiten der Verkehrssicherheit anzupassen. Unter diesen Umständen zieht das Land Niedersachsen seinen Antrag zurück.

Präsident Dr. MAIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 486/1/52 (neu) ist zurückgezogen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsofopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 488/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz, das die Leistung einer Sonderzahlung an Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Ziele hat, hat im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Zustimmung gefunden. Auch der Finanzausschuß hat keine Einwendungen zu erheben. Ich empfehle daher, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

(B)

Präsident Dr. MAIER: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1952 verabschiedeten Gesetzes über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsofopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 29 der Tagesordnung ist schon erledigt. Ich rufe Punkt 30 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (BR-Drucks. Nr. 489/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz soll die Amtsdauer der gegenwärtig tätigen Betriebsräte bis zum 31. März 1953 verlängern, weil die sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergebenden Änderungen bisher noch nicht so wirksam geworden sind, um danach Neuwahlen durchführen zu können. Die meisten Länder haben von sich aus schon im Vorjahr entsprechende Regelungen getroffen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1952

verabschiedeten Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (C)

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BR-Drucks. Nr. 463/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Hinblick auf die große Zahl der Tagesordnungspunkte darf ich mich kurz fassen, ohne auf die Problematik des Gesetzes einzugehen. Der Ihnen vorliegende Entwurf soll das Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 außer Kraft setzen. Er regelt zum ersten Male in der Geschichte Deutschlands umfassend das Organisations- und Verfahrensrecht sowie das materielle Recht der Statistik. Der Entwurf beschränkt sich allerdings gemäß den Abgrenzungen der Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz auf die Statistik für Bundeszwecke.

Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß haben sich mit dem Entwurf eingehend befaßt und empfehlen Ihnen, die in BR-Drucks. Nr. 463/1/52 zusammengefaßten Empfehlungen zu beschließen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben.

Außerdem liegen Ihnen noch zwei Anträge vor, und zwar handelt es sich zunächst als Ergänzung zur BR-Drucks. Nr. 463/1/52 um den Vorschlag des Finanzausschusses, § 8 des vorliegenden Entwurfs entgegen dem gemeinsamen Vorschlag der anderen Ausschüsse so zu fassen, daß Abweichungen in der Kostentragung nur durch Gesetz und nicht auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Über diesen Vorschlag braucht nur dann besonders abgestimmt zu werden, wenn sich für Nr. 6 der gemeinsamen Empfehlungen keine Mehrheit findet. Ferner liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 463/2/52 ein Antrag des Landes Bayern vor, § 10 Abs. 4 und 5 ersatzlos zu streichen. Falls dieser Antrag, der hinsichtlich des Abs. 4 gegenüber dem Vorschlag des Agrarausschusses der weitergehende ist, angenommen wird, erübrigt sich eine Abstimmung über Nr. 7 b der gemeinsamen Empfehlungen. (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! In BR-Drucks. Nr. 463/2/52 liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bayern vor, der lautet:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, folgende weitere Änderung zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf vorzuschlagen:

§ 10 Abs. 4 und 5 sind ersatzlos zu streichen. Ich bitte, diesen Satz folgendermaßen zu ändern:

§ 10 Abs. 4 und 5 sind ersatzlos zu streichen und, von der für § 14 Abs. 1 vorgeschlagenen Ergänzung ist abzusehen.

§ 14 enthält Strafbestimmungen, die sich auf den § 10 beziehen. In § 10 Abs. 4 heißt es:

Der Auskunftspflichtige hat die Besichtigung der Gegenstände, auf die sich die Fragen be-

(A) ziehen, und der gewerblichen und landwirtschaftlichen Grundstücke und Räume, in denen sich die Gegenstände befinden können, zu dulden, ferner Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Abs. 5 sagt, daß Abs. 4 nur anzuwenden ist, wenn und soweit die Rechtsvorschrift nach § 6 auf ihn Bezug nimmt. Die in § 10 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen stellen sich als eine **Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG** dar, die grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden darf. Ich bitte nur z. B. an die Fälle der **landwirtschaftlichen Viehzählung** zu denken, wobei auf Grund des Gesetzes eine Durchsuchung des Anwesens stattfinden könnte. Aber selbst wenn man in den Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 keine Durchsuchung erblickt, handelt es sich zum mindesten um **Eingriffe und Beschränkungen im Sinne des Abs. 3 des Art. 13 GG**, die nur zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind bei Besichtigungen und Einsichtnahmen für Zwecke der Statistik zweifellos nicht schlechthin gegeben, sondern es hängt von der Art und von dem Zweck der einzelnen Statistik, also von dem Zweck der statistischen Erhebung ab, ob die Durchführung Eingriffe und Beschränkungen nach Art. 13 Abs. 3 GG rechtfertigt.

Die Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen wäre von Fall zu Fall in dem **nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs über diese Statistik zu erlassenden Gesetz** zu schaffen; denn in § 6 Abs. 1 heißt es:

(B) Bundesstatistiken werden, soweit nicht im Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

In diesem Gesetz könnte jeweils die Möglichkeit einer Durchsuchung oder der Anwendung sonstiger Zwangsmittel vorgesehen werden.

Man muß auch noch folgendes berücksichtigen. Unter „**Wohnung**“ im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes sind nicht nur die eigentlichen Wohnräume, sondern auch die **geschäftlichen Zwecken dienenden Räume** wie überhaupt jedes befriedete Besitztum zu verstehen. In dem Ihnen vorliegenden Antrag ist verwiesen auf von Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Anmerkung 2 zu Art. 131. § 10 des Entwurfs verstößt demnach auch gegen das Grundrecht des Art. 13 GG, der von der **Unverletzlichkeit der Wohnung** handelt.

Streicht man § 10 Abs. 4, so ist zwangsläufig auch § 10 Abs. 5 zu streichen. Darüber hinaus ist es notwendig, die für § 14 Abs. 1 am Ende vorgeschlagene Ergänzung fallenzulassen. Diese Bestimmung wäre entbehrlich und würde wegfallen, wenn § 10 Abs. 4 und 5 gestrichen werden.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den Agrarausschuß darf ich dessen Empfehlungen, soweit sie nicht wie zur Eingangsformel und zu den §§ 3 und 8 mit denen des federführenden Innenausschusses übereinstimmen, begründen. Der Agrarausschuß hält es für

erforderlich, in § 4 Abs. 4 klarzustellen, daß die zuständigen Bundesminister diejenigen Verbände und Einrichtungen bestimmen, die für die **Bepennung der Beiratsmitglieder** vorschlagsberechtigt sind und die alsdann vom Präsidenten des Bundesamtes in eigener Zuständigkeit berufen werden. Diesem Zweck dient der vom Agrarausschuß empfohlene Zusatz, der unter **Ziff. 3 der gemeinsamen Empfehlungen** auf BR-Drucks. Nr. 463/1/52 aufgeführt ist.

Zu § 10 Abs. 4 empfiehlt der Agrarausschuß, nicht lediglich von landwirtschaftlichen, sondern von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Räumen zu sprechen. Im Hinblick auf die Bodenbenutzungserhebungen erscheint dies erforderlich, um durch Besichtigungen einwandfreie Erhebungen durchführen zu können.

Über die Empfehlung des Innenausschusses hinausgehend empfiehlt der Agrarausschuß, in § 12 Abs. 2 zu bestimmen, daß die erhebenden Stellen nicht nur an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden auf Verlangen Einzelangaben unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen weiterzuleiten haben, sondern auch an die von diesen bestimmten Stellen. Die Statistik soll ja nicht um ihrer selbst willen erstellt werden, sondern ihre Ergebnisse sollen — selbstverständlich unter den gebotenen Einschränkungen — denjenigen staatlichen oder staatlich beauftragten Stellen zugute kommen, die aus diesen für ihre Arbeit Erkenntnisse und Förderung gewinnen können.

Schließlich glaubt der Agrarausschuß, noch darauf hinweisen zu müssen, daß nach der Regierungsvorlage die Vorschrift des § 10 Abs. 4, nach der der Auskunftspflichtige eine Besichtigung zu dulden hat, **ohne Strafschutz** ist. Der Agrarausschuß empfiehlt daher letztlich, in § 14 Abs. 1 am Ende die Worte anzufügen:

... oder die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 verletzt.

Namens des Agrarausschusses bitte ich Sie, den von mir vorgetragene Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung**. Als Grundlage dient die BR-Drucks. Nr. 463/1/52 vom 12. Dezember 1952, die durch einen Nachtrag vom 16. Dezember 1952 noch eine Änderung zu Nr. 6 erfahren hat. Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 und 5 a der BR-Drucks. Nr. 463/1/52 zusammen ab. Wer den beiden **Empfehlungen unter Ziff. 1 und 5 a** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Wir könnten jetzt vielleicht über die Ziff. 3, 4 Buchst. a, 5 Buchst. b, 7 Buchst. a, 8 Buchst. a, 8 Buchst. e, 9, 11 und 12 insgesamt abstimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern beantragt, über Ziff. 4 Buchst. a getrennt abzustimmen. Über die übrigen genannten Ziffern kann zusammen entschieden werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir stimmen also jetzt ab über die **Ziff. 3, 5 Buchst. b, 7 Buchst. a, 8 Buchst. a, 8 Buchst. e, 9, 11 und 12**. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

(A) Wer Ziff. 4 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 6. Bei Ziff. 6 ist insofern eine Änderung eingetreten, als in dem Nachtrag zu der BR-Drucks. Nr. 463/1/52 vom 16. Dezember 1952 vom Finanzausschuß eine andere Formulierung des § 8 vorgeschlagen wird.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Zur Abstimmung! Herr Präsident, ist nicht Ziff. 6 in BR-Drucks. Nr. 463/1/52 weitergehend?

Präsident **Dr. MAIER**: Das wird ja nicht von so großer Bedeutung sein. Ich bin aber gern bereit, der Anregung des Herrn Ministers Kraft zu folgen. Wir stimmen also über die Fassung unter Ziff. 6 auf Seite 3 der BR-Drucks. Nr. 463/1/52 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen.** Damit entfällt der Nachtrag.

Wir kommen zum Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 463/2/52. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Der Antrag des Landes Bayern ist **angenommen.** Ziff. 7 Buchst. b und Ziff. 10 entfallen.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 8 Buchst. b.

(Dr. Spiecker: Herr Präsident, über 7 Buchst. a ist noch nicht abgestimmt worden!)

Über 7 a ist abgestimmt, Herr Minister Spiecker; dieser Punkt war bei der Gesamtabstimmung von vornherein eingeschlossen.

(Zustimmung).

Wer Ziff. 8 Buchst. b zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke die soeben empfohlenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Es folgt Tagesordnungspunkt 33:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 493/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In dem Ihnen vorliegenden Entwurf wird bestimmt, daß die **Wiederbesetzung eines Sitzes** nach dem Landesergänzungsvorschlag derjenigen politischen Partei vorgenommen wird, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, und Nachwahlen nur noch stattfinden, wenn der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten ist. Diese Regelung soll auch für **Nachwahlen** gelten, deren Voraussetzungen in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Da der endgültige Entwurf in der letzten Sitzung des federführenden Ausschusses für innere Angelegenheiten am 10. Dezember 1952 noch nicht vorlag, hat der Ausschuß nur von dem z. Z. vorliegenden Material Kenntnis genommen und dazu keine Bedenken geäußert. Der **Rechtsausschuß**, dem in seiner letzten Sitzung die endgültige Fassung ebenfalls noch nicht zur Verfügung stand, hält den Entwurf, wie er dem Deut-

schen Bundestag in der Drucks. Nr. 3821 zugeleitet worden ist, für **zustimmungsbedürftig** und empfiehlt Ihnen, dem Entwurf, der auch in dieser Fassung angenommen worden ist, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es liegt Ihnen außerdem auf BR-Drucks. Nr. 493/1/52 ein **Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** vor, über den wohl zuerst abgestimmt werden müßte.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens meines Landes stelle ich den Antrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen mit dem Ziel, den Gesetzentwurf wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Dem § 15 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949* (Bundesgesetzbl. S. 21) wird folgender Absatz 2 angefügt:

Wird ein auf Grund eines Kreiswahlvorschlags erlangter Sitz nach dem 30. April 1953 frei, so findet keine Nachwahl mehr statt. Für Bewerber, die nach § 11 oder § 14 bei der Wahl für eine politische Partei aufgetreten sind, rückt in diesem Falle der nächstfolgende Bewerber auf dem Landesergänzungsvorschlag dieser Partei nach; andere freiwerdende Sitze bleiben unbesetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Meine Herren! Die Begründung zu diesem Antrag meines Landes liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 493/1/52 vor. Ich darf es mir deshalb ersparen, eine mündliche Begründung zu geben, und auf diese Drucksache verweisen.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem soeben von Herrn Minister Renner begründeten Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg möchte ich kurz Stellung nehmen. Ich bitte zu erwägen, ob dieser Antrag tatsächlich zweckmäßig ist.

(Renner: Ja, das ist er!)

— Herr Minister! Wie über alle Dinge im menschlichen Leben, so wird man auch darüber verschiedener Meinung sein können. Der Antrag läßt in seiner Begründung zunächst vermuten, daß das Land Baden-Württemberg die getroffene Regelung aus rechtlichen Gründen für unzulässig halte. Aus der Tatsache aber, daß im Endergebnis lediglich der Stichtag des 1. Oktober in „30. April“ geändert werden soll, muß man schließen, daß auch seitens des antragstellenden Landes eine Regelung für zulässig erachtet wird, wie sie in dem auf einen Initiativentwurf zurückgehenden Gesetzentwurf vorgesehen ist. Eine überzeugende Begründung wird sich wohl kaum dafür finden lassen, daß statt des 1. Oktober dieses Jahres nun gerade der 30. April des nächsten Jahres der Stichtag sein soll, von dem ab der Wegfall der Nachwahlen bestimmt wird.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß mit einem derartigen Stichtag das Gesetz nach unserer Auffassung **bedeutungslos** würde, da es dann ja

(A) kaum vor etwa Mitte Juni, also nur ganz kurze Zeit vor dem Ende der Legislaturperiode des Deutschen Bundestags, praktiziert werden könnte. Mit dem Zeitpunkt des 1. Oktober wird ein etwas größerer Zeitraum erfaßt, ohne daß jedoch über das letzte Jahr der Legislaturperiode hinausgegangen wird. Man wird deshalb, wenn man die von Baden-Württemberg vorgeschlagene Fassung für rechtlich zulässig hält, auch die vom Bundestag beschlossene Fassung nicht ablehnen können.

Besondere Bedenken bestehen unseres Erachtens gegen den letzten Halbsatz der Neufassung des Art. 1 Abs. 2. Danach sollen freiwerdende Mandate von Unabhängigen überhaupt nicht wieder besetzt werden. Diese Regelung würde unseres Erachtens gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen. Deshalb ist auf alle Fälle die vom Bundestag beschlossene Regelung vorzuziehen, nach der in dem übrigens sehr wenig wahrscheinlichen Fall, daß der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht für eine politische Partei aufgetreten ist, auch eine Nachwahl stattzufinden hat.

Herr Minister Dr. Zimmer hat die Frage der Zustimmungsbefähigung aufgeworfen. Ich bin nicht in der Lage, seiner Auffassung zuzustimmen, und darf darauf hinweisen, daß in der kürzlich vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen und im Bundesratsplenium angenommenen Änderung des § 23 a des Wahlgesetzes die Durchführung der Nachwahlen zur Aufgabe des Bundes erklärt worden ist. Danach ist für eine landeseigene Verwaltung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG und damit für die Zustimmungsbefähigung dieses Gesetzes kein Raum mehr.

(B) Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zur Frage der Zustimmungsbefähigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland, die Herr Staatssekretär Bleek soeben berührt hat, folgende Erklärung abzugeben. Das Land Bayern ist der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Das vom Parlamentarischen Rat beschlossene und von den Ministerpräsidenten der Länder verkündete Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 ist einem Zustimmungsgesetz gleichzuachten, weil es Vorschriften über das Verwaltungsverfahren in den Ländern enthält und daher, wenn es nach den Bestimmungen des Grundgesetzes erlassen worden wäre, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats bedürft hätte. Nach der bisherigen Praxis des Bundesrats bedürfen Änderungen solcher Gesetze, auch wenn die Änderungsgesetze selbst keine Zustimmungsbefähigten Regelungen enthalten, der Zustimmung des Bundesrats. Entsprechend dieser Praxis hat der Bundesrat auch den ersten beiden Gesetzen zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt. Das Zweite Änderungsgesetz ist noch nicht verkündet. Ich nehme aber an, daß auch in seinem Eingang die Zustimmung des Bundesrats vermerkt ist. Allerdings ist das Erste Änderungsgesetz vom 15. Januar 1952 nicht als Zustimmungsgesetz verkündet worden.

Bayern schlägt nun vor, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen und in der

Mitteilung an den Herrn Bundeskanzler ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach Ansicht des Bundesrats das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Ich darf abschließend bemerken, daß sich dieser Antrag mit dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters deckt.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Es ist der Antrag gestellt worden, dem Gesetz zuzustimmen und die Zustimmungsbefähigung festzustellen. Weiter liegt der Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Über den letzten Antrag muß zunächst abgestimmt werden. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 493/1/52 zustimmen, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Ich lasse jetzt über den Antrag abstimmen, dem Entwurf zuzustimmen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(Kraft: Verzeihung, Herr Präsident, über den Zusatzantrag von Bayern ist noch nicht abgestimmt!)

— Dem ist zugestimmt worden. Wir haben über die Frage abgestimmt, ob dem Gesetz zugestimmt und festgestellt wird, daß es ein Zustimmungsgesetz ist.

Wir gehen über zu Punkt 34 der Tagesordnung.

(D) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 499/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um ein Problem, das in erster Linie, ja sogar ausschließlich Berlin interessiert. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 8 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird die erste Jahresrate der nach § 74 des Gesetzes auf Antrag zu erstattenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Berliner Sozialversicherungsträger zum 1. Januar 1953 fällig. Das Land Berlin hat dargetan, daß der Träger der Sozialversicherung in Berlin, insbesondere auch aus finanzpolitischen und versicherungsrechtlichen Gründen, in eine bedenkliche Lage geraten könnte, wenn der Fälligkeitstermin nicht um eine angemessene Zeit hinausgeschoben würde. Der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf soll diesen Umständen und Wünschen Berlins Rechnung tragen, gleichzeitig aber auch darauf Rücksicht nehmen, daß den betroffenen Beamten zur Wiederverwendung keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Als Ausgleich dafür, daß die Berechtigten zum 1. Januar 1953 nicht in den Genuß der fällig werdenden Jahresrate in Höhe von $\frac{1}{6}$ der insgesamt zu erstattenden Beiträge kommen, soll zum hinausgeschobenen ersten Fälligkeitstermin am 1. Januar

(A) 1954 die Hälfte der insgesamt zu erstattenden Beiträge ausgezahlt und der ganze restliche Betrag, auf dessen letzte Rate die Berechtigten nach der bisherigen Regelung bis zum 1. Januar 1958 warten müßten, schon am 1. Januar 1955 fällig werden.

Die Bundesregierung hat den Entwurf zwar am 16. ds. Mts. beschlossen, beabsichtigt aber, diese Verordnung nur zu erlassen, wenn der vom Bundesrat in seiner 82. Sitzung am 4. April dieses Jahres beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 zurückgezogen wird. Bei diesem Entwurf handelt es sich um einen **Initiativantrag des Landes Berlin**, daß Beiträgerstattungen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 74 des Gesetzes für diejenigen Personen, die am 1. Oktober 1951 in Berlin-West ihren Wohnsitz hatten und für die der Rentenversicherungsträger in Berlin erstattungspflichtig ist, entfallen sollen.

Da der vorliegende Entwurf dem Bundesrat erst am 17. ds. Mts. zugestellt wurde, waren die zuständigen Ausschüsse nicht mehr in der Lage, dazu Stellung zu nehmen. Wenn Sie mir gestatten, meine persönliche Auffassung als Vorsitzender des Innenausschusses mit dem nötigen Vorbehalt zu sagen, so darf ich erklären, daß ich keinerlei Bedenken gegen die Vorlage habe.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den auf Grund eines Beschlusses in der 82. Sitzung am 4. April 1952 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 zurückzuziehen und dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. April 1952 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 35:

Entschließung betr. rückständige Entschädigungen des für Wehrmachtzwecke und für die Reichsautobahn in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (Antrag des Agrarausschusses) (BR-Drucks. Nr. 420/52 [neu]).

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Abwicklung der Zahlungen des Bundes für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes für Wehrmachtzwecke und für die Reichsautobahnen geht **ungewöhnlich schleppend** vonstatten. Besondere Schwierigkeiten haben sich dort ergeben, wo im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen **Umlegungs- und Flurbereinigungsverfahren** durchgeführt werden mußten. Da die Entschädigung Voraussetzung für den Grunderwerb war, ruhen zahlreiche derartige Verfahren seit vielen Jahren. Es handelt sich dabei, wenn ich die etwa 150 Millionen Mark für die Inanspruchnahme durch die frühere Wehrmacht und für sonstige öffentliche Zwecke außer Betracht lasse, nach neuesten Angaben im Agrarausschuß um etwa **62 Millionen DM**. Für die betroffenen Land- und Forstwirte bedeuten diese unregelmäßigen Verhältnisse eine schwere Schädigung,

ganz abgesehen von der Rechtsunsicherheit, die hinsichtlich der Richtigkeit des Grundbuchs und des Katasters entstanden ist und dringend der Abhilfe bedarf. Auf die moralischen Folgen derartiger Dinge braucht ja wohl nicht ausführlich hingewiesen zu werden.

Der Herr Bundesfinanzminister hat bereits am 28. November 1950 die **Vorlage eines Gesetzes zur Bereinigung nicht abgewickelter Grundstücksinanspruchnahmen** angekündigt. Mit der vom Agrarausschuß und vom Finanzausschuß auf BR-Drucksache Nr. 420/52 (neu) empfohlenen **Entschließung** soll die Bundesregierung ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß ein derartiger Entwurf nunmehr beschleunigt vorgelegt wird. Darüber hinaus soll die Bundesregierung veranlaßt werden, insbesondere für Verpflichtungen, die aus der Inanspruchnahme für die Reichsautobahnen herrühren, einen **Tilgungsplan** aufzustellen, der die Abwicklung der alten Verbindlichkeiten in längstens drei Jahren ermöglicht. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Regelung nur für diejenigen Fälle gelten soll, in denen weder das Eigentum auf die in Anspruch nehmende Stelle übergegangen noch die Zahlung geleistet worden ist. Diejenigen Fälle, in denen das Eigentum vor dem 8. Mai 1945 bereits übergegangen war, können selbstverständlich nur nach der für Reichsverbindlichkeiten vorgesehenen allgemeinen Regelung abgewickelt werden. Namens des Agrarausschusses bitte ich Sie, der Entschließung des Agrarausschusses und des Finanzausschusses zuzustimmen.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auf den **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 420/1/52** hinweisen, der bezweckt, die vom Agrar- und Finanzausschuß empfohlene Entschließung im zweiten Absatz zu ergänzen. Hinter den Worten „für Zwecke der früheren Wehrmacht“ soll eingefügt werden: „und vor allem aus der Inanspruchnahme von solchen Grundstücken über Befestigungsanlagen im Gebiet des früheren Westwalls“. Wir wollen mit dem beantragten Zusatz einen besonderen Hinweis auf die gleich oder noch schwieriger gelagerten **Verhältnisse im ehemaligen Westwall-Gebiet** geben. Meine Herren! Sie lesen alle paar Tage in der Presse, daß gerade in den Kreisen der Grenzlandbevölkerung des Westens die Unzufriedenheit groß ist, weil das Unrecht, das durch die Anlage des Westwalls sehr vielen Grundbesitzern seinerzeit zugefügt worden ist, bis heute noch keine Bereinigung erfahren hat. Ich darf aus diesen rein rechtlichen, darüber hinaus aber auch aus besonderen nationalen Gründen bitten, der beantragten Ergänzung die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ergänzt, wie eben von Herrn Ministerpräsidenten Altmeier vorgetragen worden ist, die vom Agrarausschuß und Finanzausschuß empfohlene Entschließung. Ich bitte diejenigen, welche dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucksache Nr. 420/1/52** und damit auch der vom Agrar- und Finanzausschuß empfohlenen Entschließung zustimmen, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Es folgt Tagesordnungspunkt 36:

Wahl des Sekretärs des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post.

(A) Die Stelle des Sekretärs der Ausschüsse für Wirtschaft sowie für Verkehr und Post des Bundesrats ist seit einigen Monaten frei. Es haben wegen der Frage der Wiederbesetzung dieser Stelle Besprechungen mit den Ländern stattgefunden. Hierbei ist für die Besetzung der Stelle Herr **Regierungsdirektor Dr. Otto Linder** von der Vertretung des Landes Baden-Württemberg in Bonn in Vorschlag gebracht worden. Ich frage, ob hiergegen Einwendungen erhoben werden! — Das ist nicht der Fall, so daß ich Ihre **Zustimmung** feststellen darf.

Wir kommen noch zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Notenwechsel vom 19. und 28. Dezember 1951 zu dem Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 469/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Aus-landshilfe der Vereinigten Staaten ist durch ein **amerikanisches Gesetz über gegenseitige Sicherheit — Mutual Security Act (MSA) —** auf eine neue Grundlage gestellt worden. Sie umfaßt nunmehr nicht allein wirtschaftliche und technische Hilfe, sondern auch **militärische Hilfe an befreundete Länder**. Für Deutschland kommt zunächst nur die erstere in Frage. Die Bedingungen für die Gewäh-rung von Hilfe sind straffer gefaßt worden. Auch die technische oder wirtschaftliche Hilfe darf nur dann gewährt werden, wenn der Präsident fest-stellt, daß die Gewährung einer solchen Hilfe die Sicherheit der Vereinigten Staaten stärkt und den Weltfrieden fördert und wenn das Empfangsland sich bereit erklärt hat, an der **internationalen Ver-ständigung zur Aufrechterhaltung des Friedens** mitzuarbeiten und diejenigen Maßnahmen zu er-greifen, die wechselseitig vereinbart werden, um die Ursachen internationaler Spannungen zu beseiti-gen. Dieses Gesetz hat eine Reihe von Bestimmun-gen des früheren Gesetzes über wirtschaftliche Zu-sammenarbeit von 1948 abgeändert.

— Infolgedessen ist es auch nötig geworden, das **am 15. Dezember 1949 zwischen der Bundesrepu-blik Deutschland und den USA abgeschlossene Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit** durch einen Notenwechsel zu modifizieren. Es war erforderlich, zunächst die **neue Zielsetzung der Auslandshilfe** anzuerkennen und die geänderten Bedingungen anzunehmen. Weiterhin können nunmehr die Beträge, die aus den Gegenwertmitteln zur Verwendung durch die Regierung der Vereinig-ten Staaten in Höhe von 5% reserviert sind, auch

für Ausgaben in anderen Staaten verwendet wer-den. Dies ist nur möglich für Beträge, die nach dem 1. Juli 1951 auf das 5%-Gegenwertkonto einge-zahlt wurden. Gegebenenfalls müssen hierfür De-visen bereitgestellt werden. Es kommt aber nur oder fast nur die **Bereitstellung von Devisen von Teilnehmerländern der Europäischen Zahlungs-union** in Frage. Nach Ziff. 3 des Notenwechsels können die Gegenwertmittel auch zur **Förderung der Auswanderung** überschüssiger Arbeitskräfte in unterentwickelte Gebiete eingesetzt werden. Die **Verfügung über Restbestände des ERP-Sonder-kontos**, die am 30. Juni 1952 hätte erfolgen müs-sen, ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der ab-geänderten Auslandshilfe hinausgeschoben. Beson-ders wichtig ist, daß nunmehr die amerikanische Hilfeleistung nicht mehr eine Forderung gegen Deutschland begründet. Die Hilfe wird der Bundes-republik vielmehr nun in derselben Form gewährt wie den übrigen Teilnehmerstaaten. Der größere Teil wird infolgedessen als Schenkung gegeben und der kleinere Teil als verzinsliche und tilgbare Anleihe.

Da sich der federführende Auswärtige Ausschub des Bundesrats bisher mit der Materie nicht be-faßt hat, möchte ich dem Hohen Haus empfehlen, zur in Frage stehenden Vorlage im ersten Durch-gang **keine Stellung zu nehmen**.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat **gemäß dem Antrage des Berichterstatters beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich darf die Mitteilung machen, daß die **nächste Sitzung des Bundesrats** voraussichtlich am Freitag, dem 16. Januar 1953, vormittags 10 Uhr, stattfin-det. Es ist aber möglich, daß die Sitzung erst am 23. Januar stattfindet. Das hängt natürlich davon ab, welche Vorlagen und wann sie beim Büro des Bundesrats eingehen. Ich darf mich als ermäch-tigt ansehen, die Mitglieder des Bundesrats von dem endgültigen Termin rechtzeitig zu verständigen.

Bevor ich die Sitzung des Bundesrats schließe, möchte ich nicht versäumen, allen Mitgliedern des Bundesrats eine frohe Weihnacht und eine gute Erholung zu wünschen und gleichzeitig dem gesam-ten Personal des Bundesratssekretariats, das ge-rade in den letzten Wochen eine ganz erhebliche Arbeit auf sich nehmen mußte, meinen besten Dank für die aufopferungsvolle Arbeit auszuspre-chen und ebenfalls ein schönes Weihnachtsfest zu wünschen.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.20 Uhr.)